

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Mai 1977

Nummer 33

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
23236	5. 4. 1977	RdErl. d. Innenministers DIN 4420 Teil 1; Arbeits- und Schutzgerüste	422
23236	6. 4. 1977	RdErl. d. Innenministers DIN 4420 Teil 2; Arbeits- und Schutzgerüste; Leitergerüste	442
23236	7. 4. 1977	RdErl. d. Innenministers Traggerüste	469

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweis Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 4 v. 15. 4. 1977.	470
Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen.	469

I.

23236

DIN 4420 Teil 1
Arbeits- und Schutzgerüste

RdErl. d. Innenministers v. 5. 4. 1977 –
 V B 4 – 525.100

1. Der Normenausschuß Bauwesen im DIN (Deutsches Institut für Normung e.V.) hat die Norm DIN 4420 – Gerüstordnung – überarbeitet und sie in Teil 1 und Teil 2 aufgeteilt; Angaben über Traggerüste sind in ihnen nicht mehr enthalten.

Die Norm

DIN 4420 Teil 1,
 (Ausgabe Juli 1975)

– Arbeits- und Schutzgerüste (ausgenommen Leitergerüste); Berechnung und bauliche Durchbildung –

wird hiermit nach § 3 Abs. 3 der Landesbauordnung (BauO NW) als Richtlinie bauaufsichtlich eingeführt. Die Norm ist als Anlage abgedruckt.

Die Norm DIN 4420 Teil 1 (Ausgabe Juli 1975) ersetzt DIN 4420, Ausgabe Januar 1952 x, – Gerüstordnung –, DIN 4420 Beiblatt 1 (Ausgabe Januar 1952) – Gerüstketten; Richtlinien für Anforderungen – und DIN 4420 Beiblatt 2 (Ausgabe Januar 1952) – Stangengerüste besonderer Bauart –, die mit RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 25. 9. 1953 (MBI. NW. S. 1695) bauaufsichtlich eingeführt worden sind, soweit diese sich auf Arbeits- und Schutzgerüste (ausgenommen Leitergerüste) beziehen.

Die Anforderungen an Traggerüste werden in einem gesonderten Erlaß geregelt.

2. Bei der Anwendung der Norm DIN 4420 Teil 1 ist folgendes zu beachten:
- 2.1 Stahlrohrgerüstkupplungen mit Schraub- oder Keilverschluß sind nach § 1 Gruppe 8 der Prüfzeichenverordnung (PrüfVO) vom 28. April 1973 (GV. NW. S. 253) prüfzeichenpflichtig. Kupplungen anderer Bauart bedürfen eines Brauchbarkeitsnachweises nach §§ 23 und 24 der Landes-

bauordnung (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder Zustimmung zur Verwendung im Einzelfall).

- 2.2 Für Gerüste und Gerüstbauteile (Teile von Gerüsten) besonderer Bauart (s. DIN 4420 Teil 1 Abschn. 11) ist die Brauchbarkeit nach §§ 23, 24 der Landesbauordnung (z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) nachzuweisen.
3. Hinsichtlich der weiteren übergangsweisen Gültigkeit der Bestimmungen der ersetzten Norm DIN 4420 (Ausgabe Januar 1952) als Unfallverhütungsvorschrift wird auf den RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 16. 12. 1976 (MBI. NW. 1977 S. 61/SMBl. NW. 8054) hingewiesen.
4. Der RdErl. v. 25. 9. 1953 (MBI. NW. S. 1695/SMBl. NW. 23236) und der RdErl. v. 4. 9. 1968 (MBI. NW. S. 1590/SMBl. NW. 23236) betreffend Nachweis der Brauchbarkeit von Baugerüsten werden aufgehoben.
5. Das Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 BauO NW eingeführten technischen Baubestimmungen, Anlage zum RdErl. v. 7. 6. 1963 (SMBl. NW. 2323) ist in Abschnitt 7 wie folgt zu ändern:
- Spalte 1: 4420
 Teil 1
- Spalte 2: Juli
 1975
- Spalte 3: Arbeits- und Schutzgerüste (ausgenommen Leitergerüste); Berechnung und bauliche Durchbildung
- Spalte 4: R
- Spalte 5: 5. 4. 1977
- Spalte 6: MBI. NW. S. 422/SMBl. NW. 23236
- Spalte 7: Zulässige Belastung von Gerüstkupplungen: RdErl. v. 24. 11. 1972 (MBI. NW. 1973 S. 122/SMBl. NW. 23236)
6. Weitere Stücke des Normblattes DIN 4420 Teil 1, Ausgabe Juli 1975, sind beim Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 4–7, 1000 Berlin 30, und Kamekestraße 2–8, 5000 Köln 1, erhältlich.

Anlage

DK 69.057.6

DEUTSCHE NORMEN

Juli 1975

Arbeits- und Schutzgerüste (ausgenommen Leitergerüste) Berechnung und bauliche Durchbildung

DIN 4420 Teil 1

Work and guard scaffoldings (without ladder scaffoldings);
calculation and constructional design

Mit DIN 4420 Teil 2
Ersatz für DIN 4420

Diese Norm wurde in der Arbeitsgruppe Einheitliche Technische Baubestimmungen (ETB) des FNBau ausgearbeitet.

Sie ist den obersten Bauaufsichtsbehörden vom Institut für Bautechnik, Berlin, zur bauaufsichtlichen Einführung empfohlen worden.

Diese Norm enthält sicherheitstechnische Festlegungen im Rahmen des Gesetzes über technische Arbeitsmittel.

In dieser Norm sind die von außen auf eine Baukonstruktion einwirkenden Kräfte, z. B. Gewichtskräfte oder Windkräfte, auch als Lasten, Belastungen bezeichnet.

Inhalt

1. Geltungsbereich	7.5. Eckausbildung
2. Zweck	7.6. Zugang zu Arbeitsplätzen auf Gerüsten
3. Begriffe	8. Zusätzliche Anforderungen an Schutzgerüste und fahrbare Standgerüste
3.1. Gerüste	8.1. Schutzgerüste
3.1.1. Arbeitsgerüste	8.1.1. Fanggerüste
3.1.2. Schutzgerüste	8.1.2. Dachfanggerüste
4. Gruppeneinteilung der Arbeitsgerüste	8.1.3. Schutzdächer
5. Berechnungsgrundlagen	8.2. Fahrbare Standgerüste
5.1. Allgemeine Grundsätze	9. Errichten und Benutzen der Gerüste
5.2. Lastannahmen	9.1. Verantwortlichkeit
5.2.1. Lotrechte Lasten	9.2. Gerüstbauarbeiten
5.2.2. Waagerechte Lasten	9.2.1. Allgemeines
5.2.3. Sonderlasten	9.2.2. Unterbau
5.3. Statische Berechnung	9.2.3. Elektrische Leitungen
5.3.1. Umfang der Berechnung	9.2.4. Vorhandene Anlagen und Verkehrswege
5.3.2. Einzelheiten der Berechnung	9.3. Benutzen der Gerüste
5.4. Zeichnungen	9.3.1. Allgemeines
5.4.1. Allgemeines	9.3.2. Benutzen fahrbarer Standgerüste
5.4.2. Übersichtszeichnungen	10. Gerüste üblicher Bauart
5.4.3. Konstruktionszeichnungen	10.1. Stangengerüste
6. Anforderungen an Gerüstbauteile	10.2. Stahlrohrgerüste
6.1. Allgemeines	10.3. Bockgerüste
6.2. Vorgefertigte Gerüstbauteile	10.4. Auslegergerüste
6.3. Korrosionsschutz	10.5. Konsolgerüste
6.4. Schweißnachweis	10.6. Konsolgerüste für den Schornsteinbau
6.5. Holzbauteile	10.7. Hängegerüste
7. Bauliche Durchbildung der Gerüste	10.8. Trägergerüste
7.1. Verstrebung	10.9. Bügelgerüste
7.2. Verankerung	11. Gerüste und Gerüstbauteile besonderer Bauart
7.2.1. Allgemeines	11.1. Allgemeines
7.2.2. Ankerkräfte	11.2. Standgerüste besonderer Bauart
7.2.3. Befestigung am Bauwerk	11.3. Fahrbare Hängegerüste
7.3. Gerüstbelag	Weitere Normen
7.4. Seitenschutz	

Normenausschuß Bauwesen (NABau) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

Änderung Juli 1975:
DIN 4420 aufgeteilt in DIN 4420 Teil 1 und Teil 2. Inhalt auf
Arbeits- und Schutzgerüste beschränkt. Vollständig über-
arbeitet.

1. Geltungsbereich

Diese Norm gilt für alle Arbeits- und Schutzgerüste, ausgenommen für Leitergerüste. Leitergerüste siehe DIN 4420 Teil 2.

Für Traggerüste ist eine spezielle Norm in Vorbereitung.

Anmerkung: Von der Arbeitsgruppe 53 des Europäischen Komitees für Normung (CEN/AG 53) werden Europäische Normen (EN) in englischer, französischer und deutscher Sprache über Stahlrohre und Zubehörteile für Arbeitsgerüste vorbereitet, siehe DIN EN 39 Stahlrohr für Arbeitsgerüste (z. Z. noch Entwurf).

2. Zweck

Zweck dieser Norm ist es, Grundsätze für Konstruktion, statische Berechnung und Ausführung von Arbeits- und Schutzgerüsten festzulegen sowie für Gerüste üblicher Bauart Regelausführungen anzugeben, für die der Stand sicherheitsnachweis durch diese Norm als erbracht gilt.

3. Begriffe

3.1. Gerüste

Gerüste im Sinne dieser Norm sind Hilfskonstruktionen, die mit Belagflächen veränderlicher Länge oder Breite an der Verwendungsstelle aus Einzelteilen zusammengesetzt, als Arbeits- oder Schutzgerüste verwendet und wieder auseinandergenommen werden können.

3.1.1. Arbeitsgerüste

Arbeitsgerüste sind Gerüste, von denen aus Arbeiten durchgeführt werden können; sie haben außer den beschäftigten Personen und ihren Werkzeugen auch die jeweils für die Arbeiten unmittelbar erforderlichen Baustoffe zu tragen.

3.1.2. Schutzgerüste

Schutzgerüste sind Gerüste, die als Fanggerüste Personen gegen tieferen Absturz sichern oder als Schutzdächer Personen, Maschinen, Geräte und anderes gegen herabfallende Gegenstände schützen.

4. Gruppeneinteilung der Arbeitsgerüste

Arbeitsgerüste werden nach ihrer Belastung in vier Gruppen eingeteilt, siehe Tabelle 1.

Anmerkung: Beispiele für die Zuordnung bestimmter Arbeiten zu Gerüstgruppen können dem vom Fachausschuß „Bau“ der gewerblichen Berufsgenossenschaften erarbeiteten Merkheft „Arbeits- und Schutzgerüste“ entnommen werden. Es kann von den für Arbeitsschutz und Unfallverhütung zuständigen Stellen, z. B. den Berufsgenossenschaften, bezogen werden.

Tabelle 1. Gruppeneinteilung der Arbeitsgerüste

Gruppe	Arbeitsgerüste für flächenbezogene				Mindest- breite der Belag- fläche ³⁾ m
	Ersatzlast ¹⁾		ermittelte Belastung ²⁾		
	kN/m ²	(kp/m ²)	kN/m ²	(kp/m ²)	
I	1	(100)	bis 1	(100)	0,50
II	2	(200)	bis 2	(200)	0,60
III	3	(300)	bis 3	(300)	0,95
IV	>3 ⁴⁾	(>300) ⁴⁾	>3	(>300)	0,95

¹⁾ Siehe Abschnitt 5.2.1.2.

²⁾ Maßgebend ist die entsprechende Gesamtbelastung, die auf jeweils ein Gerüstfeld wirken kann.

³⁾ Einschließlich Bordbrettdicke.

⁴⁾ Ersatzlast = ermittelte Belastung.

5. Berechnungsgrundlagen

5.1. Allgemeine Grundsätze

Entwurf, Berechnung und Ausführung von Gerüsten erfordern gründliche Fachkenntnisse. Deshalb dürfen nur solche Fachleute und Unternehmer Gerüste entwerfen, errichten, verändern und abbauen, die diese Kenntnisse besitzen und eine sorgfältige Ausführung gewährleisten.

Arbeits- und Schutzgerüste sind nach den Regeln der Technik zu entwerfen und zu errichten. Sie sind so zu bemessen und räumlich auszusteuern, daß sie alle Lasten – auch während des Auf- und Abbaues – einwandfrei aufnehmen und unmittelbar oder über andere bereits vorhandene, entsprechend tragfähige Bauteile in den Baugrund ableiten können. Sie müssen betriebssicher und gegen Beschädigung durch Baustellenbetrieb und Fahrzeugverkehr gesichert sein.

5.2. Lastannahmen

5.2.1. Lotrechte Lasten

5.2.1.1. Eigenlasten

Die Gewichte der einzelnen Gerüstbauteile sind rechnerisch, soweit dies nicht möglich ist, ersatzweise durch Wiegen zu ermitteln. Die Berechnungslasten sind entsprechend DIN 1055 Blatt 1 einzusetzen. Neben den Haupttragteilen sind auch Verbände, Aussteifungen, Leitern, Schutzvorrichtungen usw. zu berücksichtigen.

5.2.1.2. Verkehrslasten für Arbeitsgerüste

Die Werte der Ersatzlast ergeben sich aus Tabelle 1; ein Stoßzuschlag braucht nicht berücksichtigt zu werden (siehe jedoch Regelung für Einzelgewichte über 600 kg). Bei Stützweiten über 3 m ist die Ersatzlast für die Bemessung der Horizontaltragglieder mit dem Faktor 1,35 zu vervielfachen.

Bei der Ermittlung der Schnittgrößen ist die tatsächlich vorhandene Belagfläche als belastet anzunehmen. Ausgenommen sind solche Gerüste mit großer Belagfläche, z. B. Raum-, Hänge- oder Trägergerüste, die nur für Arbeiten im unmittelbaren Bereich der umschließenden Wände benutzt werden, z. B. in Hallen, Silozellen, Schornsteinen, Türmen.

Bei diesen Gerüsten ist die ermittelte Belastung für einen umlaufenden Randstreifen von $b = 1,5$ m anzunehmen; dabei sind die belasteten Gerüstbauteile der für Materialtransport und -lagerung benutzten Gerüstflächen gesondert zu berechnen. Die hierbei auftretenden Lasten sind in ungünstigster Stellung zu berücksichtigen.

Bei Gerüsten mit größeren Belagflächen, von denen aus nur Arbeiten an Decken auszuführen sind, z. B. Raum-, Hänge- oder Trägergerüste, genügt es, für die jeweilige Stütz- oder Hängevorrichtung eine auf 6 m² entfallende Verkehrslast anzunehmen.

Bei begehbaren Belagflächen, die keine weitere Belastung zu tragen haben, müssen die unmittelbar betroffenen Gerüstbauteile, z. B. Belag, Riegel, örtlich für eine flächenbezogene Ersatzlast von 1 kN/m² (100 kp/m²) bzw. eine Einzelast von 1 kN (100 kp) in ungünstigster Stellung bemessen sein.

An Stelle der gleichmäßig verteilten Belastung nach Tabelle 1 ist für die Horizontaltragglieder eine Lastwirkung aus den Einzellasten nach Tabelle 2 zu berücksichtigen, wenn diese ungünstigere Werte bringt.

Größere Einzellasten als in Tabelle 2 angegeben dürfen nur auf Gerüsten der Gruppen III und IV abgesetzt werden.

Werden Einzellasten mit Gewichten über 150 kg bis 600 kg auf Gerüsten abgesetzt, ist zusätzlich zur gleichmäßig verteilten Belastung mit einer Einzelast von 1,5 kN (150 kp) in ungünstigster Stellung zu rechnen. Bei der Ermittlung der Gesamtbelastung in den Ständern kann diese Last unberücksichtigt bleiben. Einzellasten mit Gewichten über 600 kg sind in un-

günstigster Stellung zusätzlich zur gleichmäßig verteilten Belastung in tatsächlichem Wert mit einem Stoßbeiwert von 1,2 einzusetzen.

Tabelle 2. **Einzellasten**

Gerüstgruppe	Einzellast ¹⁾	
	kN	(kp)
I	1	(100)
II	1	(100)
III	1,5	(150)
IV	1,5	(150)

¹⁾ Die Einzellast ist in ungünstigster Stellung anzusetzen und darf auf eine quadratische Grundfläche von 0,20m Seitenlänge verteilt werden.

Für die Berechnung ist die Mindestanzahl der Gerüstlagen nach Tabelle 3 anzunehmen, sofern sich durch die auszuführenden Arbeiten keine größere Anzahl ergibt.

Tabelle 3. **Mindestanzahl der Gerüstlagen für die Lastannahmen**

Gerüsthöhen m	Gerüstlagen	
	ausgelegte (abgebretete) min.	davon mit Ersatzbelastung
bis 50	4	1
bis 75	6	1
bis 100	8	1

5.2.1.3. Belastung für Schutzgerüste

Schutzgerüste müssen mindestens wie Gerüste der Gruppe 1 belastbar sein, sofern die Arbeitsweise oder die örtlichen Verhältnisse keine größeren Werte erfordern.

Bei auskragenden Schutzdächern darf für die Bemessung der Ständer oder ähnlicher Stützglieder die Ersatzlast auf den halben Wert abgemindert werden.

5.2.1.4. Schneelast

Eine Belastung durch Schnee und Vereisung darf unberücksichtigt bleiben.

5.2.2. Waagerechte Lasten

5.2.2.1. Windlasten

Für die Windlastannahmen gilt DIN 1055 Blatt 4. Für fahrbare Standgerüste nach Abschnitt 8.2 darf der Staudruck auf $q = 0,1 \text{ kN/m}^2$ (10 kp/m^2) abgemindert werden.

Als offene Bauwerke gelten unverkleidete Skelettbauten sowie Bauwerke, bei denen mehr als $\frac{2}{3}$ der Ansichtsfläche Öffnungen sind.

Windangriffsflächen sind alle dem Wind ausgesetzten Ansichtsflächen der Gerüstbauteile. Hierzu zählen z. B. auch die Flächen von Belag, Bordbrett, Planen. Ein Verkehrsband braucht nicht in Ansatz gebracht zu werden.

Für Gerüste mit den Ständer- und Längsriegelabständen der Regelausführung kann die Windangriffsfläche ohne weiteren Nachweis nach Tabelle 4 angenommen werden. Flächen von z. B. Verkleidungen, Schutzwänden, Planen sind in den Werten der Tabelle 4 nicht enthalten.

Tabelle 4. **Windangriffsflächen**

Gerüstbauart	Windangriffsfläche in m^2 je m^2 Gerüstansichtsfläche
Stahlrohrgerüste	$F_{ } = 0,05 F$
	$F_{\perp} = 0,19 F$
Stangengerüste	$F_{ } = 0,12 F$
	$F_{\perp} = 0,29 F$

Bei einreihiger Ausführung dürfen $\frac{2}{3}$ der Windangriffsfläche angesetzt werden.

Hierzu bedeuten:

$F_{||}$ Windangriffsfläche bei Wind parallel zur Bauwerksfläche

$F_{\perp}$ Windangriffsfläche bei Wind rechtwinklig zur Bauwerksfläche

F Volle Ansichtsfläche des Gerüsts ohne Abzug von Zwischenräumen mit Blickrichtung rechtwinklig zur Bauwerksfläche

5.2.2.2. Seitenkraft auf Geländer-, Zwischenholme und Schutzwände

Geländerpfosten, Geländer- und Zwischenholme sind für eine waagrecht wirkende Einzellast von $P = 0,3 \text{ kN}$ (30 kp) in ungünstigster Stellung zu bemessen. Bei Schutzwänden für Fanggerüste nach den Bildern 6d) und 7 ist die Einzellast mit $P = 0,3 \text{ kN}$ (30 kp) in ungünstigster Stellung und rechtwinklig zur Schutzwand anzunehmen, falls sich nicht aus den Windlasten nach Abschnitt 5.2.2.1 größere Werte ergeben.

In der Regel ist es ausreichend, die Beanspruchungen aus dieser Kraft nur in den Geländer- und Zwischenholmen, der Schutzwand, den Geländer- und Schutzwandpfosten und in deren Anschlüssen zu verfolgen.

Die horizontale Durchbiegung der Geländerholme und der Schutzwand ist auf $\max f = 20 \text{ mm}$ zu beschränken.

5.2.2.3. Zusätzliche Belastung freistehender Gerüste

Bei freistehenden Gerüsten ist für die Belastung aus dem Arbeitsvorgang eine waagrecht wirkende Einzellast von $P = 0,3 \text{ kN}$ (30 kp) je Gerüstfeld in Höhe der obersten Gerüstlage anzusetzen.

5.2.2.4. Montageungenauigkeiten

Zur Berücksichtigung der Kräfte, die aus unvermeidlichen Schrägstellungen der Ständer, durch Außermittigkeiten an den Stoßstellen u. ä. entstehen, sind die Versteifungen und ihre Anschlüsse so zu bemessen, daß sie außer den sonstigen äußeren Belastungen eine jeweils in Höhe der Gerüstlage angreifende waagerechte Kraft von mindestens 0,03 der von der betreffenden Gerüstlage zu tragenden lotrechten Lasten ohne Überschreitung der zulässigen Spannungen aufnehmen und sicher an einen festen Punkt des Bauwerks oder auf die Gründungsebene ableiten können.

5.2.3. Sonderlasten

Treten zusätzliche Belastungen, z. B. aus Seil- oder Aufzügen, Gerüstkonsolen, Leitergängen, Abstreben, Abspannungen auf, so sind diese in den entsprechenden Gerüstabschnitten besonders zu berücksichtigen.

5.3. Statische Berechnung

Für Gerüste – mit Ausnahme der Regelausführungen – ist zum Nachweis der Standsicherheit eine statische Berechnung nach den für die verwendeten Baustoffe maß-

geblichen technischen Baubestimmungen und unter Beachtung der in dieser Norm enthaltenen Bestimmungen aufzustellen.

Anmerkung: An Stelle der statischen Berechnung im Einzelfall darf eine von einem Prüfer für Baustatik geprüfte Typberechnung verwendet werden.

5.3.1. Umfang der Berechnung

Der Berechnung sind eine Beschreibung des Bauwerkes, der verwendeten Gerüstbauart und des geplanten Arbeitsablaufes voranzustellen. In der statischen Berechnung sind alle äußeren Lasten – soweit erforderlich deren Größt- und Kleinstwerte – zusammenzustellen und ihre Weiterleitung bis in den tragfähigen Baugrund zu verfolgen. Werden die Lasten auf dem Gerüst nicht unmittelbar, sondern über andere bereits vorhandene Bauteile in den Baugrund abgeleitet, so müssen in der statischen Berechnung auch diese Konstruktionen im Zusammenhang mit dem Gerüst untersucht werden; hierzu können die statischen Berechnungen für diese Bauteile herangezogen werden.

Die statische Berechnung muß die Standsicherheit des Gerüsts und die ausreichende Bemessung aller tragenden Teile und Anschlüsse übersichtlich und leicht prüfbar nachweisen. Das statische System sowie Einzelheiten der Ausführung, der Lastabtragung und -verteilung, der Knotenpunkte, der Anschlüsse sind in der Berechnung, gegebenenfalls durch Skizzen zu erläutern. Für außergewöhnliche Formeln ist die Quelle anzugeben, wenn diese allgemein zugänglich ist. Sonst sind die Ableitungen soweit zu entwickeln, daß ihre Richtigkeit geprüft werden kann.

Jede Berechnung muß ein in sich geschlossenes Ganzes bilden. Aus anderen Berechnungen dürfen ohne Herleitung nur dann Werte übernommen werden, wenn die neue Berechnung eine schon vorhandene ergänzt.

Die für die Aufstellung der Berechnung verwendeten Unterlagen sind im einzelnen aufzuführen und so zu bezeichnen, daß alle nachfolgenden Veränderungen festgestellt und berücksichtigt werden können.

Alle verwendeten Baustoffe und Bauelemente sind aufzuführen. Dabei sind Werkstoffgüten und zulässige Beanspruchungen anzugeben und zu belegen.

Anmerkung: Die Seiten der statischen Berechnung sollen fortlaufend numeriert sowie mit der Objektbezeichnung bzw. -nummer und mit der dem Rechenvorgang entsprechenden Positionsnummer versehen sein.

5.3.2. Einzelheiten der Berechnung

5.3.2.1. Aufnahme der Lasten

Werden Lasten außermittig in die Bauteile eingeleitet, so ist dies in der Berechnung zu berücksichtigen. Werden Verankerungen und Streben von Konsolen nicht in unmittelbarer Nähe der Gerüstknoten angeschlossen, ist die auftretende Horizontalkraft an ihrem Angriffspunkt als Einzellast anzusetzen.

5.3.2.2. Lastableitung

Die Verankerungspunkte und Verstrebungen müssen für horizontale Kräfte bemessen werden, die parallel und rechtwinklig zum Bauwerk wirken. Die Kräfte richten sich nach der anteiligen Einzugsfläche des Gerüsts und der Bauwerksansicht (offen oder geschlossen). Bei Standgerüsten, die höher als 18 m sind, müssen die Windkräfte voll in die Verankerungspunkte abgeleitet werden.

Werden Kräfte in die Fußpunkte abgeleitet, ist zu berücksichtigen, daß neben den zentrisch wirkenden Ständerlasten auch waagerechten Kräfte, z. B. aus Wind, Montageungenauigkeiten, Außermittigkeiten, schrägen Aufstandsflächen, vorhanden sein können, die ohne Überschreitung der zulässigen Spannungen aufgenommen werden müssen.

5.3.2.3. Sicherheit gegen Umkippen

Bei freistehenden, auch bei fahrbaren Gerüsten, ist nachzuweisen, daß ohne Berücksichtigung der lotrechten Verkehrslasten eine mindestens 1,5fache Sicherheit gegen Umkippen gegeben ist.

5.3.2.4. Temperaturänderungen, Setzungen

Einflüsse aus Temperaturänderungen brauchen nicht berücksichtigt zu werden. Setzungen sind zu berücksichtigen, wenn sie nicht durch konstruktive Maßnahmen weitgehend ausgeschlossen sind.

5.3.2.5. Zulässige Spannungen

Der Bemessung der Gerüstbauteile sind die zulässigen Spannungen nach den maßgeblichen technischen Baubestimmungen zugrunde zu legen. Windlasten sind Zusatzlasten. Wird jedoch ein Gerüstbauteil, abgesehen von seiner Eigenlast, nur durch Wind beansprucht, so gilt die Windlast als Hauptlast.

5.3.2.6. Durchbiegung von Gerüstbelägen

Die Durchbiegung der Gerüstbelagteile ist auf $l/100$ zu beschränken; l ist die Stützweite.

5.3.2.7. Druckstäbe

Die der statischen Berechnung zugrunde zu legende Knicklänge der Druckstäbe ist unter Beachtung der Tragwerksform zu ermitteln. Die Netzlänge darf als Knicklänge nur zugrundegelegt werden, wenn die Knotenpunkte des Tragwerks zueinander unverschieblich gehalten werden. Randständer sind besonders nachzuweisen (siehe auch Abschnitt 7.2.1).

5.4. Zeichnungen

5.4.1. Allgemeines

Für Gerüste, die nicht den Regelausführungen entsprechen, sind Zeichnungen anzufertigen. Für die Positionsangaben zur statischen Berechnung oder als Systemangabe genügen Übersichtszeichnungen. Diese sind durch Konstruktionszeichnungen zu ergänzen, wenn die Bauart des Gerüsts nicht allein aus den Übersichtszeichnungen hervorgeht.

5.4.2. Übersichtszeichnungen

In Übersichtszeichnungen sind das einzurüstende Bauwerk und jede Gerüstansichtsfläche schematisch darzustellen (siehe Bild 1). Dabei genügt es, für die Darstellung der Gerüststäbe zu wählen:

- eine dicke Vollinie für die Ansicht,
- eine dicke Strichlinie für davor- oder dahinterliegende Teile und für rechtwinklig zur Blattebene verlaufende Diagonalstabebenen,
- einen Punkt für die Stirnansicht oder den Querschnitt eines Gerüststabes.

In Übersichtszeichnungen sind die Bauart sowie alle für das Aufstellen des Gerüsts erforderlichen Maße, die Verankerungspunkte und, soweit die Zeichnungen zur statischen Berechnung gehören, auch deren Positionsnummern einzutragen.

5.4.3. Konstruktionszeichnungen

Konstruktionszeichnungen müssen alle für die Konstruktion notwendigen Maße, die Kurzbezeichnungen der Werkstoffe, die eindeutige Bezeichnung der Verbindungsmittel und – soweit erforderlich – die Positionsnummern der statischen Berechnung enthalten.

Konstruktionszeichnungen müssen im erforderlichen Maßstab auch Aufschluß über die Ausbildung der Anschlüsse, Knotenpunkte, Auswechslungen, Abfangungen, Verankerungen und Verstrebungen geben.

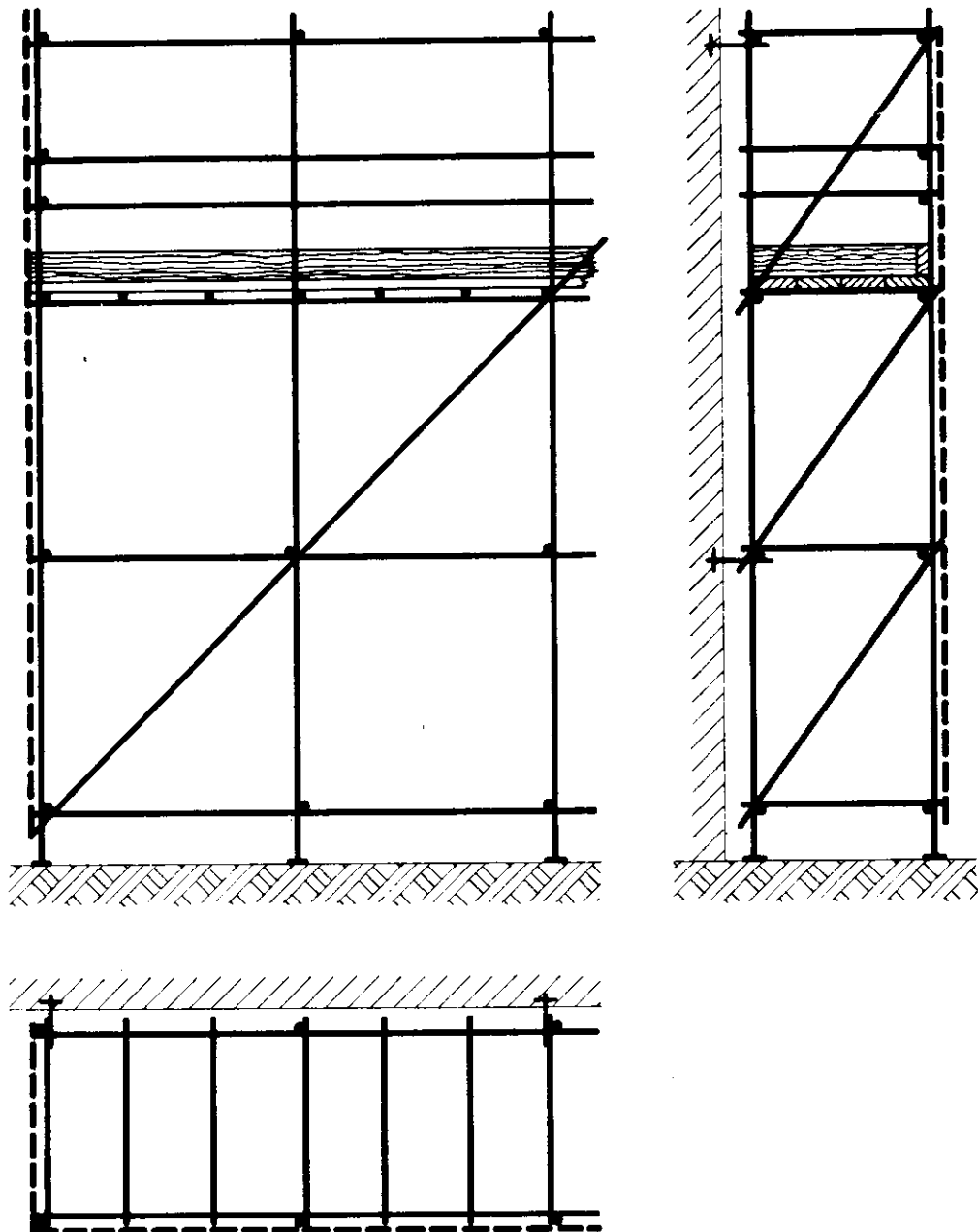


Bild 1. Beispiel für die zeichnerische Darstellung in der Übersichtszeichnung

6. Anforderungen an Gerüstbauteile

6.1. Allgemeines

Es dürfen nur brauchbare und zweckmäßige, den Regeln der Technik entsprechende Gerüstbauteile verwendet werden. Sie müssen vor der Verwendung auf ihre einwandfreie Beschaffenheit überprüft werden. Für neuartige Gerüstbauteile muß der Nachweis der Brauchbarkeit erbracht sein.

6.2. Vorgefertigte Gerüstbauteile

Die Nennwanddicke von Rohren und Profilen für tragende Teile muß mindestens 2 mm, für aussteifende Teile und Teile des Seitenschutzes mindestens 1,5 mm betragen. Rohre, an die Kupplungen angeschlossen werden, müssen eine Nennwanddicke von mindestens 3,2 mm haben.

6.3. Korrosionsschutz

Vorgefertigte Gerüstbauteile aus Stahl, z. B. Stahlrohre, Verbindungsmittel, Konsolen, müssen einen ausreichenden Korrosionsschutz haben.

6.4. Schweißnachweis

Schweißarbeiten an Gerüstbauteilen aus Stahl dürfen nur von Betrieben ausgeführt werden, die mindestens über den „Kleinen Befähigungsnachweis“ nach DIN 4100 Beiblatt 2, Ausgabe Dezember 1968, verfügen.

Dieser Befähigungsnachweis muß die Erweiterung auf Stahlrohrbau oder auf Stahleleichtbau enthalten, wenn Schweißarbeiten an Hohlprofilen oder an Profilen mit weniger als 4 mm Wanddicke ausgeführt werden sollen.

6.5. Holzbauteile

Holzbauteile müssen mindestens der Güteklasse II nach DIN 4074 Blatt 1 und Blatt 2, Ausgaben Dezember 1958, entsprechen. Gerüststangen und Riegel müssen einstämmig und entrindet sein. Gerüstbretter und -bohlen müssen vollkantig, an ihren Stirnenden gegen Aufreißen gesichert und mindestens 3 cm dick sein.

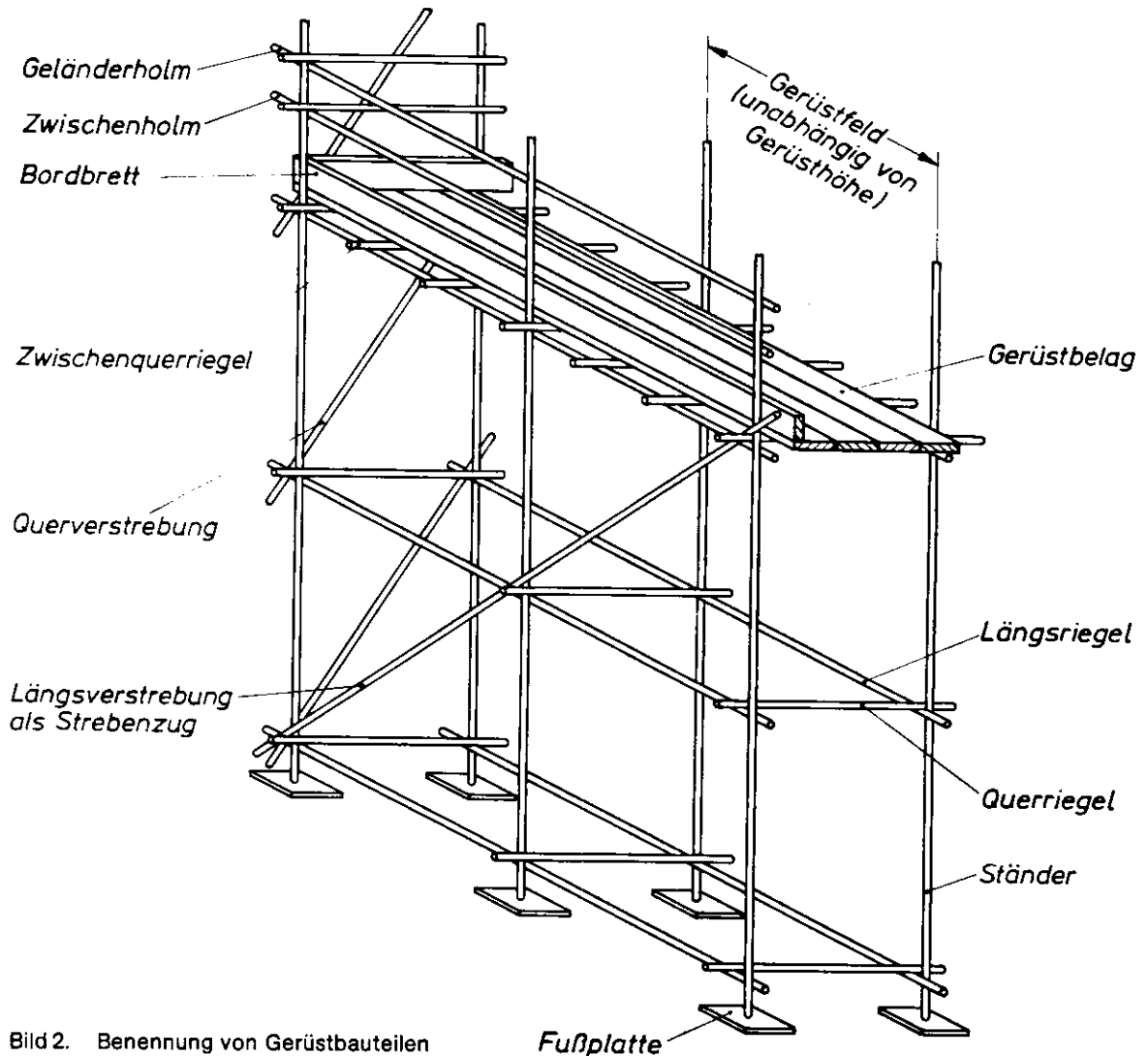


Bild 2. Benennung von Gerüstbauteilen

7. Bauliche Durchbildung der Gerüste

(siehe Bild 2)

7.1. Verstrebung

Gerüste sind ausreichend zu verstreben. Die Verstrebungen müssen an den Kreuzungspunkten mit den vertikalen oder horizontalen Konstruktionsgliedern fest verbunden sein und die anfallenden Kräfte aufnehmen und weiterleiten können. Sie dürfen erst beim endgültigen Abbau, und abgestimmt auf ihn, entfernt werden. Standgerüste sind über die ganze Höhe und Länge durch Strebenkreuze oder gegenläufige Strebenzüge zu verstreben. Jedem Strebenzug dürfen höchstens fünf Gerüstfelder zugeordnet werden. Die Strebenzüge sind so anzuordnen, daß die Ständer möglichst nicht auf Biegung beansprucht werden.

7.2. Verankerung

7.2.1. Allgemeines

Gerüste, die freistehend nicht standsicher sind, müssen verankert werden.

Der waagerechte und lotrechte Höchstabstand der Verankerungen richtet sich nach den in den Regelausführungen der einzelnen Gerüstbauarten angegebenen Maßen oder nach der statischen Berechnung. Randständer sind mindestens in Höhe jeder zweiten Gerüstlage, jedoch in Abständen von höchstens 4 m an Verankerungsmittel anzuschließen. Alle Verankerungen sind in der Nähe der Gerüstknotenpunkte anzubringen.

Bei Verkleidung der Gerüste, z. B. mit Planen oder bei Schutzwänden, sind wegen der auftretenden Windbelastung zusätzliche Verankerungsmaßnahmen erforderlich.

Die Verankerung ist fortlaufend mit dem Aufbau der Gerüste durchzuführen. Verankerungspunkte am Bauwerk sind so zu wählen, daß ein Umsetzen der Verankerungen, z. B. im Zuge des Gebäudeausbaus, weitgehend vermieden wird. Werden Gerüste aufgestockt oder erweitert, so sind die Verankerungen entsprechend zu ergänzen.

Es dürfen nur der Bauart des Gerüsts und des Bauwerks entsprechende, ausreichend feste und sichere Verankerungen verwendet werden. Sie sind so auszubilden, daß ein ungestörter Kräfteverlauf vom Gerüst in den Ankergrund, z. B. im Bauwerk, gewährleistet ist.

7.2.2. Ankerkräfte

Für die Regelausführung der Standgerüste müssen die Verankerungen folgende horizontale Kräfte aufnehmen können (siehe Bild 3):

parallel zum Bauwerk

$$P_{\parallel} = \pm 1,7 \text{ kN/Anker } (\pm 170 \text{ kp/Anker})$$

rechtwinklig zum Bauwerk

$$P_{\perp} = \pm 2,5 \text{ kN/Anker } (\pm 250 \text{ kp/Anker})$$

bei Gerüsthöhen über 15 m an

offenen Bauwerken $P_{\perp} = \pm 5,0 \text{ kN/Anker } (\pm 500 \text{ kp/Anker})$

7.4. Seitenschutz

Genutzte Gerüstbeläge, die über Verkehrswegen oder Gewässern oder mehr als 2 m über dem Boden liegen, sowie Öffnungen in diesen Gerüstbelägen sind bei Arbeits- und Fanggerüsten mit einem Seitenschutz zu umwehren. Der Seitenschutz besteht aus Geländerholm, Zwischenholm und Bordbrett. Geländerholm und Zwischenholm sind gegen unbeabsichtigtes Lösen, das Bordbrett ist gegen Kippen zu sichern. Der lichte Abstand zwischen jeweils zwei Teilen des Seitenschutzes darf nicht größer als 0,4 m sein (siehe Bild 5). Werden ausreichend tragfähige Netze oder Geflechte mit höchstens 0,1 m Maschenweite verwendet, genügen Geländerholm und Bordbrett.

Die Oberkante des Seitenschutzes muß mindestens 1 m, die Oberkante des Bordbrettes mindestens 0,1 m über dem Gerüstbelag liegen. Als Geländer- und Zwischenholme dürfen ohne statischen Nachweis verwendet werden:

- Rundhölzer $\varnothing \geq 8$ cm
 - Stahlrohre mindestens der Rohrgruppe A
 - Gerüstbretter oder -bohlen bei einem Pfostenabstand bis zu 2 m mit einem Mindestquerschnitt 15 cm · 3 cm
- Bordbretter aus Holz müssen einen Mindestquerschnitt 15 cm · 3 cm haben.

Ist der Abstand zwischen Gerüstbelag und Bauwerk größer als 0,3 m, so ist auch auf dieser Seite des Gerüsts ein Seitenschutz notwendig.

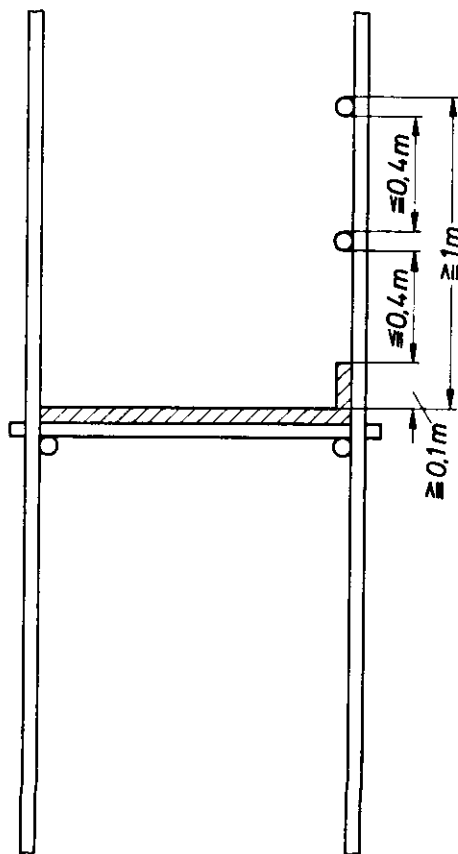


Bild 5. Seitenschutz bei Arbeits- und Fanggerüsten

7.5. Eckausbildung

Der Belag der Schutzgerüste ist um Bauwerksecken in voller Breite herumzuführen. Wo Arbeitsgerüste eine Ecke bilden, müssen sie dort eine der auszuführenden Arbeit entsprechende Breite haben; werden an der Ecke keine Arbeiten ausgeführt, muß der Belag mindestens 0,5 m breit sein.

Der Seitenschutz ist nach Abschnitt 7.4 auszubilden.

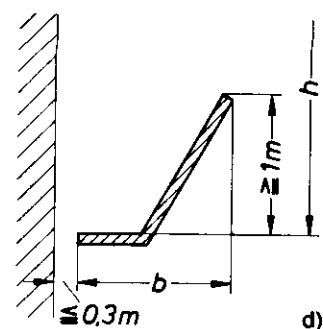
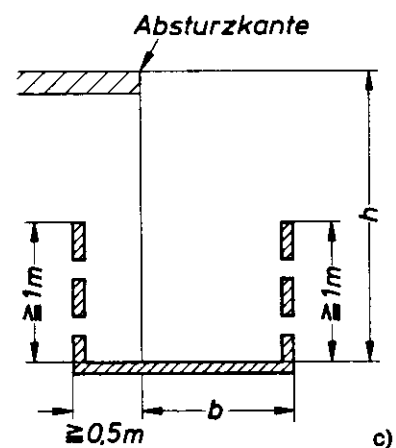
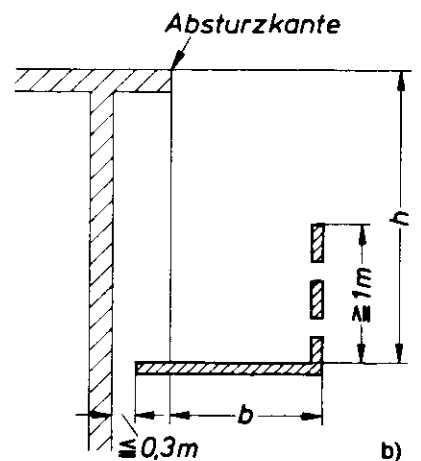
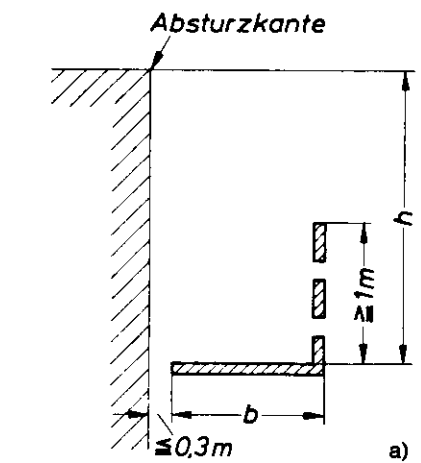


Bild 6. Belagbreite und Seitenschutz bei Fanggerüsten

7.6. Zugang zu Arbeitsplätzen auf Gerüsten

Arbeitsplätze auf Gerüsten müssen über einen sicheren Zugang erreichbar sein, z. B. Leitengang, Lauftreppe, Laufbrücke²⁾.

8. Zusätzliche Anforderungen an Schutzgerüste und fahrbare Standgerüste

8.1. Schutzgerüste

8.1.1. Fanggerüste

Die Breite des Fanggerüsts ist von dem lotrechten Abstand seines Belages von der Absturzkante abhängig:

lotrechter Abstand h bis	2	3	4 m
Breite b	min. 1	1,3	1,8 m

Der waagerechte Abstand zwischen Fanggerüst und Absturzkante darf nicht größer als 0,3 m sein. Besteht Absturzgefahr auch zum Bauwerk hin, ist der Belag des Fanggerüsts nach innen zu verbreitern (siehe Bilder 6 b) und 6 c)).

Bei einem Seitenschutz nach Abschnitt 7.4 gelten die Bilder 6 a), 6 b) und 6 c). Wird eine Gerüstausbildung nach Bild 6 d) verwendet, ist eine geschlossene Schutzwand erforderlich, deren Dicke der Dicke des Gerüstbelages entsprechen muß (Bild 6 a), 6 b), 6 c) und 6 d)).

8.1.2. Dachfanggerüste

Der Belag des Dachfanggerüsts (siehe Bild 7) darf nicht tiefer als 1,5 m unter der Traufkante liegen. Der Abstand b der Schutzwand von der Traufkante muß mindestens 0,7 m betragen. Bei $b = 0,7$ m muß die Schutzwand die Traufkante mindestens um 0,8 m überragen. Ist b größer als 0,7 m, so darf die Schutzwand um das 0,7 m übersteigende Maß niedriger sein. Die Höhe h_1 der Schutzwand muß jedoch mindestens 1 m betragen. Die Schutzwand darf aus einer dichten oder unterbrochenen Verbretterung oder aus ausreichend tragfähigen Netzen oder Geflechtes gebildet werden. Die Zwischenräume oder Maschenweiten dürfen höchstens 50 mm groß sein.

$$h_1 \geq h_2 + 1,5 - b \quad (\text{alle Maße in m})$$

$$h_1 \geq 1 \text{ m}$$

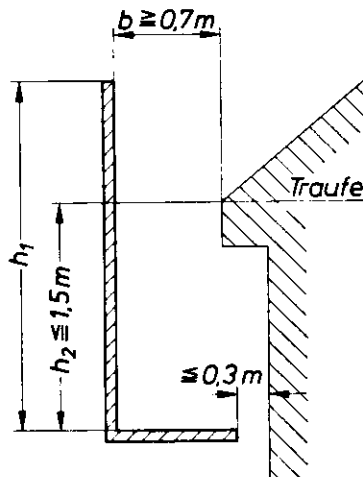


Bild 7. Lotrechte und waagerechte Begrenzungen bei Dachfanggerüsten

8.1.3. Schutzdächer

Die Breite der Abdeckung ist nach den örtlichen Verhältnissen zu wählen und muß waagerecht gemessen mindestens 1,5 m betragen. Bei Standgerüsten müssen die Ab-

deckungen das Gerüst waagerecht um mindestens 0,6 m überragen. Schutzdächer müssen eine mindestens 0,6 m hohe Bordwand haben (siehe Bild 8). Bei geneigten Schutzdächern muß die Vorderkante mindestens 0,6 m über dem Ansatzpunkt der Schrägen am Außenständer liegen (siehe Bild 9).

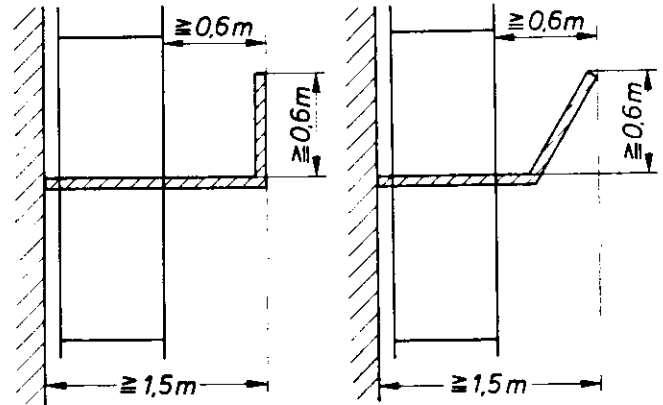


Bild 8. Schutzdächer mit Bordwand, Abmessungen

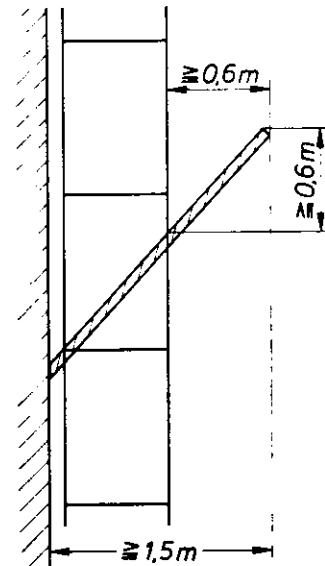


Bild 9. Geneigte Schutzdächer, Abmessungen

8.2. Fahrbare Standgerüste

Die Fahrrollen sind unter den Ständern möglichst zentrisch oder unter einem Grundrahmen anzuordnen. Sie sind so mit dem Gerüst zu verbinden, daß ein Herausrutschen nicht möglich ist. An fahrbaren Standgerüsten sind Feststellvorrichtungen gegen unbeabsichtigtes Verschieben vorzusehen³⁾. Bei freistehenden, symmetrisch aufgebauten fahrbaren Standgerüsten nach Abschnitt 10.2 kann beim Nachweis der Standsicherheit nach Abschnitt 5.3 auf den Nachweis der Sicherheit gegen Umkippen nach Abschnitt 5.3.2.3 verzichtet werden, wenn das Verhältnis von Höhe (Aufstandsfläche bis Oberkante Belag) zur kleinsten Aufstandsweite nicht mehr als 4 : 1 bei Verwendung in geschlossenen Bauwerken, sonst nicht mehr als 3 : 1 beträgt.

²⁾ Anmerkung: Siehe auch Unfallverhütungsvorschrift „Leitern und Tritte“ (VBG 74) und Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“ (in Vorbereitung); zu beziehen beim Carl-Heymanns Verlag, 5 Köln, Gereonstr. 18-32.

³⁾ Anmerkung: Benutzen fahrbarer Standgerüste siehe Abschnitt 9.3.2.

9. Errichten und Benutzen der Gerüste

9.1. Verantwortlichkeit

Für die betriebssichere Herstellung und den Abbau der Gerüste ist der Unternehmer der Gerüstbauarbeiten verantwortlich; für eine ordnungsgemäße Erhaltung und Benutzung der Gerüste jeder Unternehmer, der sich der Gerüste bedient.

9.2. Gerüstbauarbeiten

9.2.1. Allgemeines

Das Auf-, Um- und Abrüsten darf nur unter sachkundiger Aufsicht und unter Beachtung der Regeln des Gerüstbaues geschehen.

Bei Gerüsten, die nicht den Regelausführungen entsprechen, sind zusätzlich die besonderen konstruktiven und statischen Forderungen zu beachten: die hierzu nach Abschnitt 5.4 erforderlichen Zeichnungen müssen auf der Verwendungsstelle vorhanden sein.

9.2.2. Unterbau

Ständer müssen eine sichere unverrückbare Unterlage⁴⁾ erhalten, z. B. Fußplatten, Kanthölzer, Bohlen, soweit eine ausreichende Lastübertragung unmittelbar auf den Untergrund nicht sichergestellt ist. Läßt sich ein mehrlagiger Unterbau nicht vermeiden, ist er kippsicher auszubilden. Schrägstützen sind gegen Ausweichen zu sichern.

9.2.3. Elektrische Leitungen

In der Nähe spannungsführender Leitungen oder Geräte darf erst dann auf-, um- oder abgerüstet werden, wenn die Leitungen oder Geräte abgeschaltet, abgedeckt oder abgeschränkt sind.

Anmerkung: Diese Maßnahmen sind nur im Zusammenwirken mit dem zuständigen Betreiber der elektrischen Anlage, in der Regel dem Elektrizitäts-Versorgungs-Unternehmen, zu treffen. Die VDE-Bestimmung für den Betrieb von Starkstromanlagen; Allgemeine Bestimmungen, DIN 57 105 Blatt 1/VDE 0105 Teil 1, Ausgabe Mai 1975, Abschnitt 10.16, lauten folgendermaßen:

„Bei Hoch- und Tiefbauarbeiten, bei Gerüstbauarbeiten, bei Arbeiten mit Hebezeugen, Baumaschinen oder Fördergeräten und bei der Annäherung von sonstigen Geräten und Bauhilfsmitteln sind für die Abstände von unter Spannung stehenden Teilen die Werte der Tabelle 4 einzuhalten.“

Tabelle 4. Zulässige Annäherung bei Arbeiten nach Abschnitt 10.16

Nennspannung (Reihe)	Annäherung m
bis 1000 V	1,00
über 1 kV bis 110 kV	3,00
über 110 kV bis 220 kV	4,00
über 220 kV bis 380 kV	5,00

Die Werte für die Annäherung nach Tabelle 4 müssen auch beim Ausschwingen von elektrischen Leitungsseilen, Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln gewährleistet sein. Abweichungen von diesen Werten sind in VDE 0105 Teil 11, VDE 0115 und VDE 0168 festgelegt.“

9.2.4. Vorhandene Anlagen und Verkehrswege

Öffentliche Anlagen, z. B. Feuermelder, Kabelschächte, Hydranten, müssen zugänglich bleiben. Beim Eintreiben von Gerüstbauteilen und Befestigungsmitteln in den Untergrund ist auf dort vorhandene Leitungen oder Anlagen Rücksicht zu nehmen.

Während des Auf-, Um- und Abrüstens an Verkehrswegen sind Warnzeichen anzubringen und die für die Wegbenutzer notwendigen Schutzvorkehrungen zu treffen. Die behördlichen Bestimmungen sind zu beachten.

9.3. Benutzen der Gerüste

9.3.1. Allgemeines

Gerüste dürfen nicht vor ihrer Fertigstellung benutzt werden. Ihre Betriebssicherheit ist zu überwachen. Insbesondere nach längerer Arbeitsunterbrechung, nach jedem Sturm, starkem Regen, Frost und anderen Naturereignissen sind die Gerüste, vor allem ihr Unterbau sowie ihre Verbindungen und Verankerungen, zu prüfen.

Gerüstlagen dürfen nur über Zugänge nach Abschnitt 7.6 betreten und verlassen werden.

Auf Arbeitsgerüsten ist das Lagern und Stapeln von Baustoffen sowie das Absetzen von Kran- und Aufzugslasten nur im Rahmen der vorgesehenen Tragfähigkeit gestattet. Auf Schutzgerüsten ist das Absetzen und Lagern von Lasten, z. B. Baustoffe, Bauteile, Geräte, verboten.

Über die in den Regelausführungen vorgesehene Tragfähigkeit hinaus dürfen Gerüstabschnitte nur belastet werden, wenn hierfür der statische Nachweis geführt und das Gerüst entsprechend ausgebildet ist.

9.3.2. Benutzen fahrbarer Standgerüste

Fahrbare Standgerüste dürfen nur auf ebener Unterlage verwendet werden; ein Einsinken der Fahrrollen muß ausgeschlossen sein. Gegebenenfalls sind besondere Maßnahmen zu treffen, es sind z. B. Stahlträger oder Bohlen auszulegen. Fahrbare Standgerüste dürfen erst bestiegen werden, wenn sie gegen unbeabsichtigtes Bewegen gesichert sind.

Wird mit abgemindertem Staudruck nach Abschnitt 5.2.2.1, erster Absatz, gerechnet, sind die Gerüste bei längeren Arbeitsunterbrechungen oder wenn starker Wind (Windstärke > 6 Beaufortskala) zu erwarten ist, gegen Umkippen zusätzlich zu sichern.

10. Gerüste üblicher Bauart

10.1. Stangengerüste

10.1.1. Allgemeines

Ein Stangengerüst ist ein ein- oder mehrreihiges Gerüst aus Rundholzstangen, die mit Ketten, Rüstdrähten (Drahtbindelitzen), Drahtseilen oder Gerüsthaltern miteinander verbunden werden. Es darf als Arbeits- und Schutzgerüst verwendet werden.

10.1.2. Bauliche Einzelheiten

10.1.2.1. Ständer

Der Durchmesser an der Verbindung mit dem obersten Längsriegel muß mindestens 8 cm betragen. Ständer sind mindestens 1 m tief und leicht zum Bauwerk geneigt einzugraben sowie gegen Einsinken zu sichern.

Ist ein Eingraben nicht möglich, sind Maßnahmen nach Abschnitt 9.2.2 vorzusehen.

Bei der Verlängerung von Ständern muß die Übergreifungslänge mindestens 2 m betragen. An der Übergreifungsstelle sind die Ständer zweimal zu verbinden, fest zu verkeilen und konstruktiv gegen Verschiebungen zu sichern.

10.1.2.2. Längsriegel

Der Durchmesser an der Bindung mit dem Ständer muß mindestens 11 cm betragen. Der Höhenabstand der Längsriegel untereinander darf 4 m nicht überschreiten, der unterste Längsriegel darf höchstens 4,5 m über dem Fußpunkt des Gerüsts liegen. Längsriegel müssen bis zum Abrüsten verbleiben. Der Stoß der Längsriegel muß an einem Ständer liegen, mindestens 1 m Übergreifungslänge haben und zweimal verbunden sein.

Überkragende Längsriegel dürfen nicht belastet werden.

⁴⁾ Hinweis: Lose Steine, Fässer, Eimer sind hierfür ungeeignet.

10.1.2.3. Querriegel

Der Durchmesser muß mindestens 10 cm betragen. Querriegel sind gegen Verschieben zu sichern. Der Höhenabstand der Querriegel untereinander darf 4 m nicht überschreiten, der unterste Querriegel darf höchstens 4,5 m über dem Fußpunkt des Gerüsts liegen.

Die Auflagerlänge muß bei einreihigen Stangengerüsten mindestens 12 cm betragen. Nicht tragfähige Bauteile dürfen nicht als Auflager verwendet werden.

10.1.2.4. Verbindungsmittel

Als Verbindungsmittel dürfen Gerüstketten, Rüstdrähte (Drahtbindelitzen), Drahtseile oder Gerüsthalter verwendet werden.

10.1.2.5. Verstrebung

Als Verstrebung sind Rundholzstangen mit einem Durchmesser von mindestens 8 cm am Zopfende zu verwenden.

Bei zweireihigen Gerüsten, bei denen die Ständer nicht eingegraben sind, ist jedes zweite Ständerpaar, höchstens 2,5 m über dem Fußpunkt beginnend, zusätzlich in der Querrichtung zu verstreben.

10.1.2.6. Verankerung

Der waagerechte und lotrechte Abstand der Verankerungen darf nicht größer als 6 m, der lotrechte bei Randständern nicht größer als 4 m sein.

Die Verankerungen sind versetzt anzuordnen. Die oberste Verankerung darf nicht tiefer als 1,5 m unter der obersten Gerüstlage sein. Im übrigen gilt Abschnitt 7.2.

10.1.3. Regelausführung für Fassadengerüste

Für vollausgelegte Arbeits- und Schutzgerüste, bei denen je Gerüstfeld eine Gerüstlage voll belastet ist und die eine Gerüstbreite bis 1,5 m und eine Gerüsthöhe bis 25 m haben, gilt der Ständer- und Querriegelabstand nach Tabelle 6. Werden größere Lasten (siehe Abschnitt 5.2.1.2) durch Hebezeuge abgesetzt, z. B. Steinpakete durch Krane, ist für diese Gerüstabschnitte ein statischer Nachweis erforderlich. Bei Verkleidung des Gerüsts mit Planen, Kunststoff-Folien u. ä. sind wegen der auftretenden Windbelastung zusätzliche Maßnahmen erforderlich, z. B. Verringerung der Verankerungsabstände, die statisch nachzuweisen sind.

Tabelle 6. Ständer- und Querriegelabstände für Stangengerüste

Gerüstgruppe	Größter Ständerabstand ¹⁾ m	Größter Querriegelabstand m
I	4,00	1,50
II	3,00	1,00
III	2,50	1,00 ²⁾

1) Bei einfeldigen Gerüsten verringert sich der Ständerabstand auf $0,8 \cdot l$
2) 0,75 m für Bretter 20 cm · 3 cm

10.1.4. Regelausführung für Raumgerüste

Die Regelausführung gilt nur für die Verwendung als Arbeitsgerüste der Gruppen I und II im geschlossenen Bauwerk und unter folgenden Voraussetzungen: eine Gerüstlage ausgelegt, Gerüsthöhe bis 20 m, Verhältnis von Gerüsthöhe zur kleinsten Aufstandsweite nicht mehr als 3 : 1, Riegeldurchmesser von mindestens 11 cm in Längs- und Querrichtung mit Vertikalabstand bis 4 m und Verstrebungen nach Abschnitt 7.1 in Längs- und Querrichtung in mindestens jeder dritten Ständerreihe.

Ständer:

Rundholzstangen $\varnothing \geq 10$ cm an der Verbindung mit dem obersten Riegel.

Längsriegel:

Rundholzstangen $\varnothing \geq 11$ cm; Horizontalabstand $\leq 1,50$ m
zulässige größte Stützweite: Gerüstgruppe I 3,00 m
Gerüstgruppe II 2,25 m

Querriegel:

Rundholzstangen $\varnothing \geq 10$ cm; größter Abstand nach Tabelle 6

Gerüstbelag:

Belagbretter mit einem Querschnitt von mindestens 20 cm · 3 cm auf Querriegeln verlegt.

Für das Absetzen von Lasten gilt Abschnitt 5.2.1.2.

10.2. Stahlrohrgerüste

10.2.1. Allgemeines

Ein Stahlrohrgerüst ist ein zwei- oder mehrreihiges Gerüst, das aus Stahlrohren nach Abschnitt 10.2.2.1 und Verbindungsmitteln nach Abschnitt 10.2.2.2 besteht. Es darf als Arbeits- und Schutzgerüst verwendet werden.

10.2.2. Bauteile

10.2.2.1. Stahlrohre

Es sind Stahlrohre nach Tabelle 7 zu verwenden.

Die Stahlrohre der Rohrgruppen B, C und D müssen erkennbar, vertieft plastisch oder auf andere Weise dauerhaft mit dem Kennbuchstaben nach Tabelle 7 gekennzeichnet sein. Ungekennzeichnete Stahlrohre gelten als solche der Rohrgruppe A.

Bei Verwendung von Stahlrohren verschiedener Rohrgruppen in einem Gerüstabschnitt ist für den Nachweis der Standsicherheit dieses Gerüstabschnittes das Stahlrohr mit den ungünstigsten Werten anzunehmen.

Tabelle 7. Stahlrohre für Gerüste

Rohrgruppe Kennbuchstabe	Außendurchmesser mm	Nennwanddicke mm	Mindeststreckgrenze		nach
			MN/m ²	(kp/cm ²)	
A	48,3	3,2	235	(2400)	DIN 2448 bzw. DIN 2458
B			353	(3600)	
C		4,05	235	(2400)	DIN 2441
D			353	(3600)	

10.2.2.2. Verbindungsmittel, Fußplatten

Zu den Verbindungsmitteln zählen Kupplungen und Stoßbolzen. Es dürfen nur solche Verbindungsmittel und Fußplatten verwendet werden, für die der Nachweis der Brauchbarkeit erbracht ist⁵⁾.

Schraubkupplungen sind mit einem Moment von 5 kN · cm (500 kp · cm) anzuziehen, Keilkupplungen mit einem 300 g schweren Hammer bis zum Prellschlag festzuschlagen. Die zulässige Belastung richtet sich nach den im Nachweis der Brauchbarkeit festgelegten Werten.

5) Hinweis: Kupplungen mit Schraub- oder Keilverschluß unterliegen der Prüfzeichenpflicht. Kupplungen anderer Bauart bedürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Der Nachweis der Brauchbarkeit für Verbindungsmittel und Fußplatten gilt ebenfalls als erbracht, wenn sie Normen entsprechen, siehe Abschnitt 11.1.

**Anmerkung: Zulässige Belastungswerte
für prüfzeichenpflichtige Kupplungen**

Art der Kupplung	Zulässige Belastung in kN (kp) Klasse			
	A	AA	B	BB
Normalkupplung als: Einzelkupplung	6 (600)	6 (600)	9 (900)	9 (900)
Einzelkupplung mit untergesetzter Kupplung	×	10 (1000)	×	15 (1500)
Stoßkupplung	3 (300)	×	6 (600)	×
Drehkupplung	6 (600)			
Parallelkupplung	3 (300)			
× nicht zulässig				

Drehkupplungen dürfen nur dort verwendet werden, wo Rohre nicht rechtwinklig mit Normalkupplungen angeschlossen werden können.

Beim Anschluß mehrerer Rohre in einem Knotenpunkt sind die Anschlüsse der Kupplungen eng aneinander zu legen, damit die Rohrzüge den Netzlinien weitgehend entsprechen und Außermittigkeiten möglichst klein bleiben.

10.2.3. Bauliche Einzelheiten

10.2.3.1. Ständer

Jeder Ständer ist unverschiebbar und senkrecht auf eine Fußplatte zu stellen. Für eine etwa erforderliche weitere Lastverteilung ist zu sorgen.

Die Rohrstöße sind versetzt anzuordnen, in die Nähe der Knotenpunkte zu legen und müssen einen Stoßbolzen erhalten.

10.2.3.2. Längsriegel

Längsriegel mehrfeldriger Gerüste sollen mindestens über zwei Felder durchlaufen; sie sind mit Kupplungen an jeden Ständer anzuschließen. Stöße der Längsriegel müssen zug- und druckfest verbunden sein. Benachbarte Stöße sind um ein Feld versetzt und nicht senkrecht übereinander oder waagrecht nebeneinander anzuordnen.

10.2.3.3. Querriegel

An jeder Kreuzungsstelle von Ständer und Längsriegel sind Querriegel anzuordnen.

Querriegel sind an die Ständer, Zwischenquerriegel an die Längsriegel mit Kupplungen anzuschließen. Bei einem Zwischenquerriegel ist dieser in Feldmitte, bei zwei Zwischenquerriegeln sind diese in den Drittelpunkten anzuordnen.

10.2.3.4. Verstrebung

Verstreben sind möglichst mit Normalkupplungen anzuschließen (siehe Abschnitt 10.2.2.2). Die Stöße der Streben sind druck- und zugfest auszubilden.

10.2.3.5. Verankerung

Jeder Ständer ist zu verankern. Der lotrechte Abstand der Verankerungen darf nicht größer als 8 m, bei Randständern nicht größer als 4 m sein. Die Verankerungen sind versetzt anzuordnen.

Im übrigen gilt Abschnitt 7.2.

10.2.4. Regelausführung für Fassadengerüste

Für vollausgelegte Arbeits- und Schutzgerüste, bei denen je Gerüstfeld eine Gerüstlage voll belastet ist und die eine

Gerüstbreite bis 1 m und einen Vertikalabstand für Längs- und Querriegel bis 2 m haben, gilt Tabelle 8 (siehe Seite 13). Werden größere Lasten (siehe Abschnitt 5.2.1.2) durch Hebezeuge abgesetzt, z. B. Steinpakete durch Krane, ist für diese Gerüstabschnitte ein statischer Nachweis erforderlich.

Bei Verkleidung des Gerüsts mit Planen, Kunststoff-Folien u. ä. sind wegen der auftretenden Windbelastung zusätzliche Maßnahmen erforderlich, z. B. Verringerung der Verankerungsabstände, die statisch nachzuweisen sind.

10.2.5. Regelausführung für Raumgerüste

Die Regelausführung in Tabelle 9 gilt nur bei Verwendung im geschlossenen Bauwerk und unter folgenden Voraussetzungen: Gesamtgerüsthöhe bis 20 m, Verhältnis von Gerüsthöhe zur kleinsten Aufstandsweite nicht mehr als 4 : 1, eine Gerüstlage voll belastet, Belagdicke mindestens 3 cm, Riegel in Längs- und Querrichtung mit Vertikalabstand bis 2 m und Verstreben nach Abschnitt 7.1 in Längs- und Querrichtung in mindestens jeder dritten Ständerreihe.

Tabelle 9. Regelausführungen für Raumgerüste aus Stahlrohren nach Tabelle 7

Gerüst- gruppe	Abstand der Ständer in Längsrichtung (Längsriegel- stützweite) m max.	Abstand der Ständer in Querrichtung m max.	Querriegel- abstand m max.
I	1,50	2,25	0,75
II	1,20	2,00	0,60
Bei einfeldigen Gerüsten sind die Ständerabstände um 0,1 m zu verringern.			

10.3. Bockgerüste

10.3.1. Allgemeines

Ein Bockgerüst ist ein Gerüst, bei dem der Gerüstbelag mittelbar über Längs- und/oder Querriegel oder unmittelbar auf Gerüstböcken liegt.

10.3.2. Bauliche Einzelheiten

10.3.2.1. Allgemeines

Gerüstböcke sind auf sicherer Unterlage aufzustellen. Mehr als zwei Gerüstböcke dürfen nicht übereinandergestellt werden; die Gesamthöhe darf nicht größer als 4 m sein.

Der Abstand der Gerüstböcke richtet sich nach Breite und Dicke des Belages (siehe Tabelle 5) sowie der zulässigen Belastung, wobei der Abstand der Gerüstböcke nicht größer als 3 m sein darf.

10.3.2.2. Gerüstböcke

Gerüstböcke müssen in der Lage sein, die lotrechten und waagerechten Lasten einwandfrei aufzunehmen.

10.3.2.3. Längs- und Querriegel

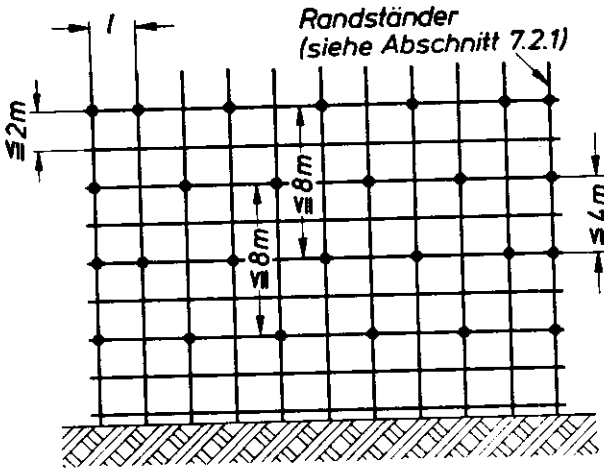
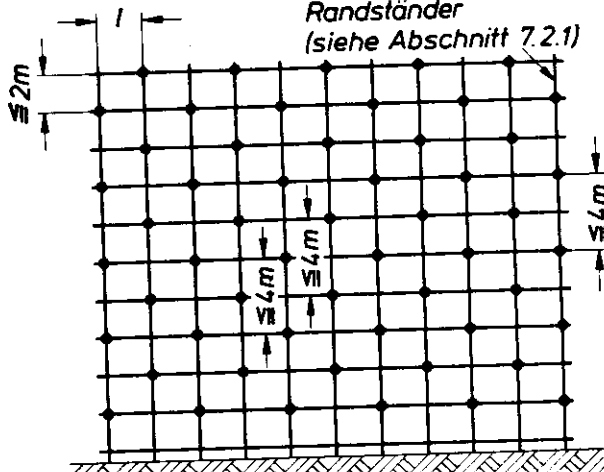
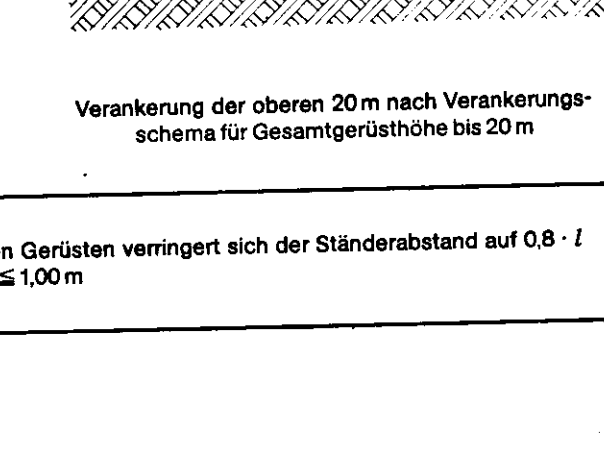
Für Längs- und Querriegel gelten die Abschnitte 10.1 und 10.2 sinngemäß.

10.4. Auslegergerüste

10.4.1. Allgemeines

Ein einfaches Auslegergerüst ist ein Gerüst, bei dem die Belagträger, z. B. Balken, Rundhölzer, Stahlprofile aus dem Bauwerk auskragen. Ein abgestrebtes Auslegergerüst ist ein Gerüst, bei dem die auskragenden Tragglieder eine zu-

Tabelle 8. Regelausführungen für Fassadengerüste aus Stahlrohren nach Tabelle 7

Gesamtgerüsthöhe m	Verankerungsschema	Ständerabstand bei Gerüstgruppe		
		I	II	III
		l m max.		
bis 20		2,50	2,50	2,00
bis 40		2,50	2,00	2,00
bis 60	 Verankerung der oberen 20 m nach Verankerungsschema für Gesamtgerüsthöhe bis 20 m	1,80	1,80	1,80
Bei einfeldigen Gerüsten verringert sich der Ständerabstand auf $0,8 \cdot l$ Gerüstbreite $\leq 1,00$ m				

sätzliche Abstützung durch Druck- oder Zugstreben erhalten. Zu Auslegergerüsten zählen ferner Gerüste, bei denen die Ausleger so angeordnet werden, daß der im Gebäudeinneren liegende Gerüstteil zugleich als Arbeitsgerüst verwendet werden kann. Für die hierbei erforderlichen ausziehbaren Gerüstböcke, die als Auflage der Belagträger dienen, ist die Brauchbarkeit nachzuweisen.

Einfache Auslegergerüste dürfen nur als Arbeitsgerüste der Gruppe I und als Schutzgerüste, abgestrebte Auslegergerüste können auch als Arbeitsgerüste der Gruppen II bis IV verwendet werden.

10.4.2. Einfache Auslegergerüste, bauliche Einzelheiten

10.4.2.1. Ausleger

Die zulässige Kraglänge, gemessen rechtwinklig zum Bauwerk, beträgt $k \leq 1,8$ m (siehe Bild 11). Die zulässigen größten Abstände a der Ausleger dürfen an der Außenkante des Gerüsts nicht überschritten werden (siehe Bild 10). Für die Eckausbildung können die Ausleger fächerartig angeordnet werden.

10.4.2.2. Auslegerbefestigung

Ausleger sind im Bauwerksinnern so an tragfähigen Bauteilen zu befestigen, daß sie nicht kippen und sich weder abheben noch verschieben können. Die Befestigung nur durch Verteilung in der Wand ist unzulässig.

Jeder Ausleger ist durch mindestens zwei Befestigungen zu verankern; eine davon muß in einem Abstand v von der

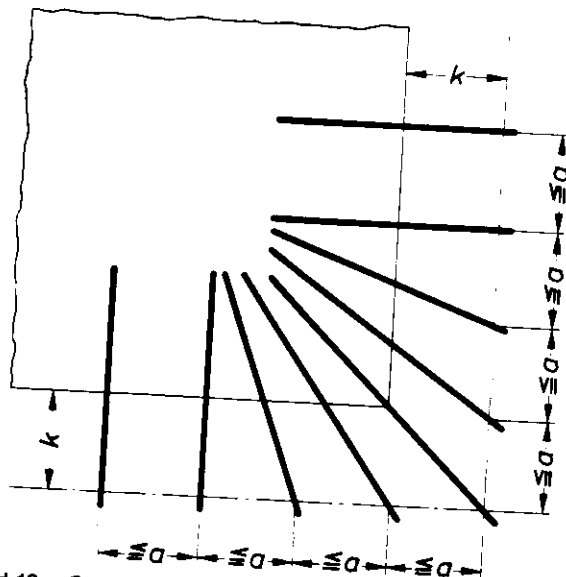


Bild 10. Größte Abstände für die Eckausbildung von Auslegergerüsten

Bügel aus
Betonstabstahl IG $\phi \geq 8$ mm
(nach DIN 488-BSt 22/34 GU)

Biegedurchmesser innen
 $\geq 2,5 \times$ Durchmesser des
Betonstabstahles

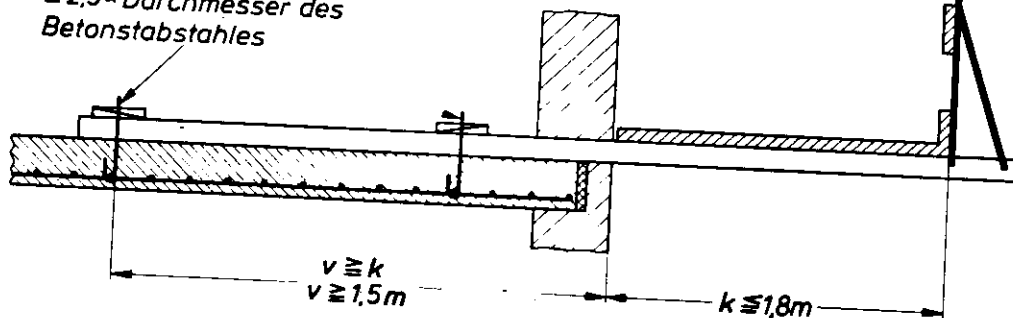


Bild 11. Auslegerbefestigung

Bauwerkskante angeordnet werden, der mindestens der Kraglänge k entspricht und nicht kleiner als 1,5 m ist (siehe Bild 11).

Werden für die Befestigung in Stahlbeton Verankerungsbügel verwendet, müssen sie aus Betonstabstahl IG nach DIN 488 – BSt 22/34 GU bestehen und einen Durchmesser von mindestens 8 mm haben. Sie sind in die Decke einzubetonieren und müssen mit ihren Haken unter die untere Bewehrung greifen.

Ausleger dürfen erst belastet werden, wenn der Beton der Decke ausreichend erhärtet ist.

10.4.3. Regelausführung für einfache Auslegergerüste

Für Arbeitsgerüste der Gruppe I und Schutzgerüste gilt Tabelle 10.

Tabelle 10. Regelausführungen für einfache Auslegergerüste

Auslegerart	Auslegerquerschnitt min.	Ausleger- abstand a m max.
Stahlprofile: Kraglänge $k \leq 1,30$ m Kraglänge $k \leq 1,80$ m	I 80 DIN 1025-St 37 I 100 DIN 1025-St 37	1,50
Rundholz Kantholz	$\phi 14$ cm 10 cm · 16 cm	1,00

10.5. Konsolgerüste ⁶⁾

10.5.1. Allgemeines

Ein Konsolgerüst ist ein Gerüst, bei dem der Belag auf Konsolen liegt. Es darf nur als Arbeitsgerüst der Gruppe I und als Schutzgerüst verwendet werden.

10.5.2. Bauliche Einzelheiten

10.5.2.1. Konsolen

Die Konsolen sind entsprechend einem statischen Nachweis auszubilden. Sie müssen konstruktiv Vorrichtungen für ihre Befestigung, die Anbringung des Seitenschutzes und für den Ausbau als Schutzgerüst haben. Die Befestigungsvorrichtung muß ein unbeabsichtigtes Lösen der Konsole ausschließen, z. B. Sicherung durch Abstecker, 0,25 m lange Haken, andere geeignete Hakenausbildungen.

Die sachgemäße Einrüstung von Ecken muß konstruktiv sichergestellt sein, z. B. durch besondere Eckkonsolen.

⁶⁾ Anmerkung: Konsolgerüst für den Schornsteinbau siehe Abschnitt 10.6.

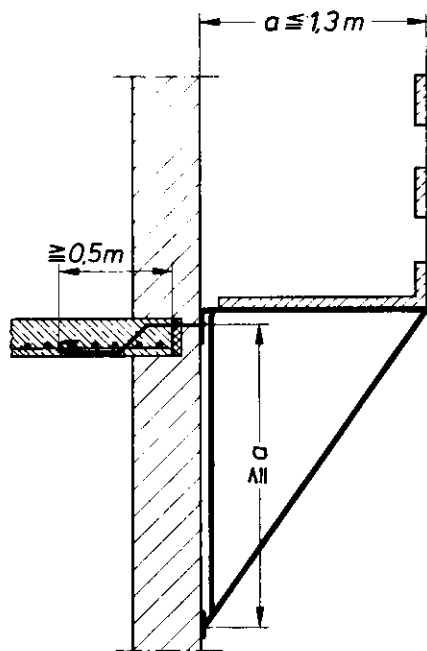
10.5.2.2. Befestigung

Konsolen dürfen nur an tragfähigen Bauteilen befestigt werden. Für die Befestigung ist ein statischer Nachweis zu führen. Er ist nicht notwendig, wenn die Konsolen nach Bild 12 ausgebildet sind, die Befestigung an einer Stahlbetondecke erfolgt und den nachstehenden konstruktiven Bestimmungen genügt:

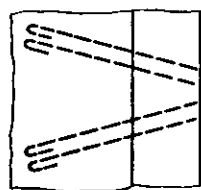
- Jede Konsole ist doppelt zu befestigen; jeder Konsolhaken muß für sich die volle Last tragen können.
- Der horizontale Abstand der Konsolen darf höchstens 1,5 m betragen.
- Zur Befestigung der Konsolen sind jeweils zwei ösenartig gebogene Halteschlaufen mit Endhaken aus Betonstahl IG nach DIN 488-BSt 22/34 GU mit einem Durchmesser von mindestens 8 mm zu verwenden. Die Schlaufen müssen mindestens 0,5 m in die Stahlbetondecke hineinragen. Ihre Endhaken sind an der Bewehrung der Decke zu verankern. Die Schlaufen dürfen erst belastet werden, wenn der Beton ausreichend erhärtet ist.
- Wo Konsolen mit ihrem unteren Teil kein tragfähiges Auflager finden, z. B. in Öffnungen, sind Überbrückungselemente unverschiebbar anzuordnen. Als Überbrückungselemente dürfen bis zu einer Öffnungsbreite von 2,25 m Hölzer von mindestens 10 cm · 10 cm Querschnitt verwendet werden. Bei breiteren Öffnungen ist die ausreichende Tragfähigkeit des Überbrückungselementes statisch zu ermitteln.

10.5.2.3. Aussteifung

Die Konsolen sind gegen seitliches Ausweichen zu sichern. Für das Versetzen einzelner Gerüstabschnitte, z. B. mit einem Kran, können zusätzliche Aussteifungen erforderlich werden.



Lage der Bügel bei Doppelbefestigung



Bügel aus Betonstahl IG $\Phi \geq 8 \text{ mm}$ (nach DIN 488-BSt 22/34 GU)
Biegedurchmesser innen $\geq 2,5 \times \text{Durchmesser des Betonstabstahles}$

Bild 12. Konsolbefestigung ohne statischen Nachweis

10.6. Konsolgerüste für den Schornsteinbau**10.6.1. Allgemeines**

Ein Konsolgerüst für den Schornsteinbau ist ein Gerüst, bei dem der Belag auf Konsolen liegt, die rings um den Schornsteinschaft an geschlossenen Drahtseilen oder Anrüstösen nach DIN 1056 Blatt 1 aufgehängt sind.

Es darf für das Errichten, Instandsetzen und Abtragen von Schornsteinen verwendet und mit höchstens $1,5 \text{ kN/m}^2$ (150 kp/m^2) belastet werden. Dabei darf die auf eine Konsole entfallende Last 2 kN (200 kp) nicht überschreiten. Für die zulässige Verkehrslast gilt Tabelle 11.

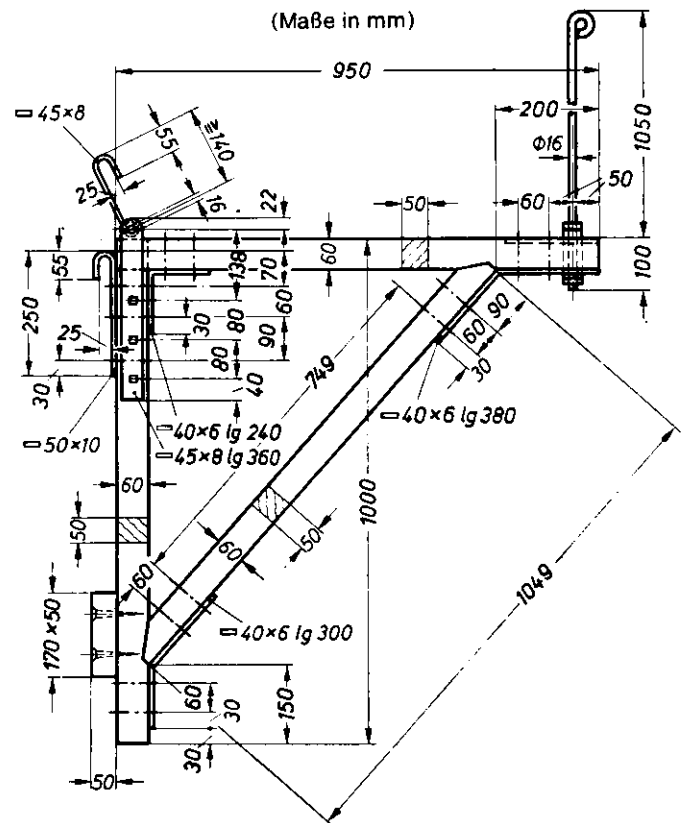
10.6.2. Bauliche Einzelheiten**10.6.2.1. Konsolen**

Es dürfen nur Konsolen verwendet werden, die den Bildern 13 oder 14 und den darin angegebenen Werkstoffen entsprechen oder deren ausreichende Tragfähigkeit durch eine statische Berechnung nachgewiesen ist.

Konsolen dürfen nicht mehr als 1 m auskragen und außen keinen größeren Abstand als 1 m voneinander haben. Sie müssen mit zwei Haken für die Aufhängung versehen sein (siehe Abschnitt 10.6.2.3.). Jeder Haken und seine Befestigung muß die volle auf eine Konsole entfallende Last tragen können. Die Haken müssen in jedem Fall der Anordnung nach Bild 13 und Bild 14 entsprechen.

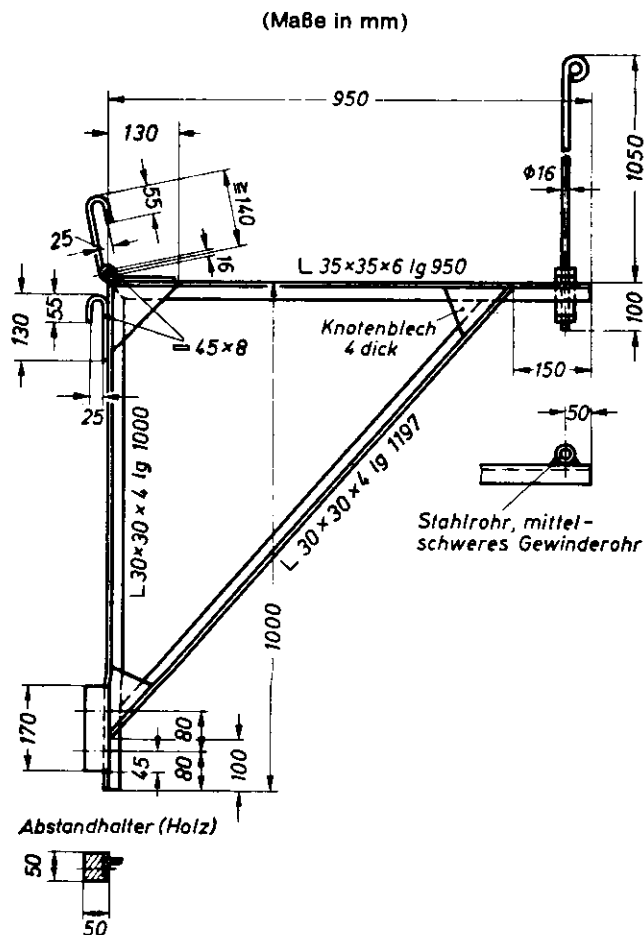
10.6.2.2. Seitenschutz

Abweichend von Abschnitt 7.4 ist als Seitenschutz auch ein straff gespanntes Hanfseil von mindestens 12 mm Durchmesser oder ein anderes Seil gleicher Zugfestigkeit in 1 m Höhe über dem Gerüstbelag zulässig.



Stahlteile St 37
Schrauben M12 nach DIN 601
Holzgüteklasse II nach DIN 4074

Bild 13. Konsolen aus Holz



Stahlbauteile St 37-2

Schweißnähte durchgehend = 3 mm

Bild 14. Konsolen aus Stahl

10.6.2.3. Aufhängung

Zum Aufhängen der Konsolen sind um den Schornsteinschaft zwei Drahtseile straff zu legen. Sie sind so zu bemessen, daß sie auch einzeln die volle auf das gesamte Gerüst treffende Last tragen können. Es dürfen nur Drahtseile nach DIN 3066 verwendet werden.

Die Drahtseile sind an jeder Verbindungsstelle bei Seildurchmessern 10 mm und 12 mm mit mindestens fünf, sonst mit sechs Drahtseilklemmen für sicherheitstechnische Anforderungen nach DIN 1142 oder gleichwertigen Verbindungsmitteln zu verbinden und mit Holzkeilen so zu spannen, daß sie gegen Abrutschen gesichert sind. Bei kreisförmigen oder ovalen Schornstein-Außendurchmessern bis 10 m sind Keile mit einer Dicke an der Basis $a \geq 50$ mm, bei größeren Durchmessern Keile mit $a \geq 80$ mm zu verwenden. Die Keillänge l muß mindestens das 4fache, die Keilbreite b mindestens das 0,75fache der Keildicke a an der Basis betragen (siehe Bild 15). Für die Minstdurchmesser der Drahtseile bei kreisförmigen oder ovalen Schornsteinen gilt Tabelle 11.

An Schornsteinen aus Mauerwerk mit einem Drei- bis Fünfeck als Querschnitt und einer größten Seitenlänge von 3,5 m und an Schornsteinen mit einem ungleichseitigen Sechseck oder Mehreck als Querschnitt und einer größten Seitenlänge von 3,5 m können zum Aufhängen der Konsolen Drahtseile $\phi 14$ mm verwendet werden, wobei die Verkehrslast des Gerüsts 6 kN (600 kp) nicht überschreiten darf. Die Drahtseile sind beim Spannen durch geeignete Vorrichtungen, z. B. in Fugen eingeschlagene Mauerhaken, waagrecht zu halten. Die Keile müssen $a \geq 50$ mm dick sein

und Bild 15 entsprechen. Die Drahtseile sind an den Schornsteinecken zusätzlich gegen Abrutschen zu sichern, z. B. durch Einlegen in Lagerfugen, und so zu verlegen, daß sie nicht geknickt oder beschädigt werden sowie zwischen den Keilen nicht mehr als $\frac{1}{5}$ des Keilabstandes durchhängen.

Für die Aufhängung der Konsolen an Schornsteinen mit einem gleichseitigen Sechseck oder Mehreck als Querschnitt gelten die Anforderungen für die Aufhängung an kreisförmigen oder ovalen Schornsteinen. Außerdem sind die Drahtseile an den Schornsteinecken so zu verlegen, daß sie nicht geknickt oder beschädigt werden.

Für alle übrigen Schornsteine, die keinen kreisförmigen oder ovalen Querschnitt haben, sind der erforderliche Seildurchmesser und die Art des Seilspannens nachzuweisen.

Tabelle 11. Zulässige Verkehrslasten von Konsolgerüsten für den Schornsteinbau

Schornstein- außen- Umfang m	Drahtseildurchmesser bei Schornsteinen aus			Zulässige Verkehrslast des Konsolgerüsts	
	Mauer- werk	Stahl- beton	Stahl	kN	(kp)
bis 6	10	10	10	6	(600)
bis 15	10	12	12	10,5	(1050)
bis 25	12	14	14	15	(1500)
bis 44	14	16	18	18	(1800)
bis 63	14	18	20	18	(1800)
bis 78	16	20	22	18	(1800)

Die Konsolen sind mit ihren beiden Haken in je ein Drahtseil einzuhängen. Beim Auf- und Abrüsten genügt es, die Konsolen nur in ein Drahtseil einzuhängen. An Stelle dieses Drahtseiles können Anrüstösen nach DIN 1056 Blatt 1 verwendet werden. In diesem Falle darf der Abstand der Konsolen außen maximal 1,5 m betragen.

Die für die Baustoffbeförderung erforderlichen Ausleger oder Galgen dürfen nicht an Drahtseilen befestigt werden, die die Konsolen tragen.

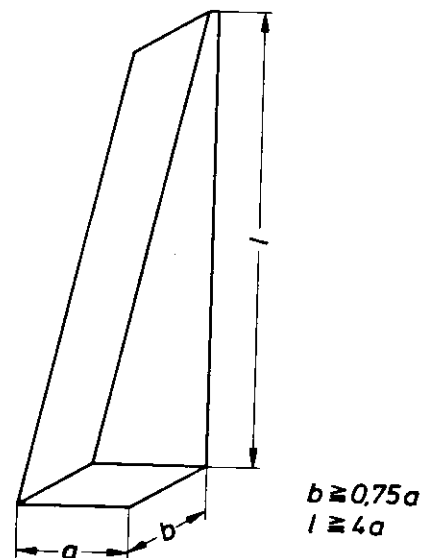


Bild 15. Spannkeil aus Holz

10.7. Hängegerüste**10.7.1. Allgemeines**

Ein Hängegerüst ist ein Gerüst, bei dem der Belag unmittelbar oder mit Zwischenunterstützungen auf aufgehängten Riegeln liegt. Es darf nur als Arbeitsgerüst der Gruppen I und II und als Schutzgerüst verwendet werden. Fahrbare Hängegerüste siehe Abschnitt 11.3.

10.7.2. Bauliche Einzelheiten**10.7.2.1. Allgemeines**

Hängegerüste sind mit nicht brennbaren Tragmitteln an tragfähigen Bauteilen aufzuhängen. Hängegerüste müssen nach allen Richtungen gegen Pendeln gesichert sein.

10.7.2.2. Aufhängung

Aufhängungen sind entsprechend einem statischen Nachweis auszubilden. Offene Haken als Tragmittel der Aufhängung sind gegen Aufbiegen und Aushängen zu sichern.

10.7.2.3. Riegel

Die Stöße der Riegel müssen an den Aufhängungen liegen und druck- und zugfest ausgebildet sein. Holzriegel müssen an den Stößen eine Übergreifungslänge von mindestens 1 m haben.

10.7.3. Regelausführung für Hängegerüste

Für die Regelausführung für Hängegerüste gilt Tabelle 12.

10.8. Trägergerüste**10.8.1. Allgemeines**

Ein Trägergerüst ist ein Gerüst, bei dem der Belag auf Gerüstträgern liegt, die auf mindestens zwei Auflagern ruhen. Die Länge der Gerüstträger kann verstellbar sein. Es darf als Arbeits- und Schutzgerüst verwendet werden.

10.8.2. Bauliche Einzelheiten

Die Tragfähigkeit der Gerüstträger muß statisch nachgewiesen sein. Für längenverstellbare Schalungsträger gelten die statischen Werte und die Bestimmungen des Prüf- oder Zulassungsbescheides.

Die größte Auszugslänge längenverstellbarer Gerüstträger muß konstruktiv begrenzt oder deutlich gekennzeichnet sein. Die Trägereile sind miteinander ausreichend fest zu verbinden.

Die statisch einwandfreie Auflagerung der Gerüstträger ist sicherzustellen. Sie müssen auf jeder Seite mindestens 6 cm aufliegen.

10.9. Bügelgerüste**10.9.1. Allgemeines**

Ein Bügelgerüst ist ein Gerüst, das vorwiegend für Arbeiten an und auf Dächern verwendet wird und bei dem der Belag auf Gerüstbügeln liegt, die oberhalb der Traufe an tragfähigen Teilen der Dachkonstruktion befestigt werden.

Bügelgerüste dürfen nur als Arbeitsgerüste der Gruppe I und als Dachfängergerüste verwendet werden.

10.9.2. Bauliche Einzelheiten**10.9.2.1. Gerüstbügel**

Gerüstbügel sind entsprechend einem statischen Nachweis auszubilden. Der horizontale Abstand der Gerüstbügel darf höchstens 2 m betragen.

Gerüstbügel müssen konstruktiv Vorrichtungen für die Anbringung des Seitenschutzes und der Verstrebungen sowie für den Ausbau als Schutzgerüst haben.

An den Gerüstbügeln müssen zwei voneinander unabhängige, für die jeweils volle Last bemessene Befestigungsvorrichtungen vorhanden sein. Sie müssen ein unbeabsichtigtes Lösen der Gerüstbügel ausschließen, z. B. Sicherung durch Steckbolzen.

Die sachgemäße Einrüstung von Ecken muß konstruktiv sichergestellt sein, z. B. durch besondere Eck-Gerüstbügel.

10.9.2.2. Befestigung

Gerüstbügel dürfen nur an tragfähigen Teilen des Bauwerks befestigt werden. Für die Befestigung ist ein statischer Nachweis zu führen. Jeder Gerüstbügel ist doppelt zu befestigen; jede Befestigung muß für sich die volle Last tragen können.

10.9.2.3. Verstrebung

Die Gerüstbügel sind miteinander zu verstreben.

Tabelle 12. Regelausführungen für Hängegerüste

Gerüstgruppe	Belagabmessungen nach Tabelle 5	Abstand der Riegel ¹⁾ voneinander	Stützweite der Riegel ¹⁾	Erforderliche zulässige Tragkraft der Aufhängung	
	cm · cm min.	m max.	m max.	kN min.	(kp)
I	20 · 3	1,25	2,75	4,5	(450)
	20 · 4	2,25	2,00	6	(600)
	24 · 4,5	3,00	1,75	7	(700)
II	20 · 3	1,25	2,00	6	(600)
	20 · 4	2,25	1,50	8	(800)
	24 · 4,5	3,00	1,25	9	(900)

¹⁾ Rundholzstangen $\varnothing \geq 11$ cm; Auskragung $\leq 0,7$ m

11. Gerüste und Gerüstbauteile besonderer Bauart

11.1. Allgemeines

Gerüste und Gerüstbauteile besonderer Bauart sind solche, die noch nicht allgemein gebräuchlich und bewährt sind. Ihre Brauchbarkeit für den vorgesehenen Verwendungszweck muß nachgewiesen werden ⁷⁾.

11.2. Standgerüste besonderer Bauart

11.2.1. Allgemeines

Ein Standgerüst besonderer Bauart ist ein Gerüst, bei dem andere Röhre oder Profile (Werkstoffe, Maße) oder vorgefertigte Gerüstbauteile, z. B. Rahmen, verwendet werden als für Stahlrohrgerüste nach Abschnitt 10.2.

Es darf als Arbeitsgerüst gemäß der im Nachweis der Brauchbarkeit festgelegten Belastung verwendet werden. Bei der Verwendung als Schutzgerüst muß außerdem Abschnitt 8.1. erfüllt sein.

11.2.2. Bauliche Einzelheiten

11.2.2.1. Allgemeines

Es gelten die einschlägigen Bestimmungen dieser Norm, soweit im Nachweis der Brauchbarkeit für den vorgesehenen Verwendungszweck nichts anderes festgelegt ist.

11.2.2.2. Konstruktive Anforderungen an Rahmengerüste

Vertikale Rahmen müssen gegen unbeabsichtigtes Ausheben gesichert werden, soweit das Überdeckungsmaß nicht mindestens 0,25 m beträgt.

11.3. Fahrbare Hängegerüste

11.3.1. Allgemeines

Ein fahrbares Hängegerüst ist ein Gerüst ⁸⁾, das durch Hebezeuge vertikal verfahren werden kann. Es kann als Fassaden- oder Raumgerüst ausgebildet sein.

Es darf als Arbeitsgerüst gemäß der im Nachweis der Brauchbarkeit festgelegten Belastungen verwendet werden. Bei der Verwendung als Schutzgerüst muß außerdem Abschnitt 8.1 erfüllt sein.

11.3.2. Bauliche Einzelheiten

11.3.2.1. Aufhängung

Für die Tragfähigkeit des Bauwerkteiles, an dem die Aufhängekonstruktion des fahrbaren Hängegerüsts befestigt wird, ist ein statischer Nachweis zu führen. Bei der Berech-

nung der Tragfähigkeit der Aufhängung dürfen für diese die zulässigen Spannungen nur zur Hälfte ausgenutzt werden. Wird die Standsicherheit der Aufhängekonstruktion durch Auflast, z. B. Ballast, hergestellt, ist eine mindestens 3fache Sicherheit gegen Umkippen nachzuweisen.

Als Raumgerüste ausgebildete fahrbare Hängegerüste, z. B. beim Schornstein- oder Silobau, sind an Traversen aufzuhängen, die auf der Mauerkrone des Bauwerks unver-schiebbar verlegt sein müssen. An Stelle solcher Traversen darf die Aufhängung auch an einem ingenieurmäßig gestalteten Vieleck aus Stahlprofilen aufgehängt werden, wobei die Aufhängepunkte in die Ecken zu verlegen sind, um ein Umkippen und Schwanken des Hängegerüsts zu verhindern. Drahtseilendverbindungen sind mit Seilschlössern nach DIN 15 315 oder als Seilösen mit eingelegter Kausche herzustellen. Für die Herstellung der Ösen sind der Spleiß oder die Preßhülse vorzusehen.

11.3.2.2. Hebezeuge

Für jedes Gerüst sind nur gleichartige Hebezeuge zu verwenden. Die Eignung von Hebezeugen ist durch das Prüfzeugnis einer geeigneten Prüfstelle ⁹⁾ nachzuweisen.

Für Hebezeuge muß deren zulässige Tragkraft mindestens das 1,5fache der zu hebenden Last betragen.

Bei Verwendung eines Klemmbacken- oder gleichwertigen Gerätes ist eine zusätzliche Sicherung gegen Durchrutschen anzuordnen.

11.3.2.4. Bedienung und Benutzung

Die Last ist so zu verteilen, daß das Gerüst nicht umkippen kann.

Das Hängegerüst darf vertikal nur so verfahren werden, daß es seine horizontale Lage behält. Die Verbindung zweier Hängegerüste durch eine sogenannte Brücke ist verboten.

⁷⁾ Anmerkung: Nach den bauaufsichtlichen Vorschriften kann der Nachweis der Brauchbarkeit z. B. durch eine bauaufsichtliche Zulassung erbracht werden. Auskünfte erteilt das Institut für Bautechnik, 1 Berlin 30, Reichpietschufer 72-76.

⁸⁾ Anmerkung: Siehe Abschnitt 1. Neben fahrbaren Hängegerüsten gibt es fahrbare Hängebühnen, die als Geräte nicht unter diese Norm fallen.

⁹⁾ Anmerkung: Geeignete Prüfstellen sind z. B. amtlich anerkannte Prüfstellen, Fachausschuß „Hebezeuge II“ der gewerblichen Berufsgenossenschaften, 4 Düsseldorf 6, Kreuzstr. 45.

Weitere Normen

- DIN 601 Sechskantschrauben
- DIN 1050 Stahl im Hochbau; Berechnung und bauliche Durchbildung
- DIN 1052 Blatt 1 Holzbauwerke; Berechnung und Ausführung
- DIN 1054 Baugrund; Zulässige Belastung des Baugrunds
- DIN 1055 Blatt 1 Lastannahmen für Bauten; Lagerstoffe, Baustoffe und Bauteile
 Blatt 2 Lastannahmen für Bauten; Bodenwerte, Berechnungsgewicht, Winkel der inneren Reibung, Kohäsion
 Blatt 3 Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten
 Blatt 4 Lastannahmen im Hochbau; Verkehrslasten, Windlast
- DIN 1056 Blatt 1 Frei stehende Schornsteine in Massivbauart; Berechnung und Ausführung
- DIN 1080 Blatt 1 Begriffe, Formelzeichen und Einheiten im Bauingenieurwesen, Grundlagen (z. Z. noch Entwurf)
- DIN 1142 Drahtseilklemmen für Seil-Endverbindungen bei sicherheitstechnischen Anforderungen
- DIN 2441 Stahlrohre; schwere Gewinderohre
- DIN 2448 Nahtlose Stahlrohre; Maße und Gewichte
- DIN 2458 Geschweißte Stahlrohre; Maße und Gewichte
- DIN 3066 Drahtseile aus Stahldrähten – Rundlitzenseile 6 × 37 Standard
- DIN 4074 Blatt 1 Bauholz für Holzbauteile; Gütebedingungen für Bauschnittholz (Nadelholz)
 Blatt 2 Bauholz für Holzbauteile; Gütebedingungen für Baurundholz (Nadelholz)
- DIN 4100 Geschweißte Stahlbauten mit vorwiegend ruhender Belastung; Berechnung und bauliche Durchbildung
 Beiblatt 1 Geschweißte Stahlbauten mit vorwiegend ruhender Belastung; Nachweis der Befähigung zum Schweißen von Stahlbauten; Großer Befähigungsnachweis
 Beiblatt 2 Geschweißte Stahlbauten mit vorwiegend ruhender Belastung; Nachweis der Befähigung zum Schweißen von einfachen Stahlbauten mit vorwiegend ruhender Belastung; Kleiner Befähigungsnachweis
- DIN 4113 Aluminium im Hochbau; Richtlinien für Berechnung und Ausführung von Aluminiumbauteilen
- DIN 4114 Blatt 1 Stahlbau; Stabilitätsfälle (Knickung, Kippung, Beulung), Berechnungsgrundlagen, Vorschriften
 Blatt 2 Stahlbau; Stabilitätsfälle (Knickung, Kippung, Beulung), Berechnungsgrundlagen, Richtlinien
- DIN 4115 Stahlleichtbau und Stahlrohrbau im Hochbau, Richtlinien für die Zulassung, Ausführung, Bemessung
- DIN 4565 Blatt 1 Leitern und Tritte aus Holz; Stufenleitern und Tritte
 Blatt 2 Leitern und Tritte aus Holz; Sprossenleitern mit Vierkantholmen
 Blatt 3 Leitern und Tritte aus Holz; Sprossenleitern mit Halbrundholmen
- DIN 4566 Leitern und Tritte aus Metall
- DIN 15315 Aufzüge; Seilschlösser
- DIN 17 100 Allgemeine Baustähle, Gütevorschriften
- DIN EN 39 Stahlrohr für Fassadengerüste (z. Z. noch Entwurf)

23236

DIN 4420 Teil 2

Arbeits- und Schutzgerüste; Leitergerüste

RdErl. d. Innenministers v. 6. 4. 1977 –
V B 4 – 525.100

1. Der Normenausschuß Bauwesen im DIN (Deutsches Institut für Normung e.V.) hat die Norm DIN 4420 – Gerüstordnung – überarbeitet und sie in Teil 1 und 2 aufgeteilt.

Die Norm

Anlage

DIN 4420 Teil 2
(Ausgabe Juli 1975)

– Arbeits- und Schutzgerüste, Leitergerüste –

wird hiermit nach § 3 Abs. 3 der Landesbauordnung (BauO NW) als Richtlinie bauaufsichtlich eingeführt. Die Norm ist als Anlage abgedruckt.

Die Norm DIN 4420 Teil 2 ersetzt DIN 4420 (Ausgabe Januar 1952) – Gerüstordnung –, eingeführt durch RdErl. v. 25. 9. 1953 (MBL. NW. S. 1695), soweit sich diese Norm auf Leitergerüste erstreckt; darüber hinaus ersetzt sie die Normen DIN 4411 (Ausgabe Juli 1952) – Leitergerüste; Gerüstleitern und Einzelteile –, DIN 4411 Blatt 2 (Ausgabe März 1962 x) – Leitergerüste; zweisprossige Leiter (Süddeutsche Gerüstleiter) – und DIN 4411 Blatt 3 (Ausgabe März 1962) – Leitergerüste; Vollsprossige Leiter (Berliner Gerüstleiter), die für das Land Nordrhein-Westfalen nicht bauaufsichtlich eingeführt worden sind.

2. Bei der Anwendung der Norm DIN 4420 Teil 2 ist zu beachten, daß die Bilder 4 und 12 eine unvollständige Darstellung der Verstrebung enthalten. Bei dem in Bild 4 dargestellten Gerüst ist auch im mittleren Gerüstfeld und bei dem in Bild 12 dargestellten auch im rechten Gerüstfeld eine Verstrebung im untersten Bereich vorzunehmen; bei dem in Bild 12 dargestellten Gerüst ist darüber hinaus noch in den verstreuten Gerüstfeldern eine Verstrebung bis zum Geländerholm der obersten Gerüstlage anzuordnen (siehe auch Abschnitt 5.1.5.2 der Norm).
3. Hinsichtlich der weiteren übergangsweisen Gültigkeit der Bestimmungen der ersetzten Norm DIN 4420 (Ausgabe Januar 1952) als Unfallverhütungsvorschrift wird auf den RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 16. 12. 1976 (MBL. NW. 1977 S. 61/SMBL. NW. 8054) hingewiesen.
4. Das Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 BauO NW eingeführten technischen Baubestimmungen, Anlage zum RdErl. v. 7. 6. 1963 (SMBL. NW. 2323) ist in Abschnitt 7 wie folgt zu ändern:
 - 4.1 Spalte 1: 4420
Teil 2
Spalte 2: Juli
1975
Spalte 3: Arbeits- und Schutzgerüste, Leitergerüste
Spalte 4: R
Spalte 5: 6. 4. 1977
Spalte 6: MBL. NW. S. 442/SMBL. NW. 23236
5. Weitere Stücke des Normblattes DIN 4420 Teil 2, Ausgabe Juli 1975, sind beim Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 4–7, 1000 Berlin 30, und Kamekestraße 2–8, 5000 Köln 1, erhältlich.

DK 69.057.63

DEUTSCHE NORMEN

Juli 1975

Arbeits- und Schutzgerüste

Leitergerüste

DIN
4420
 Teil 2

Work and guard scaffoldings; ladder scaffoldings

 Ersatz für DIN 4411, DIN 4411 Blatt 2,
 DIN 4411 Blatt 3 und mit DIN 4420 Teil 1
 Ersatz für DIN 4420.

Diese Norm wurde in der Arbeitsgruppe Einheitliche Technische Baubestimmungen (ETB) des FNBau ausgearbeitet. Sie ist den obersten Bauaufsichtsbehörden vom Institut für Bautechnik, Berlin, zur bauaufsichtlichen Einführung empfohlen worden.

Diese Norm enthält sicherheitstechnische Festlegungen im Rahmen des Gesetzes über technische Arbeitsmittel.

In dieser Norm sind die von außen auf eine Baukonstruktion einwirkenden Kräfte, z. B. Gewichtskräfte oder Windkräfte, auch als Lasten, Belastungen bezeichnet.

Die Aufnahme der Bestimmungen für Leitergerüste in einem besonderen Teil der Neuausgabe von DIN 4420 trägt dem Umstand Rechnung, daß auf diese Gerüstbauart die für die Berechnung von Gerüsten geltenden Bestimmungen nicht angewendet werden können.

Die auf Ergebnissen durchgeführter Versuche und auf jahrzehntelangen Erfahrungen der Praxis beruhenden Festlegungen der vorliegenden Norm grenzen den sicherheitstechnisch vertretbaren Anwendungsbereich für Leitergerüste auf andere Weise ab.

Inhalt

1. Geltungsbereich	4. Anforderungen an Gerüstbauteile, Bauarten
2. Begriffe	4.1. Allgemeines
2.1. Leitergerüste	4.2. Gerüstbauteile
2.1.1. Fassadengerüste	4.3. Bauarten
2.1.2. Raumgerüste	5. Bauliche Durchbildung
2.2. Arbeitsgerüste	5.1. Fassadengerüste
2.3. Schutzgerüste	5.2. Raumgerüste
3. Verwendungsbereich	5.3. Sonstige Gerüstarten
3.1. Verwendung der Leitergerüste	5.4. Zugang zu Arbeitsplätzen auf Gerüsten
3.2. Einzellasten	6. Errichten und Benutzen der Leitergerüste
3.3. Verwendung der Gerüstleitern	6.1. Verantwortlichkeit
	6.2. Gerüstbauarbeiten
	6.3. Benutzen der Gerüste

1. Geltungsbereich

Diese Norm gilt für Leitergerüste als Arbeits- und Schutzgerüste. Sie legt insbesondere die Einzelheiten der Gerüstleitern und Leitergerüstbauteile, die zulässigen Gerüsthöhen, Gerüstfeldweiten, Mindestbelagbreiten und -dicken sowie die zulässigen Belastungen für die verschiedenen Leitergerüstarten fest. Durch die Festlegungen dieser Norm werden zugleich andere, z. B. auf Vergleichsberechnungen beruhende Ausführungsarten ausgeschlossen.

Anmerkung: Die weitere Verwendung von Gerüstleitern und Leitergerüstbauteilen nach den früheren Ausgaben der Normen DIN 4420 und DIN 4411, mit Ausnahme von Giebelnägeln, ist auch nach der neuen Norm gefahrlos.

Neu hergestellte Gerüstleitern und Leitergerüstbauteile müssen dieser Norm entsprechen.

2. Begriffe

2.1. Leitergerüste

Leitergerüste nach dieser Norm können als Fassadengerüste oder als Raumgerüste ausgebildet und als Arbeits- oder Schutzgerüste verwendet werden. Sie bestehen aus Gerüstleitern (mit hölzernen Holmen und mit Sprossen aus Holz oder Stahl) und Gerüstbauteilen, die nach Werkstoff, Form und Abmessungen den Anforderungen nach Abschnitt 4 entsprechen müssen.

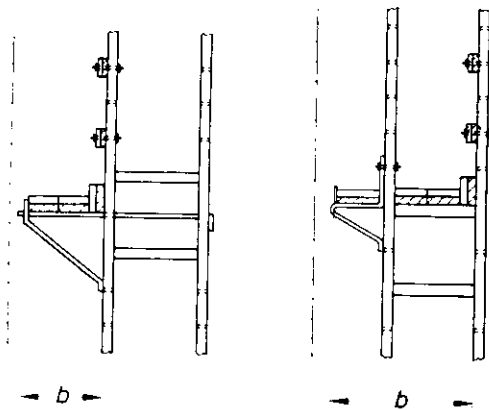
2.1.1. Fassadengerüste

Fassadengerüste sind Gerüste, bei denen der Gerüstbelag auf Sprossen der Gerüstleitern, auf stählernen Spillen oder auf Konsolen liegt (siehe Bild 12). Die Gesamtblagbreite darf nicht mehr als 1 m betragen (siehe Bild 1).

Normenausschuß Bauwesen (NABau) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

Änderung Juli 1975:

Inhalt von DIN 4420 aufgeteilt in DIN 4420 Teil 1 und Teil 2, sowie Inhalt von DIN 4411 und DIN 4411 Blatt 2 und Blatt 3 übernommen. Norm vollständig überarbeitet.

Bild 1. Belagbreiten b einschließlich Bordbrettdicke

2.1.2. Raumgerüste

Raumgerüste sind räumlich ausgebildete Gerüste, die den Abschnitten 4.3.2 und 5.2 entsprechen (siehe Bild 13). Sie können in den Randfeldern als Fassadengerüste ausgebildet und verwendet werden.

2.2. Arbeitsgerüste

Arbeitsgerüste sind Gerüste, von denen aus Arbeiten durchgeführt werden können; sie haben außer den beschäftigten Personen und ihren Werkzeugen auch die jeweils für die Arbeiten unmittelbar erforderlichen Baustoffe zu tragen (nach DIN 4420 Teil 1).

2.3. Schutzgerüste

Schutzgerüste sind Gerüste, die als Fanggerüste Personen gegen tieferen Absturz sichern oder als Schutzdächer Personen, Maschinen, Geräte und anderes gegen herabfallende Gegenstände schützen (nach DIN 4420 Teil 1).

3. Verwendungsbereich

3.1. Verwendung der Leitergerüste

3.1.1. Verwendung als Fassadengerüst

Fassadengerüste dürfen verwendet werden als:

- Arbeitsgerüste für eine Belastung bis zu 2 kN/m^2 (200 kp/m^2),
- Schutzgerüste, dabei jedoch als Fanggerüste nur dann, wenn die Gesamtbelagbreite 1 m beträgt.

3.1.2. Verwendung als Raumgerüst

Raumgerüste dürfen verwendet werden als:

- Arbeitsgerüste für eine Belastung bis zu 2 kN/m^2 (200 kp/m^2),
- Schutzgerüste.

Anmerkung: Beispiele für die Zuordnung bestimmter Arbeiten zu Gerüstgruppen können dem vom Fachausschuß „Bau“ der gewerblichen Berufsgenossenschaften erarbeiteten Merkheft „Arbeits- und Schutzgerüste“ entnommen werden. Es kann von den für Arbeitsschutz und Unfallverhütung zuständigen Stellen, z. B. den Berufsgenossenschaften, bezogen werden.

3.2. Einzellasten

Einzellasten von mehr als 1 kN (100 kp) dürfen auf Leitergerüsten nicht abgesetzt werden.

3.3. Verwendung der Gerüstleitern

Es dürfen verwendet werden:

- Gerüstleitern mit einem lichten Holmabstand von $0,5 \text{ m}$ bis $0,65 \text{ m}$

für Arbeitsgerüste mit einer Belastung bis zu 1 kN/m^2 (100 kp/m^2) und einer Gesamtbelagbreite bis zu 1 m unter Verwendung von Konsolen

für Arbeitsgerüste mit einer Belastung bis zu 2 kN/m^2 (200 kp/m^2) und einer Gesamtbelagbreite bis zu $0,9 \text{ m}$ unter Verwendung von Konsolen

für Fanggerüste mit einer Belastungsannahme von mindestens 1 kN/m^2 (100 kp/m^2) und mit einer Gesamtbelagbreite von 1 m unter Verwendung von Konsolen

für Schutzdächer mit einer Belastungsannahme von mindestens 1 kN/m^2 (100 kp/m^2)

b) Gerüstleitern mit einem lichten Holmabstand von $0,85 \text{ m}$ für Arbeits- und Schutzgerüste mit einer Belastung bis zu 2 kN/m^2 (200 kp/m^2).

c) Gerüstleitern mit einem lichten Holmabstand von mehr als $0,85 \text{ m}$ nur für Schutzgerüste und für Arbeitsgerüste mit einer Belastung bis zu 1 kN/m^2 (100 kp/m^2).

4. Anforderungen an Gerüstbauteile, Bauarten

4.1. Allgemeines

Es dürfen nur brauchbare Gerüstbauteile verwendet werden. Sie sind vor der Verwendung auf ihre einwandfreie Beschaffenheit zu überprüfen.

4.2. Gerüstbauteile

4.2.1. Gerüstleitern

4.2.1.1. Arten (siehe Bild 14)

Einsprossige Gerüstleitern mit stahlunterstützten Sprossen	Kurzzeichen L1 (S)
Zweisprossige Gerüstleiter	L2
Dreisprossige Gerüstleiter	L3
Viersprossige Gerüstleiter	L4

4.2.1.2. Formen und Maße (siehe Bild 2 und Bild 14)

Für Holmquerschnitte am Zopfende von Gerüstleitern gelten die Werte der Tabelle 1, für die Sprossenmaße der Gerüstleitern die der Tabelle 2. Außerdem gelten für Holmquerschnitte in Abhängigkeit von der Gerüsthöhe die Angaben in Abschnitt 4.3.3.

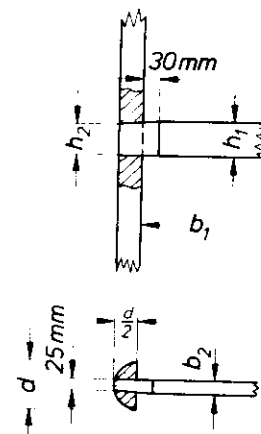


Bild 2. Holmquerschnitte und Sprossenmaße von Gerüstleitern nach Abschnitt 4.2.1.2.

Tabelle 1. **Holzquerschnitte am Zopfende der Gerüstleitern** (siehe Bild 2)

Leiterlänge m	Mindestholzquerschnitt am Zopfende $\frac{d}{2} \cdot d$ cm · cm
bis 8,65	4 · 8
bis 10,65	4,2 · 8,5
bis 12,65	4,5 · 9
bis 14,65	5 · 10
Für Gerüstleitern mit lichtem Holmabstand $b_1 \geq 0,85$ m nach Tabelle 2 gilt: Holzquerschnitt am Zopfende ≥ 5 cm · 10 cm am Fußende ≥ 7 cm · 14 cm	

Tabelle 2. **Sprossenmaße der Gerüstleitern** (siehe Bild 2)

Leiterart	lichter Holmabstand b_1 m	Sprossenmaße b_2 h_1 h_2 cm		
L1 (S), L2, L3, L4	0,5 bis 0,59	3	7	6,5
L1 (S), L2, L3	0,6 bis 0,65	3	8	7
L2	$\geq 0,85$	4	10	7,5

4.2.1.3. Werkstoffe

Holzteile von Gerüstleitern müssen DIN 68362 „Holz für Leitern, Gütebedingungen“ entsprechen.

4.2.2. Gerüstbauteile aus Holz**4.2.2.1. Arten**

Bordbrett, Dübelarm, Fensterarm, Geländerholm, Gerüstbohle, Gerüstbrett, Giebelsteife, Kreuzstrebe, Leiterholmverlängerung, Leiterschuh, Leiterunterlage, Querlasche, Zwischenholm.

4.2.2.2. Formen, Maße, Werkstoffe und Ausführungen

Es gelten die Angaben in Bild 15 und Tabelle 9.

4.2.3. Gerüstbauteile aus Stahl**4.2.3.1. Arten**

Fensterschraube, Fensterrohr, Geländerklammer, Giebelkappe für Giebelsteife, Haken für Dübelarm, Hakenschraube, Konsolen, Konsoilstangen, Konsolstreben für eine und zwei Bohlen, Kopfschraube, Leitergerüstkupplung, Leiterhaken, Leiterklammer, Öse für Dübelarm, Querlasche, Schutzdacheisen, Schutzdachträger, Spillen, Unterlagsscheibe für Kopf- und Hakenschrauben.

4.2.3.2. Formen, Maße und Werkstoffe

Es gelten die Angaben in Bild 16 und Tabelle 10.

4.2.4. Sonstige Gerüstbauteile

Sonstige Gerüstbauteile sind Verankerungsmittel, die den Anforderungen des Abschnittes 5.1.5.1 genügen, und Natur- oder Chemiefaserseile als Bindestricke.

4.3. Bauarten**4.3.1. Fassadengerüste**

Bei Fassadengerüsten dürfen die in Tabelle 3 und in Tabelle 4 festgelegten Gerüsthöhen und Gerüstfeldweiten sowie die Anzahl der belasteten bzw. ausgelegten Gerüstgeschosse nicht überschritten werden. Für Schutzgerüste gelten außerdem die Festlegungen in den Abschnitten 5.3.2.1 und 5.3.2.2.

Tabelle 3. **Gerüsthöhen für Fassadengerüste in Abhängigkeit von Belagbreite und Belastung** (siehe Bild 12)

Gesamtbelagbreite ¹⁾ b m	zulässige Belastung			
	1 kN/m ² (100 kp/m ²)	2 kN/m ² (200 kp/m ²)	Belastungsart ²⁾	
	A	B	A	B
zulässige Gerüsthöhe ³⁾ h m				
0,5 bis 0,65	26	34	24	30
über 0,65 bis 0,9	20	28	18	24
1,0	–	26	–	–

¹⁾ Gerüstbohlen können zwischen den Leiterholmen und/oder auf den Konsolen liegen (siehe Bild 1).

²⁾ Belastungsart A: Alle Gerüstgeschosse mit Belag ausgelegt, davon ein Gerüstgeschoß je Gerüstfeld belastet.
Belastungsart B: ein bis drei Gerüstgeschosse mit Belag ausgelegt, davon ein Gerüstgeschoß je Gerüstfeld belastet. Bei der Belastung ist davon ausgegangen, daß alle 4 m Montagebohlen verbleiben können.

³⁾ Die zulässigen Gerüsthöhen können bei Anordnung von Doppelleitern als Standleitern mit einfacher Verlängerung nach Abschnitt 5.1.2.2 jeweils um 10 m erhöht werden.

Tabelle 4. **Gerüstfeldweiten für Fassadengerüste in Abhängigkeit von Mindestdicke und -breite der Gerüstbohlen des Belages** (siehe Bild 12)

Breite · Dicke der Gerüstbohlen cm · cm min.	Zulässige Gerüstfeldweite a m max.
29 · 4,5 24 · 4,5 20 · 5	3
29 · 4 20 · 4,5	2,75
24 · 4	2,5
20 · 4	2,2 ¹⁾

¹⁾ Bei 6 m langen, über zwei Felder durchlaufenden Gerüstbohlen mit Breite · Dicke = 20 cm · 4 cm kann die Gerüstfeldweite auf 2,4 m erhöht werden.

4.3.2. Raumgerüste

Bei Raumgerüsten sind die in Tabelle 5 angegebenen Gerüstfeldweiten und Gerüsthöhen sowie die Maße der Unterstützungen des Belages einzuhalten.

Tabelle 5. Gerüstfeldweiten, Gerüsthöhen und Belagausbildungen für Raumgerüste (siehe Bild 3 und Bild 13)

zulässige Belastung		zulässige Gerüstfeldweite		zulässige Gerüsthöhe	Gerüstbohlen: hochkant gestellt als Längsträger; als Querträger; als Belag unmittelbar auf Längsträgern	Gerüstbretter oder -bohlen auf Querträgern	
		a_1 ¹⁾	a_2	h			lichte Stützweite
kN/m ²	(kp/m ²)	m max.	m max.	m max.	Breite · Dicke cm · cm min.	Breite · Dicke cm · cm min.	m max.
1	(100)	3	2,9	18	24 · 4,5	20 · 3	1
2	(200)	2,5	2,4	15			

¹⁾ a_1 siehe Bild 13

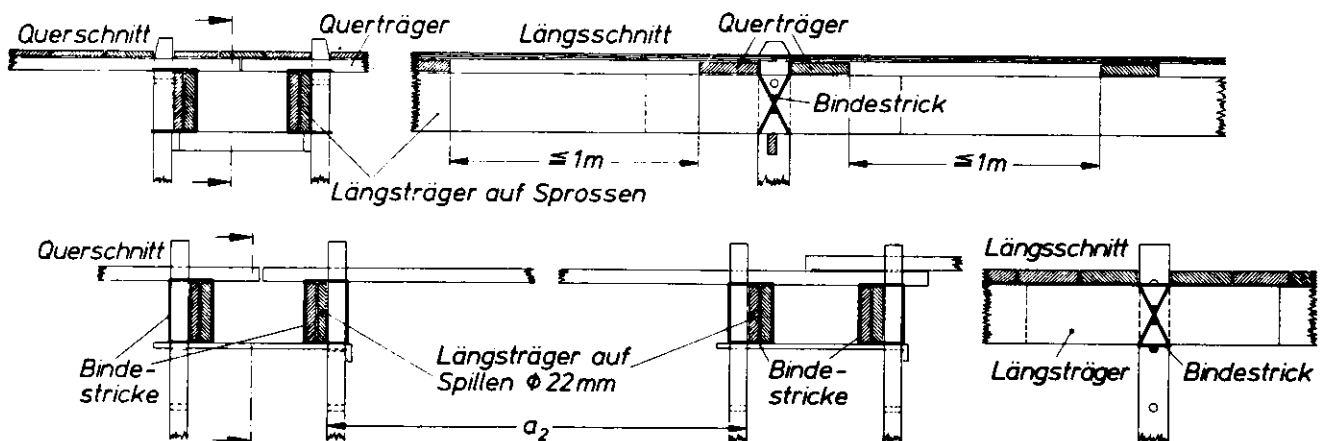


Bild 3. Belagausbildungen für Raumgerüste (siehe Abschnitt 4.3.2 und Bild 13)

4.3.3. Sonderregelung bei Verwendung von Gerüstleitern mit einem lichten Holmabstand von 0,5 m bis 0,65 m

Werden bei Fassadengerüsten oder Raumgerüsten als Standleitern Gerüstleitern mit einem lichten Holmabstand von 0,5 m bis 0,65 m gewählt, so dürfen die Holmquerschnitte am Zopfende der Standleitern nach Tabelle 6 nicht unterschritten werden.

Als Verlängerungsleitern dürfen Gerüstleitern nach Tabelle 1 verwendet werden.

Tabelle 6. Holmquerschnitte für Standleitern mit Holmabstand 0,5 m bis 0,65 m

Gerüsthöhe	Mindestholmquerschnitte am Zopfende
m	$\frac{d \cdot d}{2}$ cm · cm
bis 8,65	4 · 8
bis 15	4,2 · 8,5
bis 20	4,5 · 9
über 20	5 · 10

5. Bauliche Durchbildung

5.1. Fassadengerüste (siehe Bild 12)

5.1.1. Aufstellen der Gerüstleitern

Die Gerüstleitern müssen auf Leiterschuh oder Leiterunterlagen so aufgestellt werden, daß beide Leiterholme die Belastung gleichmäßig in den Erdboden oder auf tragfähige Bauteile übertragen.

5.1.2. Verlängern von Gerüstleitern

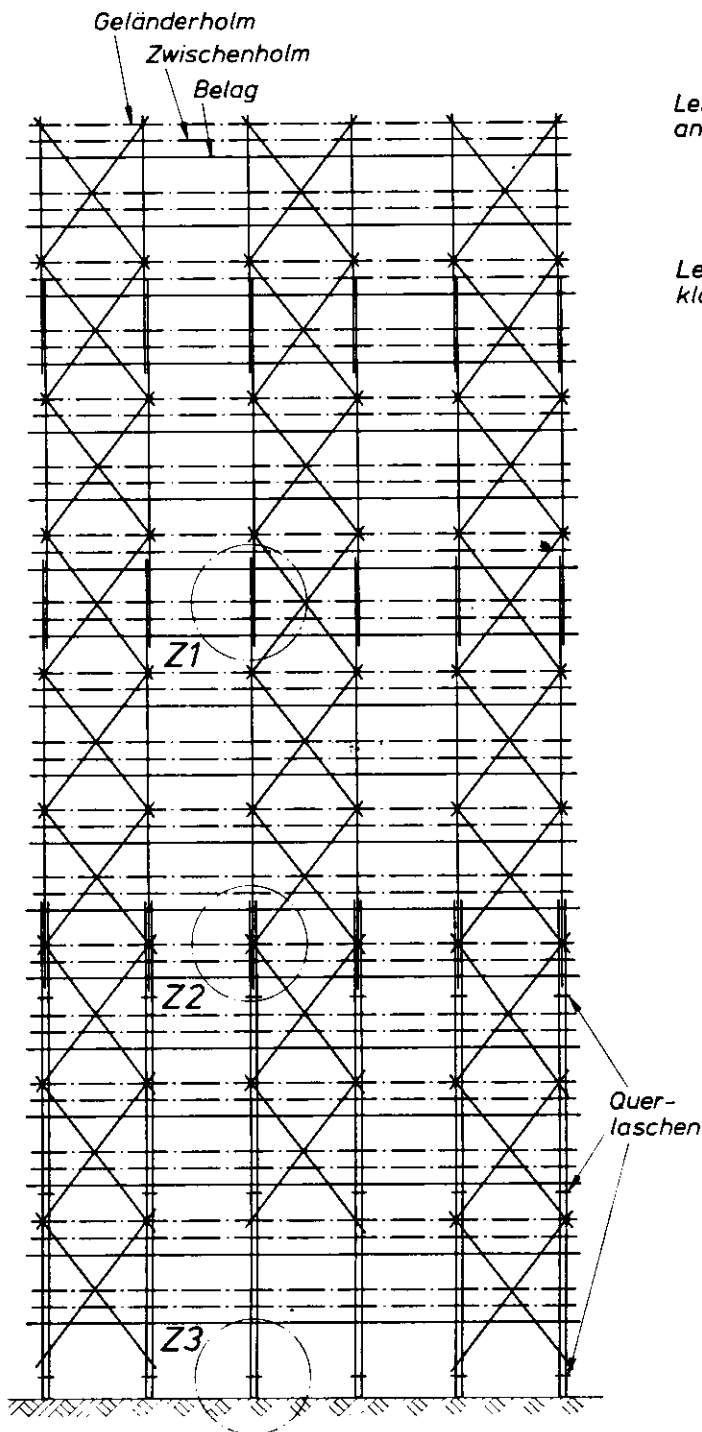
5.1.2.1. Einfache Verlängerung

Bei Verlängerung von Gerüstleitern müssen diese mindestens 2 m übergreifen, wobei die obere Gerüstleiter an der unteren je Holm mit zwei Querlaschen aus Stahl oder Leiterklammern zu verbinden ist. Bei der Verbindung mit Leiterklammern muß die Verlängerungsleiter mit ihrer untersten Sprosse auf den Belag der Unterleiter gesetzt oder mit zwei Leiterhaken an Spillen aufgehängt werden (siehe Bild 4 Einzelheit Z1). Sind über der Verlängerung mehr als vier Gerüstlagen angeordnet, dann darf die Aufhängung nur an Querlaschen aus Stahl oder Leiterhaken an Spillen erfolgen. Bei der Verwendung von Leiterhaken sind je Leiterholm zwei Leiterklammern anzubringen.

5.1.2.2. Doppelleitern als Standleitern mit einfacher Verlängerung

Bei Anordnung von Doppelleitern sind die beiden Leiterholme der Leiterpaare miteinander zu verlaschen. Für die Verlängerung gilt Abschnitt 5.1.2.1.

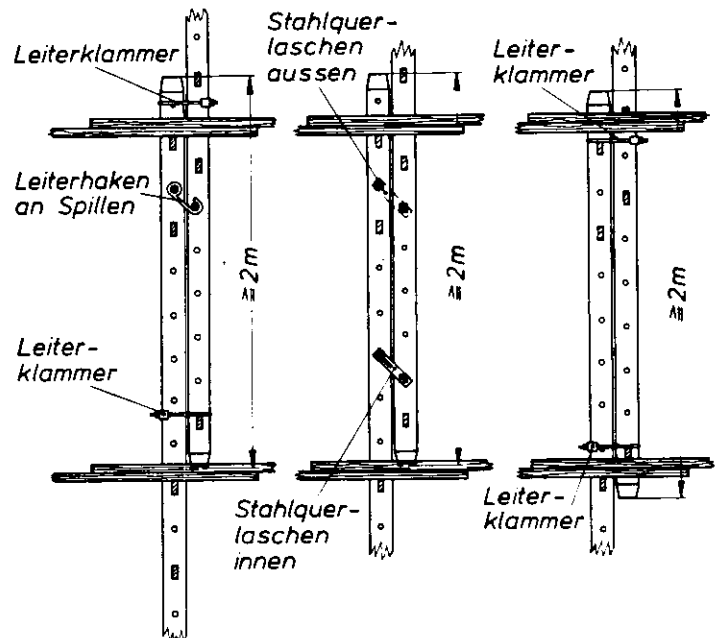
Die Ableitung der Lasten aus den Verlängerungsleitern muß über die eine Standleiter erfolgen, während die andere Standleiter die Verkehrslast aus den Gerüstgeschossen im Bereich der Doppelleitern aufnehmen muß. Hierzu sind die beiden Standleitern nach Bild 4, Einzelheiten Z2 und Z3, in unterschiedlicher Höhe zu unterlegen.



5.1.3. Abfangen von Gerüstleitern bei Überbrückungen

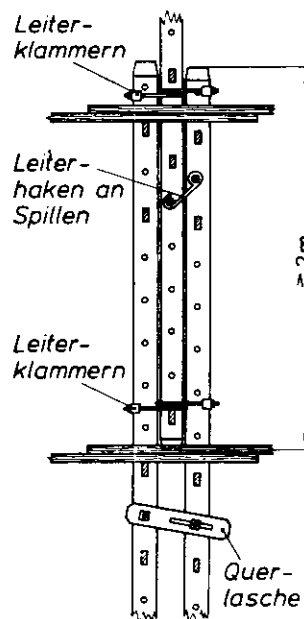
Müssen Gerüstleitern abgefangen werden, z. B. bei Toreinfahrten, und wird die Abfangung nach Bild 5 ausgeführt, so braucht nur der Abfangträger statisch nachgewiesen zu werden. In allen anderen Fällen darf die Abfangung nicht aus Leitergerüstbauteilen hergestellt werden. Für die Abfangung ist ein statischer Nachweis zu führen.

Einzelheit Z1 (nach Wahl)

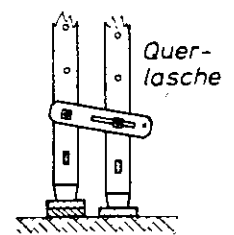


Einzelheit Z1 Einfache Verlängerung nach Abschnitt 5.1.2.1.

Einzelheit Z2



Einzelheit Z3



Einzelheiten Z2 und Z3 Doppelleitern als Standleitern mit einfacher Verlängerung nach Abschnitt 5.1.2.2.

Bild 4. Verlängern von Gerüstleitern nach Abschnitt 5.1.2, Systemskizze.

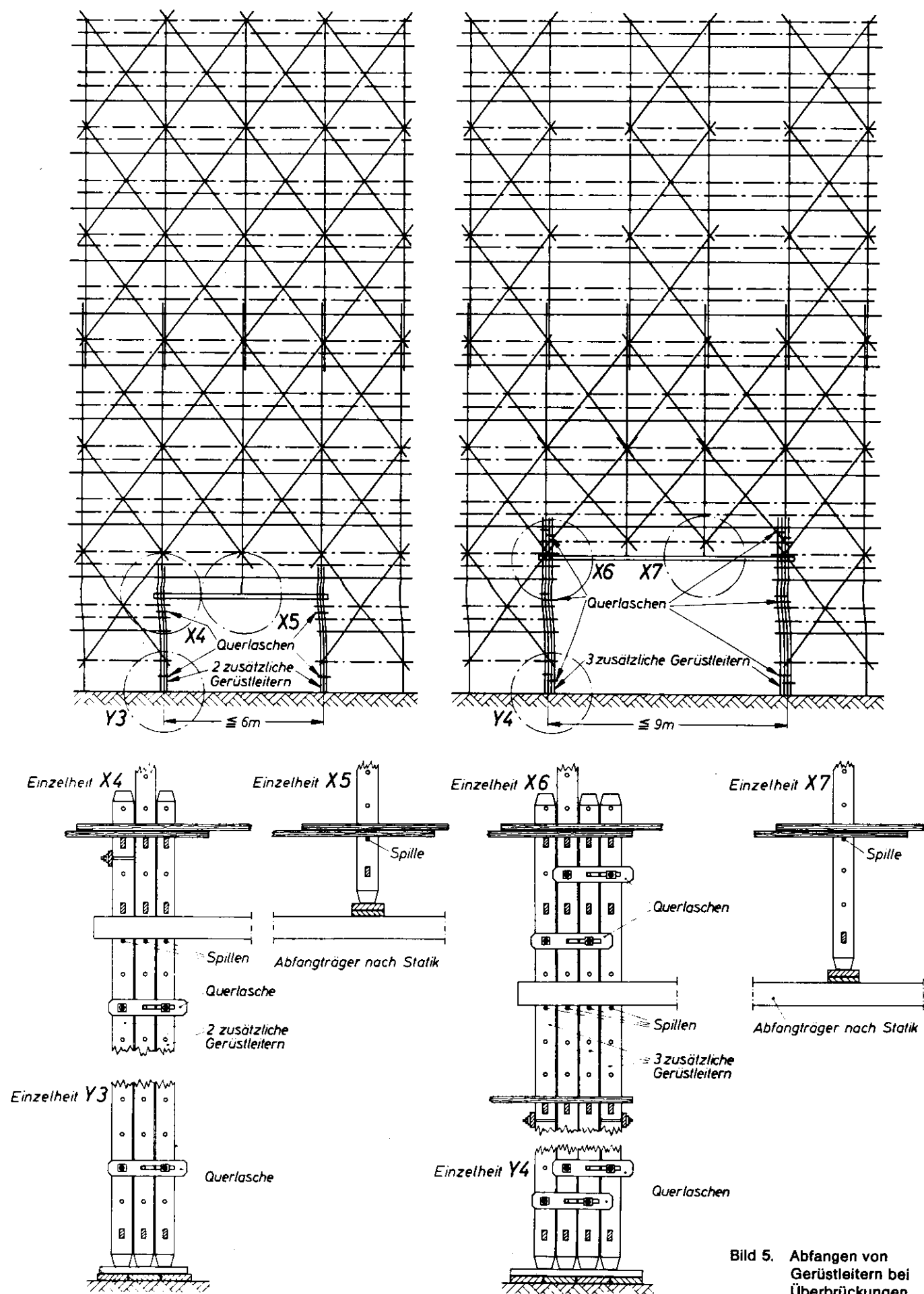


Bild 5. Abfangen von Gerüstleitern bei Überbrückungen

5.1.4. Vorhängen von Gerüstleitern (siehe Bild 6)

Macht das Bauwerk, besonders bei breiten Gesimsen oder an darüberliegenden Dachgauben, das Vorhängen von Gerüstleitern erforderlich, dann muß bei einer das darunter befindliche Gerüst überragenden Länge

bis 2 m die vorgehängte Leiter mindestens 2 m,
 bis 3 m die vorgehängte Leiter mindestens 3 m,
 bis max. 7 m die vorgehängte Leiter mindestens 4 m
 das Gerüst übergreifen.

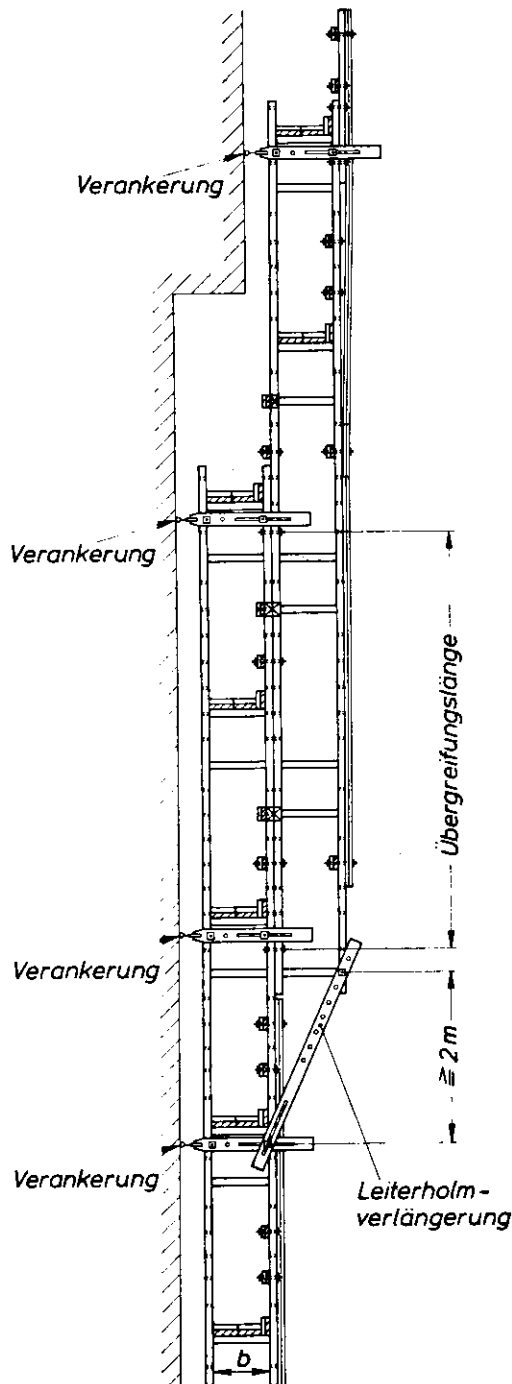


Bild 6. Vorhängen von Gerüstleitern nach Abschnitt 5.1.4

Der vordere Holm der vorgehängten Leiter muß gegen die Standleiter auf mindestens 2 m Höhe mit einer Leiterholmverlängerung oder mit zwei konstruktiv miteinander verbundenen Geländerholmen abgestrebt werden. Die durch das Vorhängen der Leiter auftretenden Zug- und Druckkräfte

sind durch zusätzliche Verankerungen am oberen Ende der Standleiter unmittelbar unterhalb der obersten Sprosse und am Knotenpunkt der Abstützung mit dem vorderen Holm der Standleiter in das Bauwerk abzuleiten. Die vorgehängten Leitern sind in Höhenabständen von höchstens 2 m zu verankern.

5.1.5. Verankerung und Verstrebung**5.1.5.1. Verankerung**

Bei Gerüsten, die freistehend nicht standsicher sind, ist jeder Leiterzug mit dem Bauwerk zug- und druckfest zu verankern, wobei die Verankerung kein Hindernis auf den Arbeitsböden bilden darf. Der lotrechte Abstand der Verankerungspunkte darf höchstens 4 m betragen. Die Gerüstleitern dürfen über die oberste Verankerung nicht mehr als 7 m hinausragen, wobei der oberste Gerüstbelag nicht mehr als 2 m über dem obersten Verankerungspunkt liegen darf.

Die Verankerungen müssen die in Tabelle 7 genannten horizontalen Kräfte aufnehmen können.

Tabelle 7. Verankerungskräfte für Leitergerüste

Kraft parallel zum Bauwerk	Kraft rechtwinklig zum Bauwerk		
	geschlossene Bauwerke	offene Bauwerke Gerüsthöhe	
kN (kp)	kN (kp)	bis 15 m kN (kp)	über 15 m kN (kp)
1 (100)	1,5 (150)	1,5 (150)	3 (300)

Anmerkung: Als offene Bauwerke gelten unverkleidete Skelettbauten sowie Bauwerke, bei denen mehr als $\frac{2}{3}$ der Ansichtsfläche Öffnungen sind.

Bei Verkleidung der Gerüste, z. B. mit Planen, sind die dadurch auftretenden zusätzlichen Windlasten nach DIN 1055 Blatt 4 zu ermitteln und über zusätzliche Verankerungen abzuleiten.

Die Verankerung ist fortlaufend mit dem Aufbau der Gerüste durchzuführen. Verankerungspunkte am Bauwerk sind so zu wählen, daß ein Umsetzen der Verankerungen, z. B. im Zuge des Gebäudeausbaus, weitgehend vermieden wird. Werden Gerüste aufgestockt oder erweitert, so sind die Verankerungen entsprechend zu ergänzen. Es dürfen nur den Leitergerüsten und der Bauart des Bauwerks entsprechende, ausreichend feste und sichere Verankerungen verwendet werden. Sie sind so auszubilden, daß ein ungestörter Kräfteverlauf vom Gerüst in den Ankergrund, z. B. im Bauwerk, gewährleistet ist.

Die Verankerung darf nur an standsicheren und genügend festen Bauteilen angebracht werden, in der Regel an Deckenscheiben oder Stützen.

Befestigungen sind unzulässig an Schneefanggittern, Blitzableitern, Dachrinnen, Fallrohren, Fensterrahmen, nicht tragfähigen Fensterpfeilern und dergleichen sowie an deren Befestigungsmitteln.

Es dürfen nur solche Verankerungsmittel verwendet werden, bei denen durch Prüfungen ¹⁾ nachgewiesen ist, daß sie dem vorhandenen Verankerungsgrund entsprechend die vorgenannten Verankerungskräfte übertragen können.

¹⁾ Anmerkung: Siehe auch „Merkblatt für das Anbringen von Dübeln zur Verankerung von Fassadengerüsten“, herausgegeben vom Fachausschuß „Bau“ der Zentralstelle für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften; zu beziehen beim Carl Heymanns Verlag, 5 Köln, Gereonstraße 18-32.

Verankerungen sind fachgerecht einzubauen. Die Anleitungen des Herstellers der Verankerungsmittel sind zu beachten. Verankerungen dürfen erst beim Gerüstabbau, und abgestimmt auf ihn, entfernt werden. Muß eine Verankerung ausnahmsweise vorzeitig ausgebaut werden, so ist vorher für einen vollwertigen Ersatz zu sorgen.

5.1.5.2. Verstrebung

Jedes zweite Gerüstfeld und die Endfelder sind bis zur obersten Gerüstlage durchgehend kreuzweise zu verstreben. Die Verstrebung muß in den Endfeldern an den Fußpunkten des Gerüsts beginnen, in den übrigen Feldern am Geländerholm des untersten Gerüstbelages, höchstens 5,25 m über der Standfläche.

Die Ansatzpunkte der Kreuzstreben sind möglichst nahe an die Geländerholme zu legen. Die Verstrebungen sind mit jeder Gerüstleiter mit Kopf- oder Hakenschrauben zu verschrauben und dürfen erst beim endgültigen Abbau, und abgestimmt auf ihn, entfernt werden.

5.1.6. Verbindungsmittel

Als Verbindungsmittel, die Kräfte zu übertragen haben, sind Schrauben, Leiterklammern, Leiterhaken und Querschnitten nach den Abschnitten 4.2.2 und 4.2.3 zu verwenden. Nur dort, wo diese Verbindungsmittel nicht verwendet werden können, dürfen Natur- und Chemiefaserseile eingesetzt werden.

5.1.7. Gerüstbelag

Der Gerüstbelag muß nach Breite und Dicke den in Tabelle 4 festgelegten Maßen entsprechen.

Der Gerüstbelag kann auf die Holzsprossen der Gerüstleiter oder auf Stahlspillen sowie auf Konsolen gelegt werden (siehe Bild 1). Er darf nicht mehr als 0,3 m über das Endfeld des Gerüsts hinausragen. Die Fläche zwischen den Leiterholmen ist voll auszulegen. Sie gilt auch dann als voll ausgelegt, wenn noch so viel Zwischenraum zwischen Belag und vorderem Leiterholm freibleibt, daß die Aufstellung der Bordbretter möglich ist. Liegt der Gerüstbelag zwischen den Leiterholmen und auf Konsolen, so braucht der durch den Leiterholm entstehende Zwischenraum nicht überdeckt zu werden.

Die Fläche zwischen den Leiterholmen braucht nicht ausgelegt zu werden, wenn von dem auf Konsolen angeordneten Belag aus gearbeitet werden soll, der dann aber mindestens 0,5 m breit sein muß (Ausbildung des Seitenschutzes siehe Abschnitt 5.1.8).

Im übrigen gilt folgendes:

Gerüstbohlen und -bretter als Belag müssen mindestens der Güteklasse II nach DIN 4074 Blatt 1 und Blatt 2 entsprechen; darüber hinaus müssen sie vollkantig sein. Die Stirnenden der Gerüstbohlen und -bretter sind gegen Aufreißen zu sichern.

Gerüstbohlen und -bretter sind dicht aneinander und so zu verlegen, daß sie weder wippen (siehe Bild 7) noch ausweichen können.

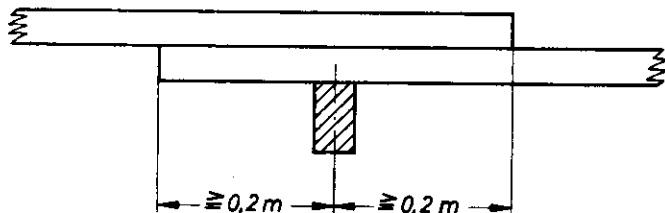


Bild 7. Auflagerung des Gerüstbelages

5.1.8. Seitenschutz

Genutzte Gerüstbeläge, die über Verkehrswegen oder Gewässern oder mehr als 2 m über dem Boden liegen, sowie Öffnungen in diesen Gerüstbelägen sind bei Arbeits- und Fanggerüsten mit einem Seitenschutz zu umwehren. Der Seitenschutz besteht aus Geländerholm, Zwischenholm und Bordbrett.

Geländerholm, Zwischenholm und Bordbrett müssen in ihren Abmessungen und Werkstoffgüten den Anforderungen in Bild 15 und Tabelle 9 entsprechen.

Geländerholm und Zwischenholm sind mit jeder Gerüstleiter, die sie kreuzen, zu verschrauben. Wo Zwischenholme nicht mit der Gerüstleiter verschraubt werden können, sind sie auf der Sprosse sitzend mit dem Leiterholm anderweitig zu verbinden.

Bordbretter müssen gegen Kippen gesichert sein. Sie können bei Leitergerüsten aus viersprossigen Gerüstleitern (L 4) mit Konsolen entfallen, wenn ein Schutzdach vorhanden ist, das das Gerüst waagrecht um mindestens 1,5 m überragt. Der lotrechte Abstand zwischen Gerüstbelag ohne Bordbrett und Schutzdach darf nicht mehr als 12 m betragen.

Die Oberkante des Seitenschutzes muß mindestens 1 m, die Oberkante des Bordbrettes mindestens 0,1 m über dem Gerüstbelag liegen. Der lichte Abstand zwischen jeweils zwei Teilen des Seitenschutzes darf nicht größer als 0,4 m sein. Werden ausreichend tragfähige Netze oder Geflechte mit höchstens 0,1 m Maschenweite verwendet, genügen Geländerholm und Bordbrett.

Ist der Abstand zwischen Gerüstbelag und Bauwerk größer als 0,3 m, so ist auch auf dieser Seite des Gerüsts ein Seitenschutz notwendig.

Wird bei Gerüsten von dem auf Konsolen ruhenden Belag aus gearbeitet und ist die Fläche zwischen den Leiterholmen nicht ausgelegt, ist der Seitenschutz an dem Leiterholm anzubringen, der die Konsole trägt (siehe Bild 1).

5.1.9. Eckausbildung

Der Belag der Schutzgerüste ist um Bauwerksecken in voller Breite herzuführen. Wo Arbeitsgerüste eine Ecke bilden, müssen sie dort eine der auszuführenden Arbeit entsprechende Breite haben; werden an der Ecke keine Arbeiten ausgeführt, muß der Belag mindestens 0,5 m breit sein.

Der Seitenschutz ist nach Abschnitt 5.1.8 auszubilden.

5.2. Raumgerüste (siehe Bild 13)

5.2.1. Aufstellen der Gerüstleiter

Die Gerüstleiter müssen auf Leiterschuh oder Leiterunterlagen so aufgestellt werden, daß beide Leiterholme die Belastung gleichmäßig in den Erdboden oder in tragfähige Bauteile übertragen. Sie sind so anzuordnen, daß je vier Gerüstleiter einen Gerüstturm bilden, an den in beiden Richtungen weitere Gerüsttürme nebeneinander angeschlossen werden. Für die Verlängerung der Gerüstleiter gilt Abschnitt 5.1.2.1. Eine Verlängerung nach Abschnitt 5.1.2.2 ist nicht gestattet.

5.2.2. Sicherheit gegen Umkippen

Raumgerüste sind durch Abspannen, Verankern oder Abstützen gegen Umkippen zu sichern, wenn das Verhältnis von Höhe (Aufstandsfläche bis Oberkante oberster Belag) zur kleinsten Aufstandsweite mehr als die Werte der Tabelle 8 beträgt. Die Gerüstleiter dürfen dabei den Gerüstbelag um nicht mehr als 2 m überragen.

Tabelle 8. Sicherheit gegen Umkippen

Standort	Gerüst- höhe m max.	Verhältnis Gerüsthöhe zur kleinsten Auf- standsbreite
Im Freien und in offenen Bauwerken (siehe Anmerkung zu Abschnitt 5.1.5.1)	4	3:1
	8	2:1
	12	1:1
In geschlossenen Bauwerken	10	3:1
	über 10	2:1
Raumgerüste über 12 m Höhe im Freien und in offenen Bauwerken sind stets gegen Umkippen zu sichern.		

5.2.3. Verstrebung und Aussteifung

Raumgerüste müssen in beiden Richtungen durchgehend und in jedem Gerüstfeld kreuzweise verstrebt werden. Die Verstrebung hat mindestens in 2,5 m Höhe über der Standfläche des Gerüsts zu beginnen und ist bis in Nähe des obersten Gerüstbelages durchzuführen.

Das Raumgerüst ist in Höhe der Ansatzpunkte der Kreuzstreben durchlaufend horizontal auszusteifen. Hierzu dürfen Geländerholme verwendet werden, die mit den Gerüstleitern zu verschrauben sind.

5.2.4. Verbindungsmittel

Es gilt Abschnitt 5.1.6.

5.2.5. Gerüstbelag

Der Gerüstbelag ist nach Tabelle 5 und Bild 3 unmittelbar auf Längsträger (hochkant gestellte Gerüstbohlen) oder auf Querträger (waagrecht verlegte Gerüstbohlen), die auf Längsträgern ruhen, zu legen. Lücken im Gerüstbelag, die durch Leiterholme entstehen und breiter als 6 cm sind, müssen überdeckt werden.

Im übrigen gilt folgendes:

Gerüstbohlen und -bretter als Belag müssen mindestens der Güteklasse II nach DIN 4074 Blatt 1 und Blatt 2 entsprechen; darüber hinaus müssen sie vollkantig sein. Die Stirnenden der Gerüstbohlen und -bretter sind gegen Aufreißen zu sichern.

5.2.6. Längsträger

Längsträger müssen auf Leitersprossen oder Spillen gesetzt werden und sind mit Gerüststricken oder Kopschrauben mit den Leiterholmen zu verbinden.

Sitzt der Längsträger auf Spillen und reicht für ihn der Raum zwischen Oberkante Spille und Unterkante Sprosse nicht aus, darf er in diesen Ausnahmefällen auch außerhalb der Gerüstleiter am Leiterholm befestigt werden, wenn die Spille um mindestens 0,25 m über die Leiterholmaußenkante hinausragt.

5.2.7. Seitenschutz

Es gilt Abschnitt 5.1.8.

5.2.8. Fahrbare Raumgerüste

Die Gerüstleitern sind unverrückbar auf einen Grundrahmen zu stellen. Die Fahrrollen unter diesem sind möglichst zentrisch unter den äußeren Leiterholmen anzuordnen. Die Fahrrollen sind so mit dem Gerüst zu verbinden, daß ein Herausrutschen nicht möglich ist. An fahrbaren Raumgerüsten sind Feststellvorrichtungen gegen unbeabsichtigtes Verschieben vorzusehen.

Anmerkung: Benutzen fahrbarer Raumgerüste siehe Abschnitt 6.3.2.

5.3. Sonstige Gerüstarten**5.3.1. Hängende Leitergerüste**

Leitergerüste, die an Auslegern aufgehängt werden, sind wie Fassadengerüste auszubilden (siehe Bild 8).

Die Ausleger sind an tragfähigen Bauteilen des Bauwerks so zu befestigen, daß sie sich weder lotrecht noch waagrecht abheben oder verschieben können. Die Maße der Ausleger, deren Befestigung mit dem Bauwerk und deren Konstruktion sowie die Art der Aufhängung des Leitergerüsts an den Auslegern ist statisch nachzuweisen.

Die Gerüstleitern sind mit dem Leiterfuß nach oben an Spillen auf die Auslegerkonstruktion zu legen und mit dieser sicher zu verbinden. Der Belag ist auf Spillen zu legen. Die Gerüstleiterholme sind dicht oberhalb ihrer Aufhängepunkte und dicht unter dem untersten Arbeitsboden durch Leiterklammern oder sonstige geeignete Mittel gegen Aufspalten zu sichern.

Die Verwendung von hängenden Leitergerüsten ist auf solche Fälle zu beschränken, in denen das Erstellen von Standgerüsten nicht möglich ist oder auf zu große Schwierigkeiten stößt.

5.3.2. Schutzgerüste**5.3.2.1. Fanggerüste**

Fanggerüste müssen eine Breite von 1 m haben. Der lotrechte Abstand ihres Belags von der Absturzkante darf nicht mehr als 2 m betragen. Der waagerechte Abstand zwischen Fanggerüst und Absturzkante und zwischen Fanggerüst und Bauwerk darf nicht größer als 0,3 m sein. Bei einem Seitenschutz nach Abschnitt 5.1.8 gilt Bild 9 a). Bei einer Gerüstausbildung nach Bild 9 b) ist eine geschlossene Schutzwand erforderlich, deren Dicke der Dicke des Gerüstbelages entsprechen muß.

Der Belag von Dachfanggerüsten (siehe Bild 10) darf nicht tiefer als 1,5 m unter der Traufkante liegen. Der Abstand b der Schutzwand von der Traufkante muß mindestens 0,7 m betragen. Bei $b = 0,7$ m muß die Schutzwand die Traufkante mindestens um 0,8 m überragen. Ist b größer als 0,7 m, so darf die Schutzwand um das 0,7 m übersteigende Maß niedriger sein. Die Höhe h_1 der Schutzwand muß jedoch mindestens 1 m betragen. Die Schutzwand darf aus einer dichten oder unterbrochenen Verbräuerung oder aus ausreichend tragfähigen Netzen oder Geflechtes gebildet werden. Die Zwischenräume oder Maschenweiten dürfen höchstens 50 mm groß sein.

$$h_1 \geq h_2 + 1,5 - b \text{ (alle Maße in m)}$$

$$h_1 \geq 1 \text{ m}$$

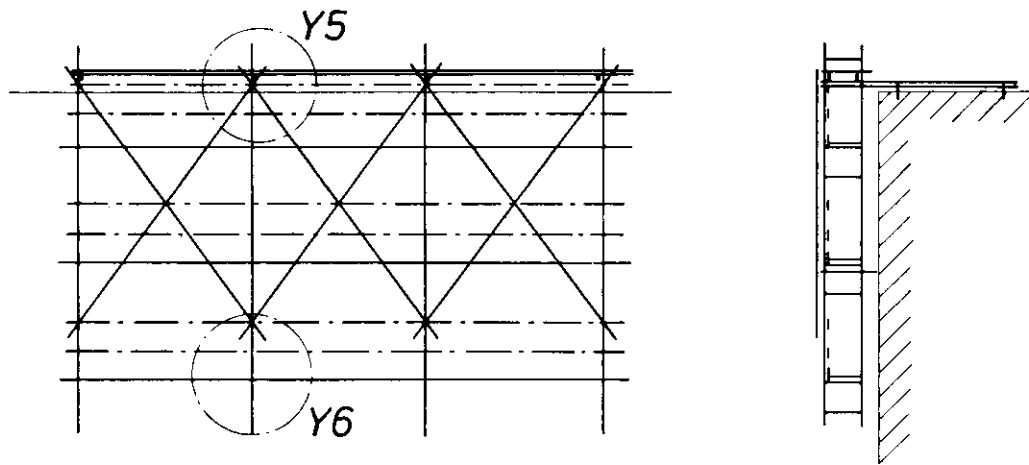
5.3.2.2. Schutzdächer

Die Breite der Abdeckung ist nach den örtlichen Verhältnissen zu wählen und muß waagrecht gemessen mindestens 1,5 m betragen. Bei Standgerüsten müssen die Abdeckungen das Gerüst waagrecht um mindestens 0,6 m überragen. Schutzdächer müssen eine mindestens 0,6 m hohe Bordwand haben. Bei geeigneten Schutzdächern muß die Vorderkante mindestens 0,6 m über dem Ansatzpunkt der Schrägen am Außenholm liegen (siehe Bild 11). Die Abdeckung von Schutzdächern muß mindestens 3 cm dick sein.

5.4. Zugang zu Arbeitsplätzen auf Gerüsten

Arbeitsplätze auf Gerüsten müssen über einen sicheren Zugang erreichbar sein, z. B. Leitgang, Laufftreppe, Laufbrücke?).

2) Anmerkung: Siehe auch Unfallverhütungsvorschrift „Leitern und Tritte“ (VBG 74) und Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“ (in Vorbereitung); zu beziehen beim Carl Heymanns Verlag, 5 Köln, Gereonstr. 18-32.



Einzelheit Y5

Einzelheit Y6

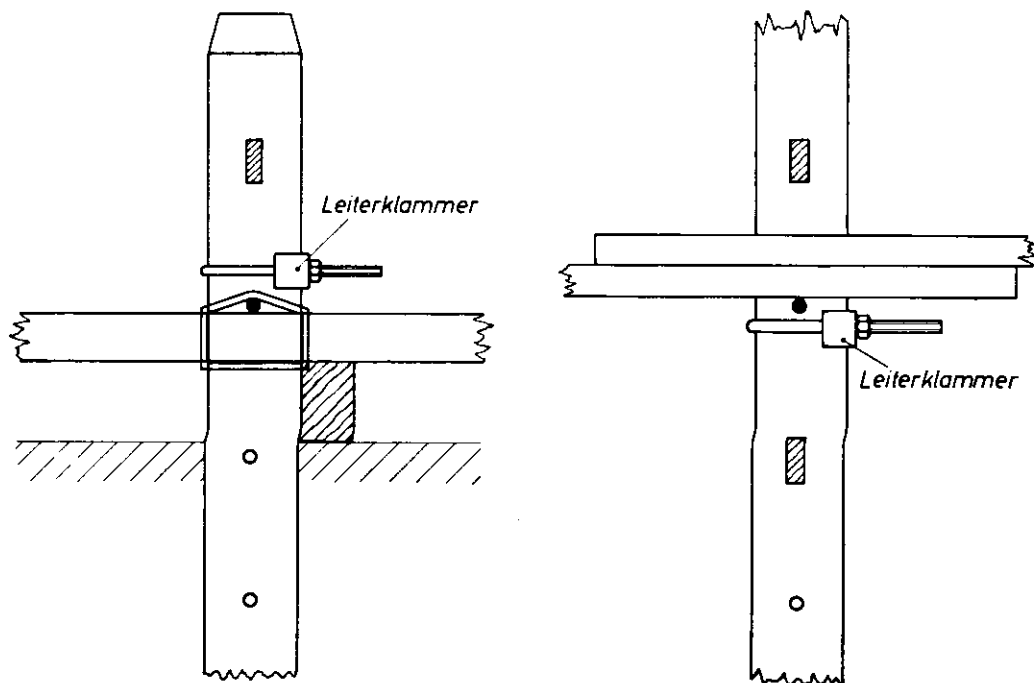


Bild 8. Hängendes Leitergerüst

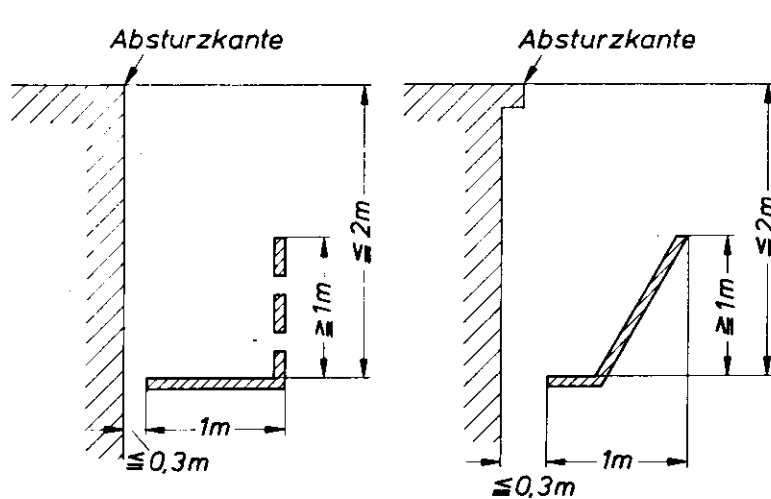


Bild 9. Belagbreite und Seitenschutz bei Fanggerüsten

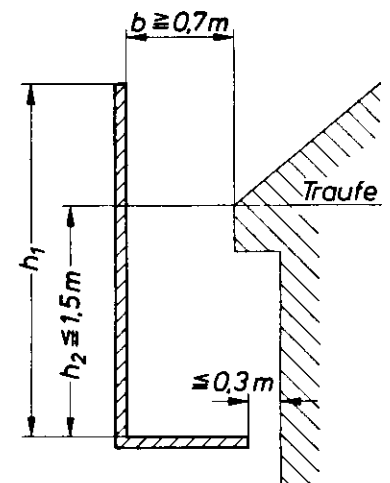


Bild 10. Lotrechte und waagerechte Begrenzungen bei Dachfanggerüsten

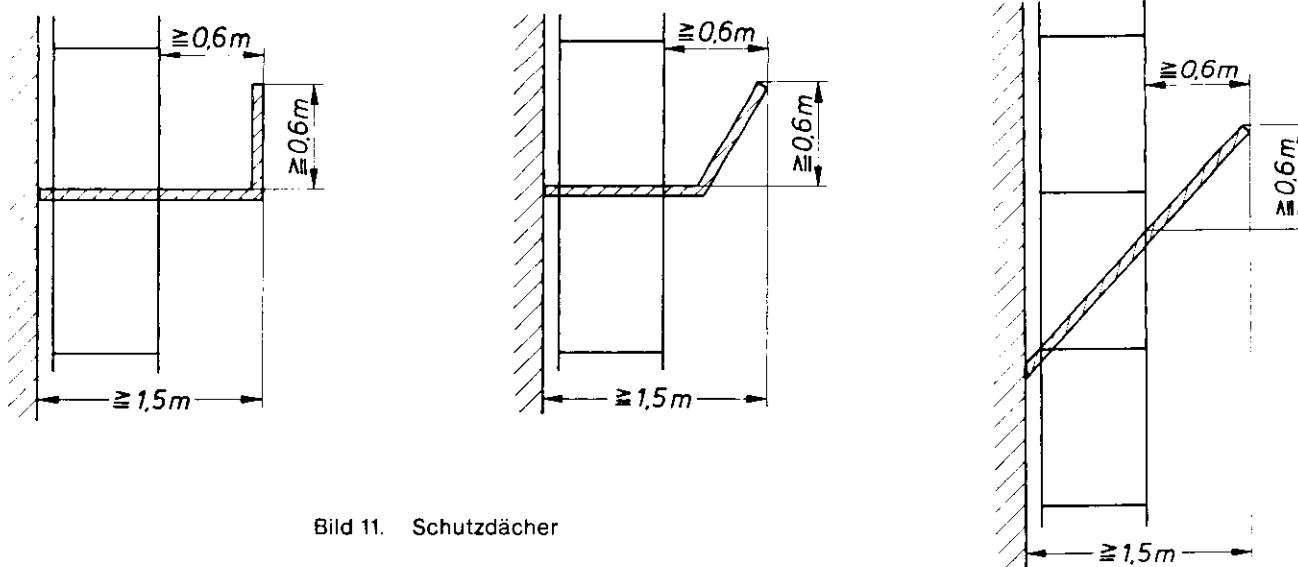


Bild 11. Schutzdächer

6. Errichten und Benutzen der Leitergerüste

6.1. Verantwortlichkeit

Für die betriebssichere Herstellung und den Abbau der Gerüste ist der Unternehmer der Gerüstbauarbeiten verantwortlich; für eine ordnungsgemäße Erhaltung und Benutzung der Gerüste jeder Unternehmer, der sich der Gerüste bedient.

6.2. Gerüstbauarbeiten

6.2.1. Allgemeines

Das Auf-, Um- und Abrüsten darf nur unter sachkundiger Aufsicht und unter Beachtung der Regeln des Gerüstbaues geschehen.

6.2.2. Unterbau

Leitern müssen eine sichere unverrückbare Unterlage ³⁾ erhalten, um eine ausreichende Lastübertragung auf den Untergrund zu gewährleisten. Läßt sich ein mehrlagiger Unterbau nicht vermeiden, ist er kippstabil auszubilden. Schrägstützen sind gegen Ausweichen zu sichern.

6.2.3. Elektrische Leitungen

In der Nähe spannungsführender Leitungen oder Geräte darf erst dann auf-, um- oder abgerüstet werden, wenn die Leitungen oder Geräte abgeschaltet, abgedeckt oder abgeschränkt sind.

Anmerkung: Diese Maßnahmen sind nur im Zusammenwirken mit dem zuständigen Betreiber der elektrischen Anlage, in der Regel dem Elektrizitäts-Versorgungs-Unternehmen, zu treffen. Die VDE-Bestimmungen für den Betrieb von Starkstromanlagen VDE 0105 Teil 1/5.75 Allgemeine Bestimmungen, Abschnitt 10.16, lauten folgendermaßen:

„Bei Hoch- und Tiefbauarbeiten, bei Gerüstbauarbeiten, bei Arbeiten mit Hebezeugen, Baumaschinen oder Fördergeräten und bei der Annäherung von sonstigen Geräten und Bauhilfsmitteln sind für die Abstände von unter Spannung stehenden Teilen die Werte der Tabelle 4 einzuhalten.“

Tabelle 4. Zulässige Annäherung bei Arbeiten nach Abschnitt 10.16

Nennspannung (Reihe)	Annäherung m
bis 1000 V	1,00
über 1 kV bis 110 kV	3,00
über 110 kV bis 220 kV	4,00
über 220 kV bis 380 kV	5,00

Die Werte für die Annäherung nach Tabelle 4 müssen auch beim Ausschwingen von elektrischen Leitungsseilen, Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln gewährleistet sein. Abweichungen von diesen Werten sind in VDE 0105 Teil 11, VDE 0115 und VDE 0168 festgelegt.

6.2.4. Vorhandene Anlagen und Verkehrswege

Öffentliche Anlagen, z. B. Feuermelder, Kabelschächte, Hydranten, müssen zugänglich bleiben. Beim Eintreiben von Gerüstbauteilen und Befestigungsmitteln in den Untergrund ist auf dort vorhandene Leitungen oder Anlagen Rücksicht zu nehmen.

Während des Auf-, Um- und Abrüstens an Verkehrswegen sind Warnzeichen anzubringen und die für die Wegbenutzer notwendigen Schutzvorkehrungen zu treffen. Die behördlichen Bestimmungen sind zu beachten.

6.3. Benutzen der Gerüste

6.3.1. Allgemeines

Gerüste dürfen nicht vor ihrer Fertigstellung benutzt werden. Ihre Betriebssicherheit ist zu überwachen. Insbesondere nach längerer Arbeitsunterbrechung, nach jedem Sturm, starkem Regen, Frost und anderen Naturereignissen sind die Gerüste, vor allem ihr Unterbau sowie ihre Verbindungen und Verankerungen zu prüfen.

Gerüstlagen dürfen nur über Zugänge nach Abschnitt 5.4 betreten und verlassen werden.

Auf Arbeitsgerüsten ist das Lagern und Stapeln von Baustoffen sowie das Absetzen von Kran- und Aufzugslasten nur im Rahmen der vorgesehenen Tragfähigkeit gestattet. Auf Schutzgerüsten ist das Absetzen und Lagern von Lasten, z. B. Baustoffe, Bauteile, Geräte, verboten.

6.3.2. Benutzen fahrbarer Raumgerüste

Fahrbare Raumgerüste dürfen nur auf ebener Unterlage verwendet werden; ein Einsinken der Fahrrollen muß ausgeschlossen sein. Gegebenenfalls sind besondere Maßnahmen zu treffen, es sind z. B. Stahlträger oder Bohlen auszulegen. Fahrbare Raumgerüste dürfen erst bestiegen werden, wenn sie gegen unbeabsichtigtes Bewegen gesichert sind.

³⁾ Hinweis: Lose Steine, Fässer, Eimer, sind hierfür ungeeignet.

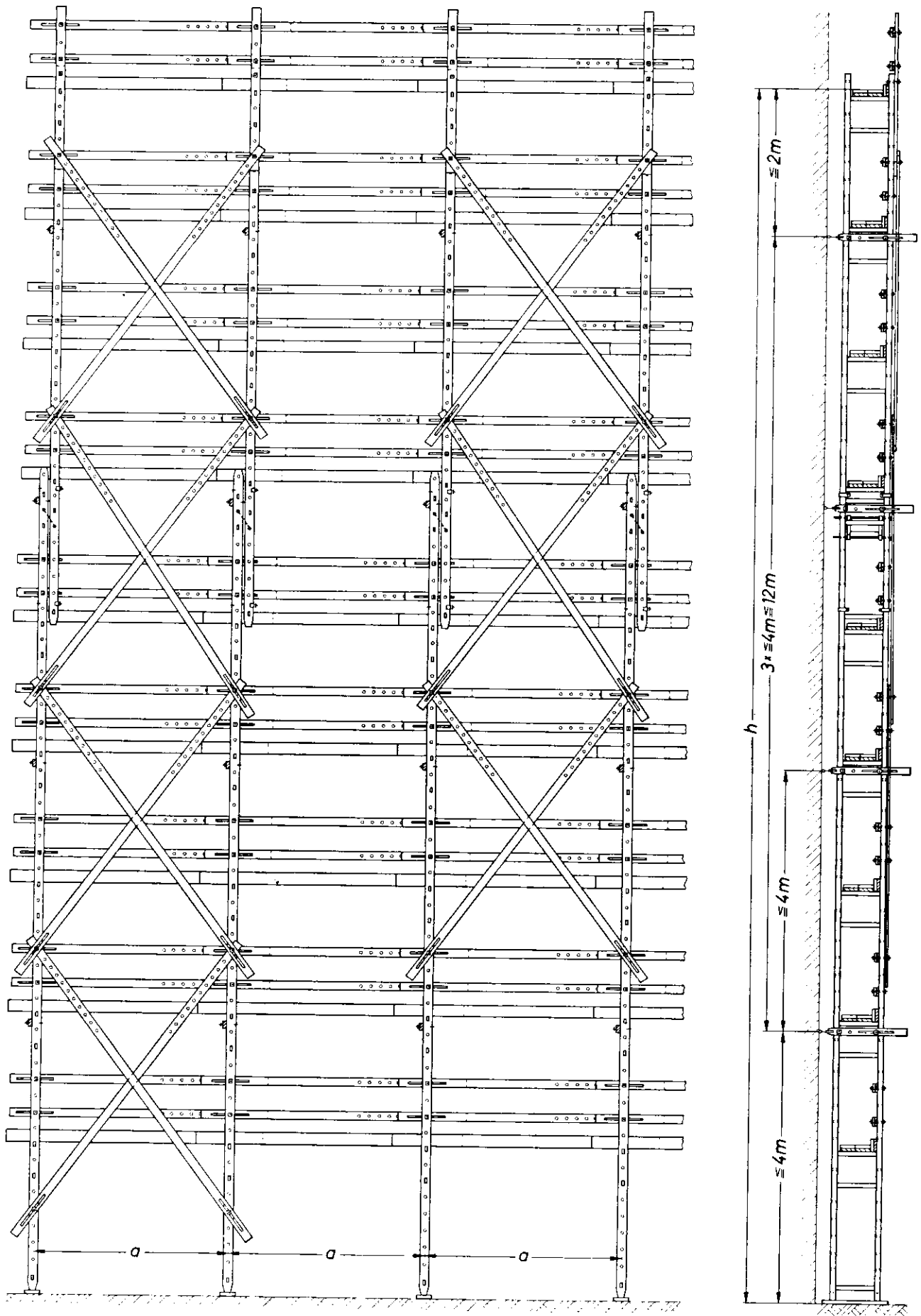
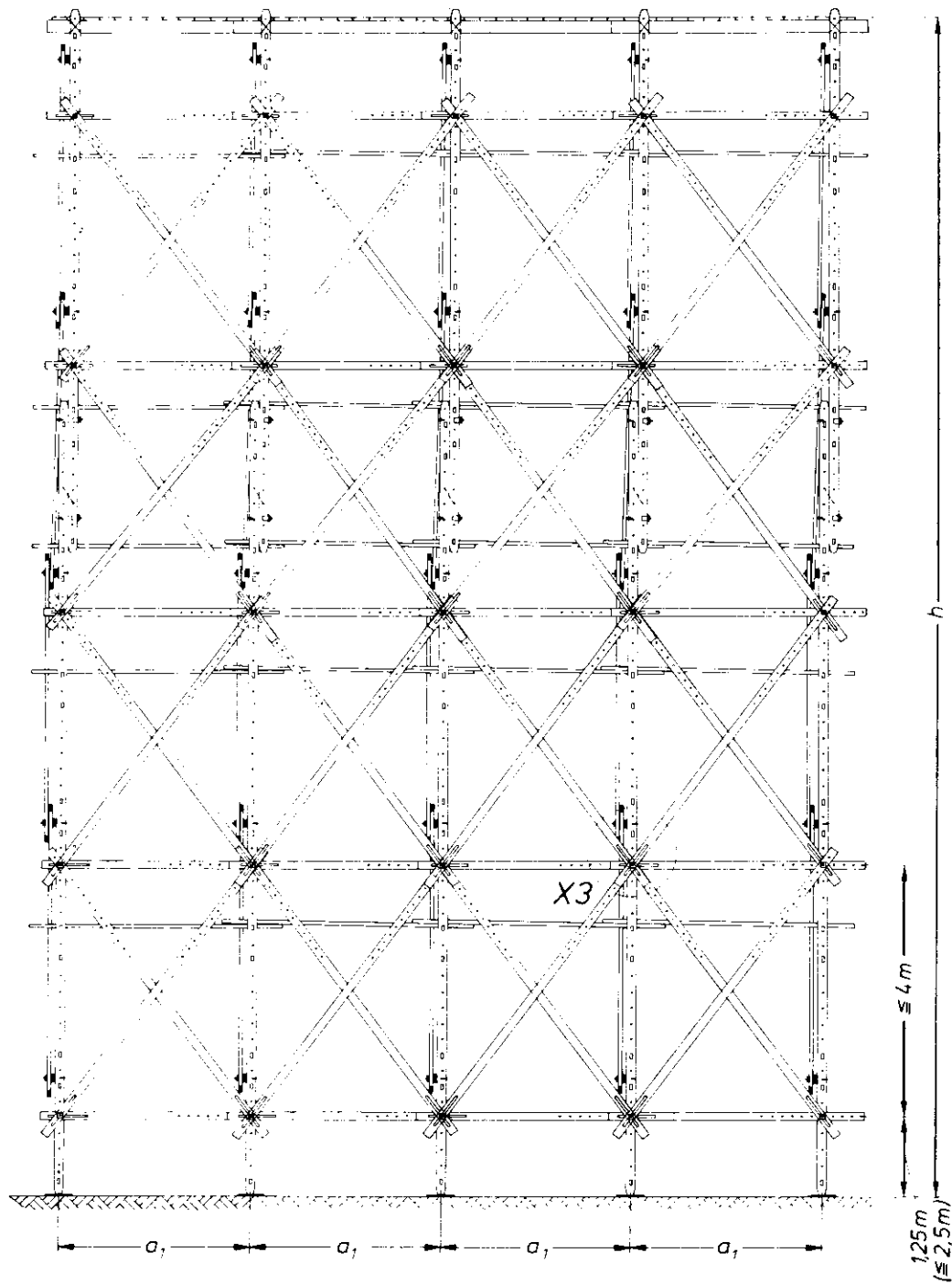


Bild 12. Fassadengerüst (zulässige Gerüstfeldweiten a , zulässige Gerüsthöhen h und Belagbreiten siehe Tabellen 3 und 4)

155 456



Montage-
Bohlen

Montage-
Bohlen

Montage-
Bohlen

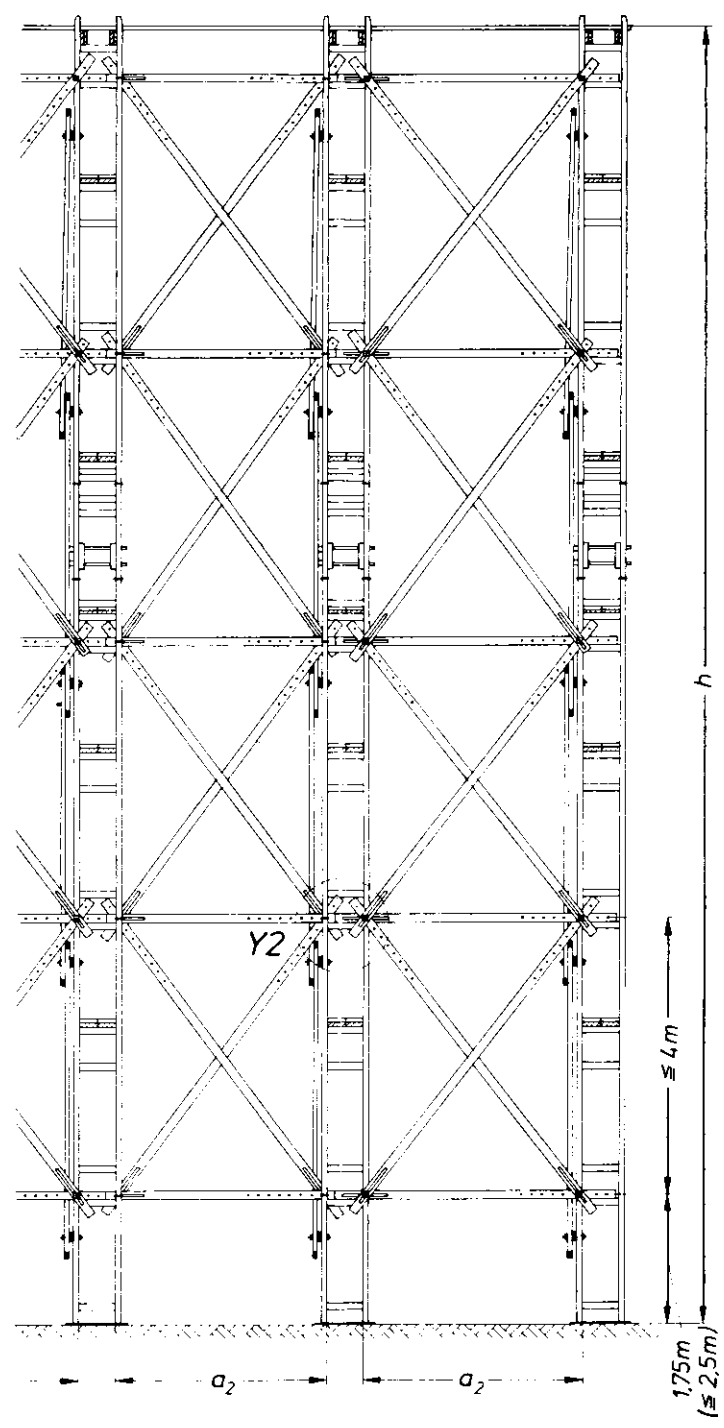
Montage-
Bohlen

Montage-
Bohlen

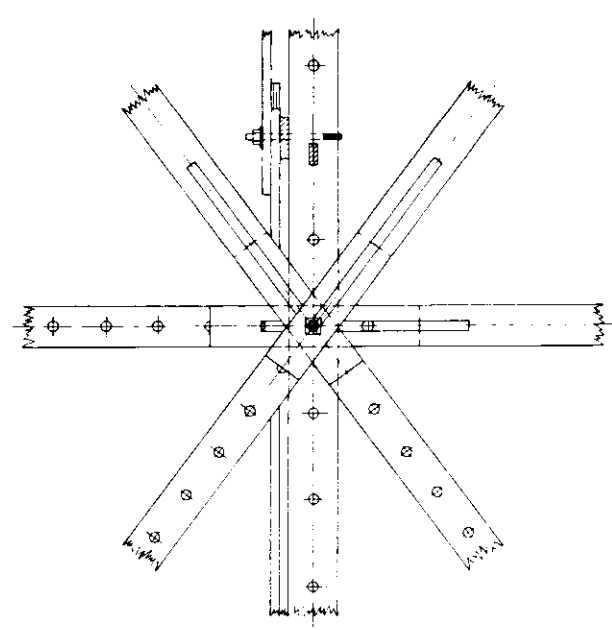
a_2

Bild 13. Raumgerüst (zulässige Gerüstfeldweiten a_1 und a_2 sowie Gerüsthöhen h)

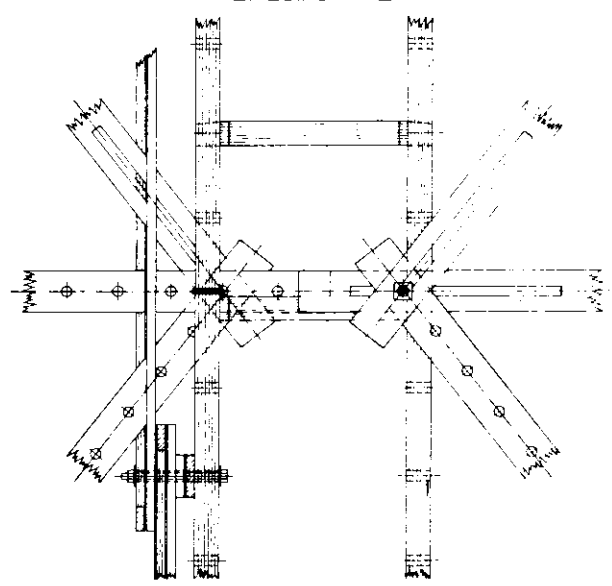
456
457



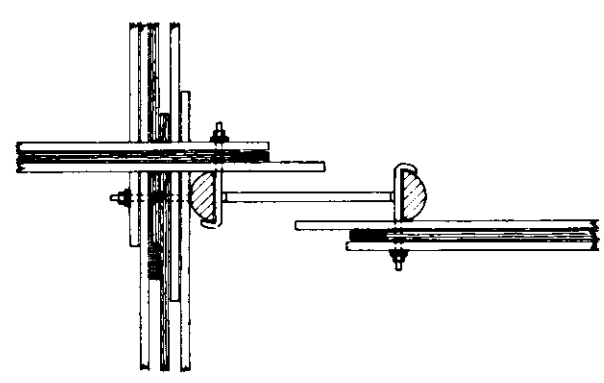
Einzelheit X3



Einzelheit Y2



Draufsicht



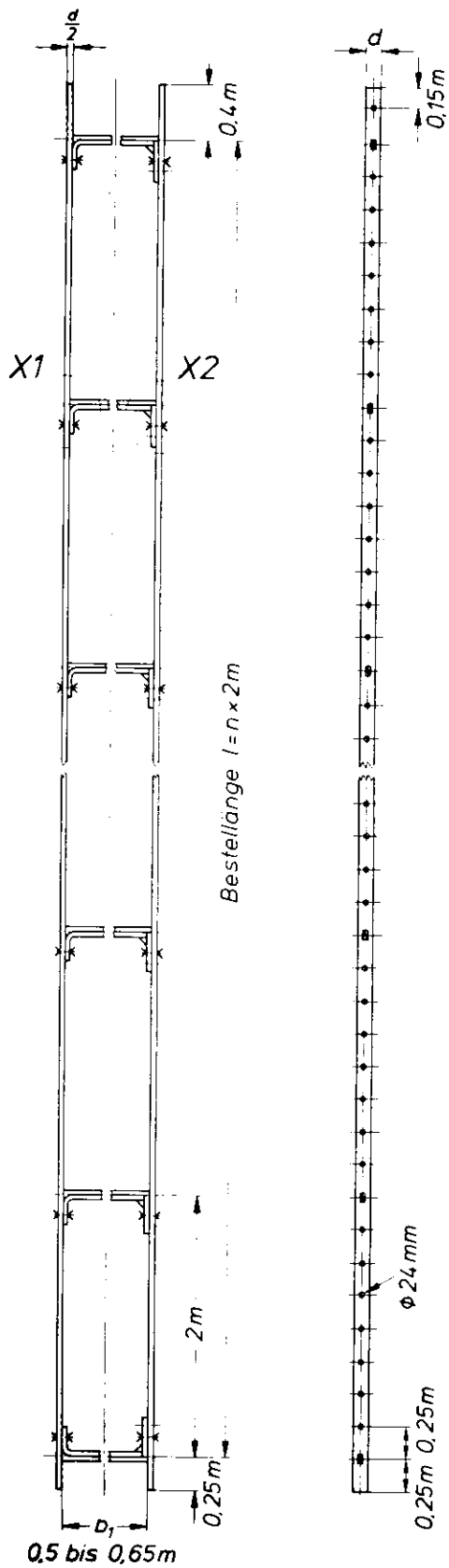
siehe Abschnitt 4.3.2, Tabelle 5)

~~457~~

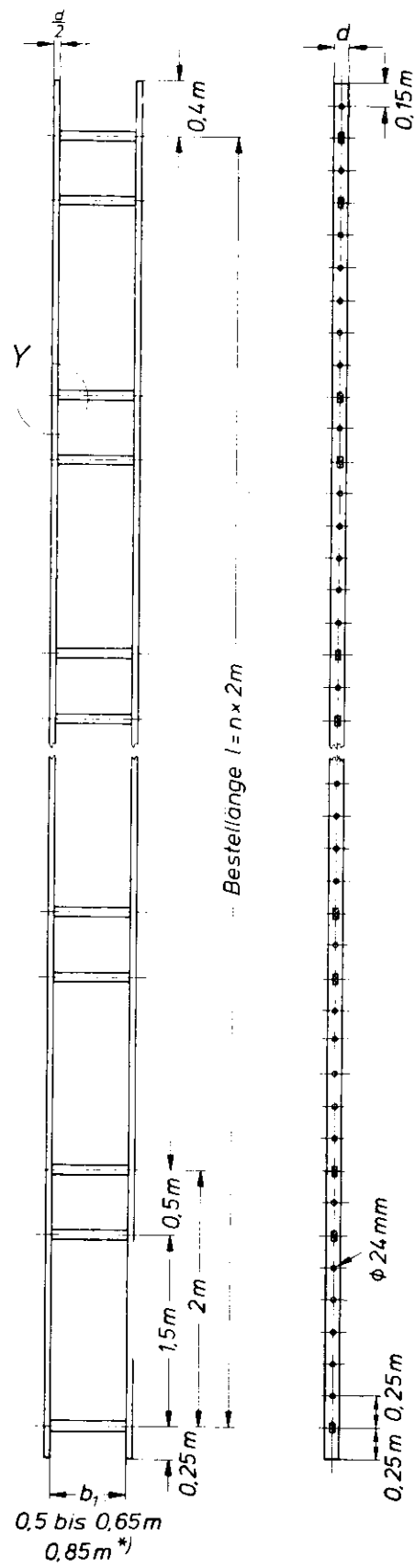
458

~~158~~
159

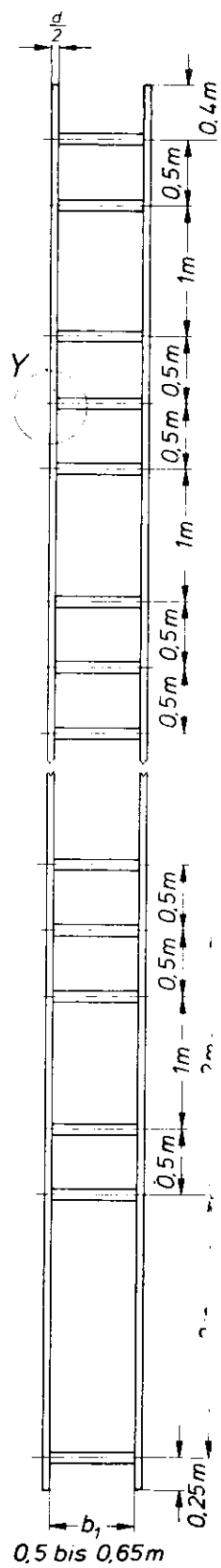
454
160



Einsprossige Gerüstleiter L1 (S)



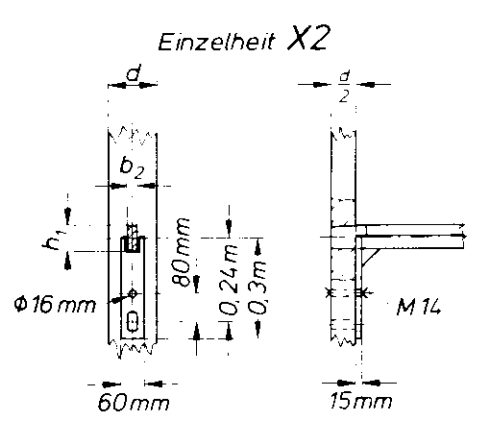
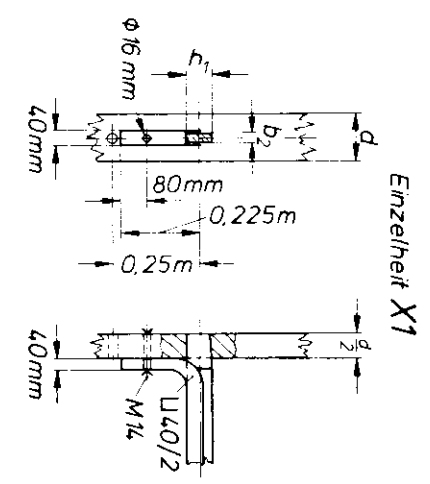
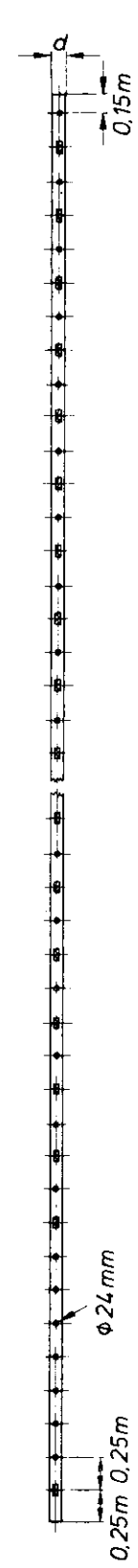
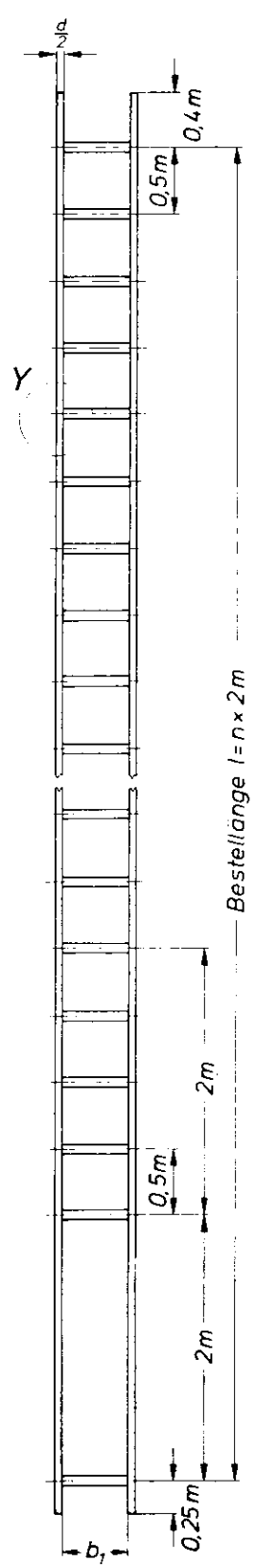
Zweisprossige Gerüstleiter L2



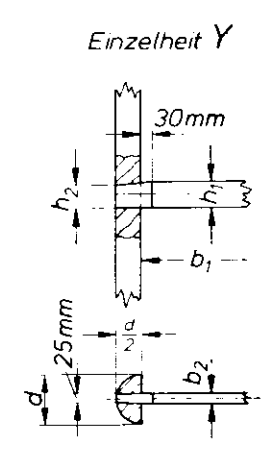
Dreisprossige G

Technical drawing of a reinforcement bar (Stange) with the following specifications:

- Order length: $l = n \times 2\text{ m}$
- Bar diameter: $\phi 24\text{ mm}$
- Spacing between bars: 0.25 m
- End distance: 0.15 m
- End distance: d



Sprossenunterstützung in St37



~~461~~

462

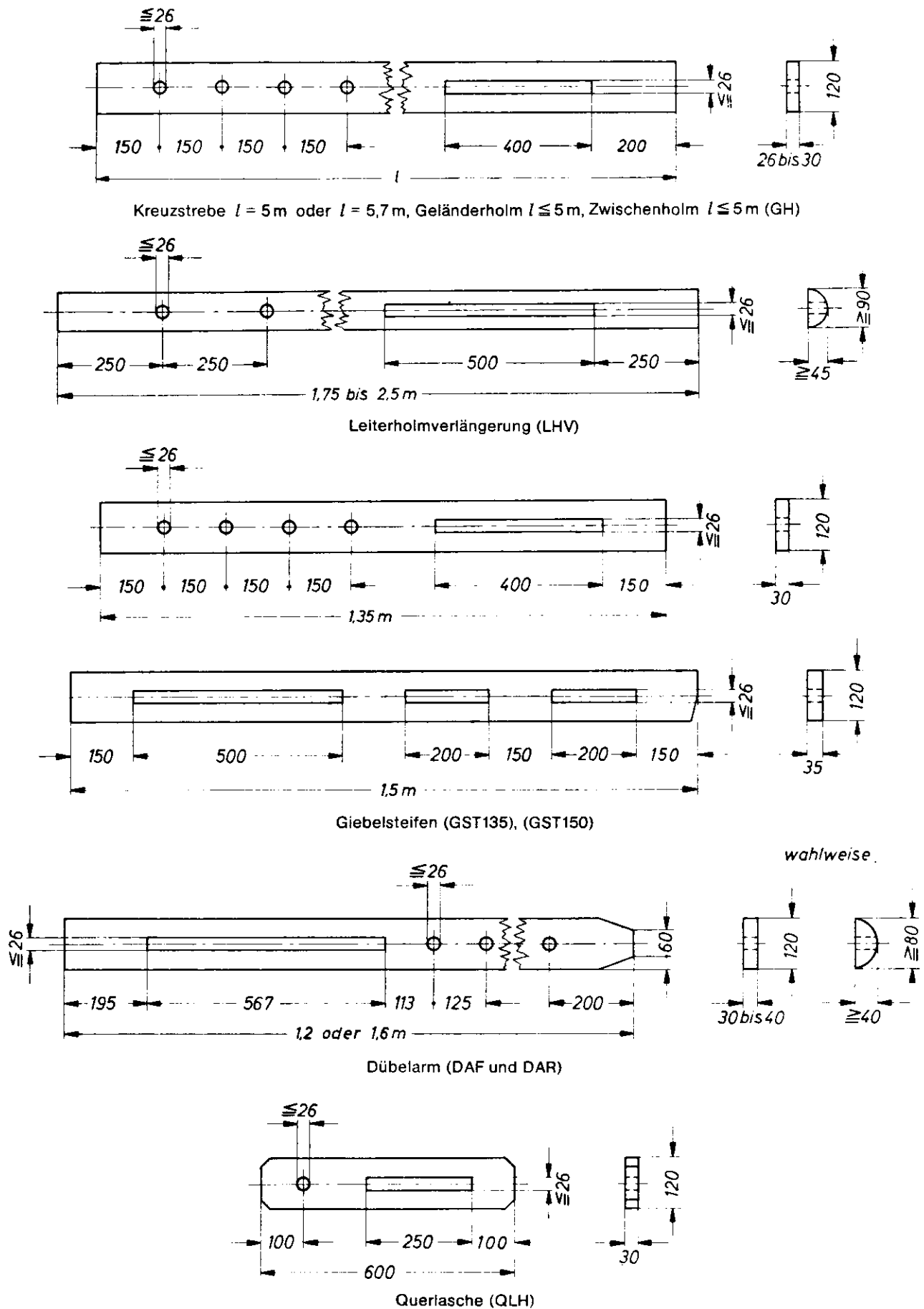


Bild 15. Formen, Maße, Werkstoffe und Ausführungen von Gerüstbauteilen aus Holz nach Abschnitt 4.2.2 (Maße in mm)
(Fortsetzung auf Seite 16)

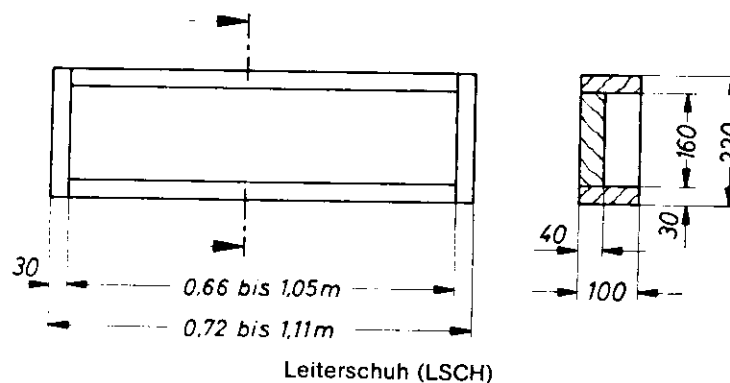


Tabelle 9. Werkstoffe und Ausführungen von Gerüstbauteilen aus Holz

Gerüstbauteile	Werkstoff	Ausführung
Gerüstbauteile aus Holz nach Abschnitt 4.2.2 außer Leiterholmverlängerung und Fensterarm	Fichtenholz mindestens der Güteklasse II nach DIN 4074 Blatt 1 „Gütebedingungen für Bauschnittholz“ Ausgabe Dezember 1958	Die Gerüstbauteile aus Holz sind an ihren Enden gegen Aufreißen zu sichern
Leiterholmverlängerung	DIN 68 362 „Holz für Leitern, Gütebedingungen“	
Fensterarm	Hartholz außer Rotbuche	

Gerüstbohlen und -bretter (GB)

Breiten: 20, 24 und 29 cm

Dicken: 3, 4, 4,5 und 5 cm

Längen: um 0,5 m steigend von 1,5 m bis 6 m

Bordbrett (BB)

Mindestabmessungen:

auf Gerüstbelag 10 cm · 3 cm

auf Sprosse oder Spille 15 cm · 3 cm

Längen: um 0,5 m steigend von 1,5 m bis 6 m

Fensterarm (FA)

Mindestabmessung 8 cm · 4 cm

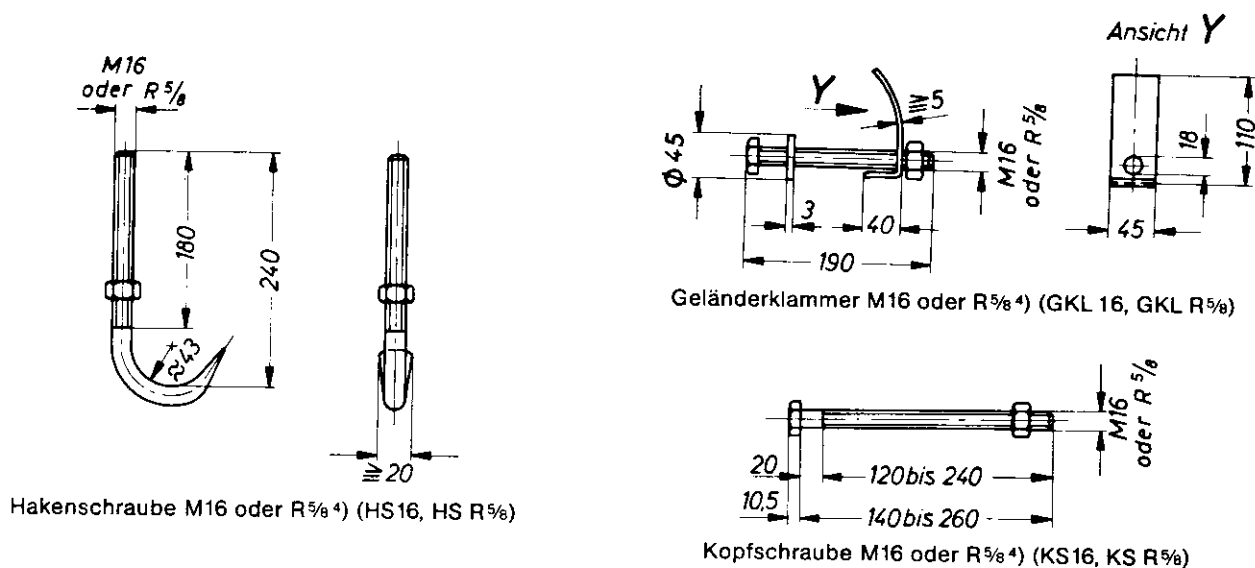
Längen: um 0,1 m steigend von 0,6 m bis 1,5 m

Leiterunterlage (LU)

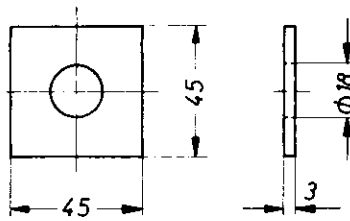
Mindestabmessung: 12 cm · 3 cm

Längen: um 0,1 m steigend von 0,8 m bis 1,5 m

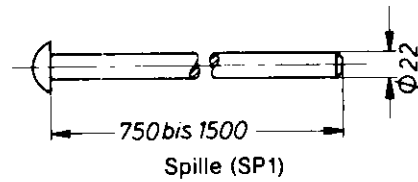
Bild 15. (Fortsetzung) Formen, Maße, Werkstoffe und Ausführungen von Gerüstbauteilen aus Holz nach Abschnitt 4.2.2 (Maße in mm)



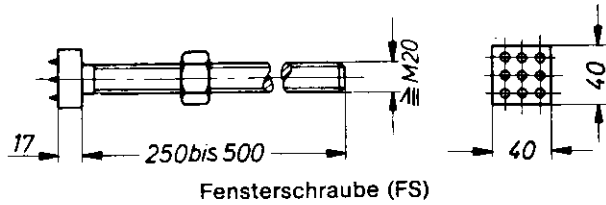
⁴⁾ Anmerkung: Angaben für das Zollgewinde entsprechend DIN 259.



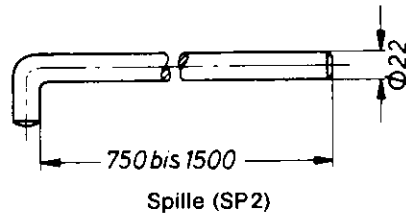
Unterlagscheibe für Kopf- und Hakenschrauben (USCH)



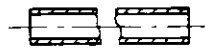
Spille (SP1)



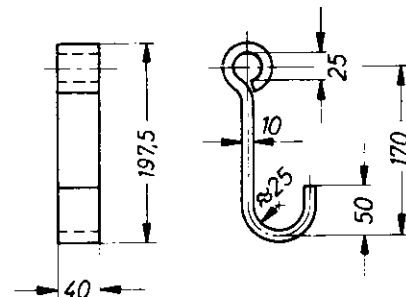
Fensterschraube (FS)



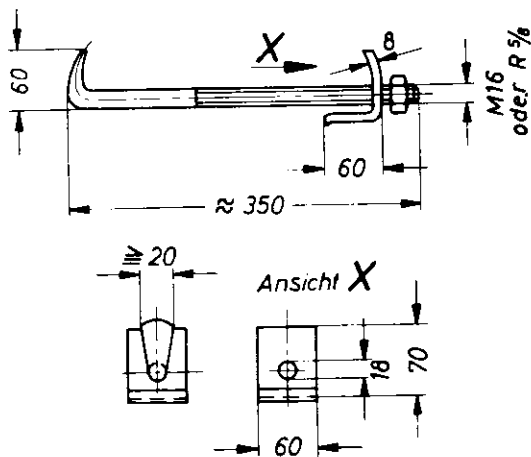
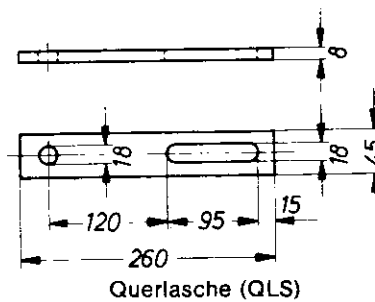
Spille (SP2)



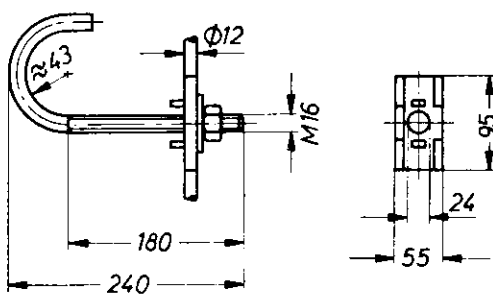
Fensterrohr (FR) Gewinderohr 1 nach DIN 2440



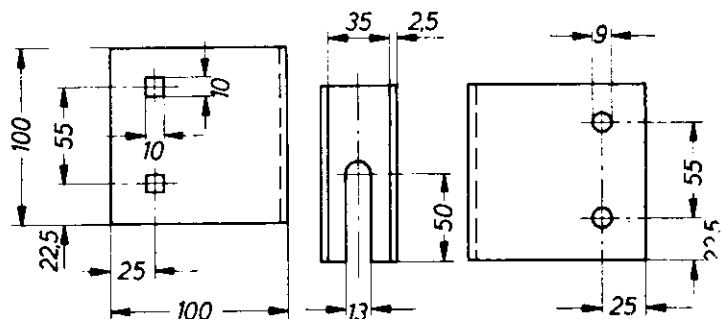
Leiterhaken (LH)

Leiterklammer M16 oder R 5/8⁴⁾ (LKL16, LKL R 5/8)

Querlasche (QLS)



Leitergerüstkupplung (LGK)



Giebelkappe für Giebelsteife (GKG)

Bild 16. (Fortsetzung) Formen, Maße und Werkstoffe von Gerüstbauteilen aus Stahl nach Abschnitt 4.2.3 (Maße in mm)

4) siehe Seite 16

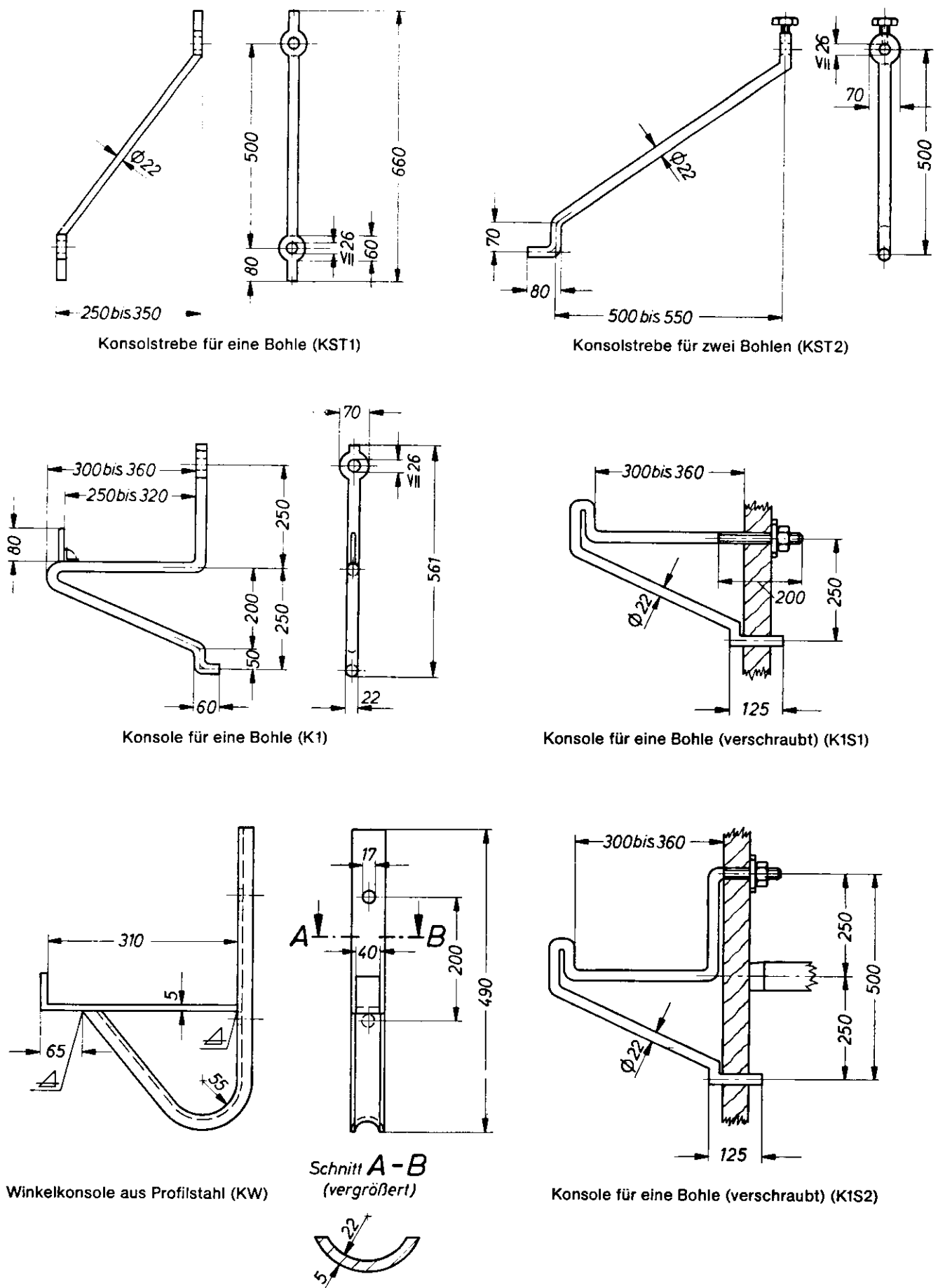
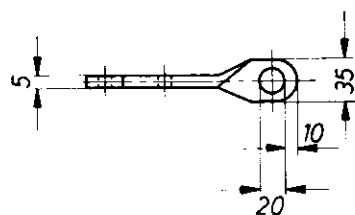
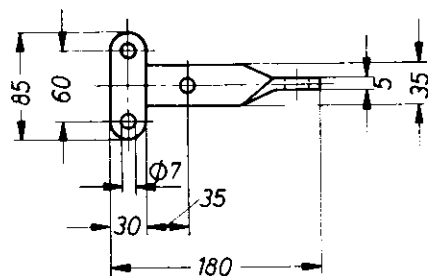
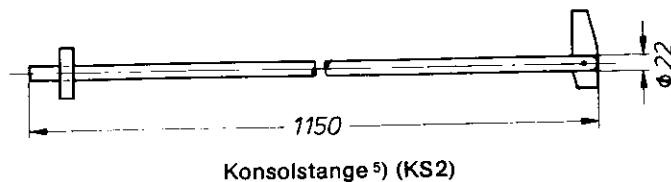
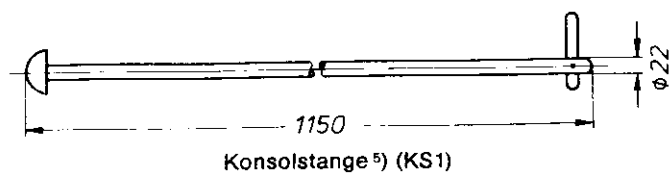
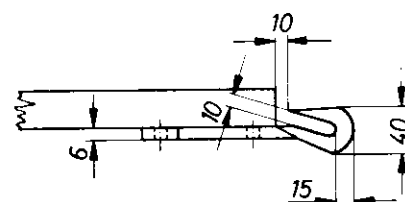
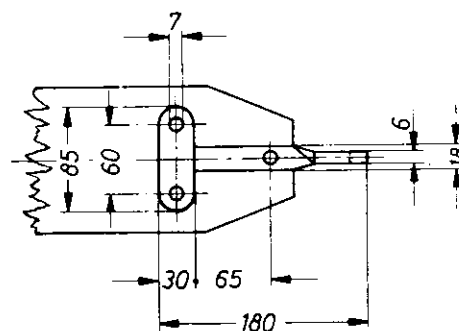


Bild 16. (Fortsetzung) Formen, Maße und Werkstoffe von Gerüstbauteilen aus Stahl nach Abschnitt 4.2.3 (Maße in mm)



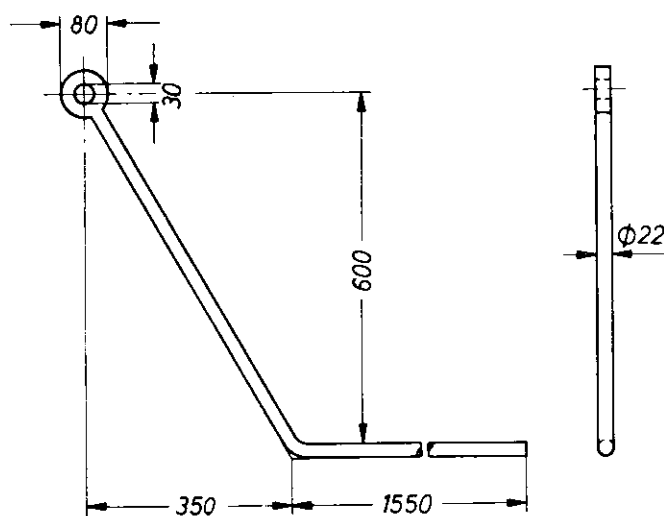
Öse geschlossen für Dübelarm (ODA)



Haken offen für Dübelarm (HDA)

Tabelle 10. Werkstoffe von Gerüstbauteilen aus Stahl

Gerüstbauteile	Werkstoff
Fensterschrauben Hakenschrauben Kopfschrauben	mindestens Festigkeitsklasse 4.6 nach DIN 267 Blatt 3 „Schrauben, Muttern und ähnliche Gewinde- und Formteile, Technische Lieferbedingungen, Festigkeitsklassen und Prüfverfahren für Schrauben aus unlegierten oder niedrig legierten Stählen“, Ausgabe Oktober 1967
Konsolstangen	C 35 nach DIN 17 200
übrige Gerüstbauteile aus Stahl	St 34-2 oder St 37-2 nach DIN 17 100

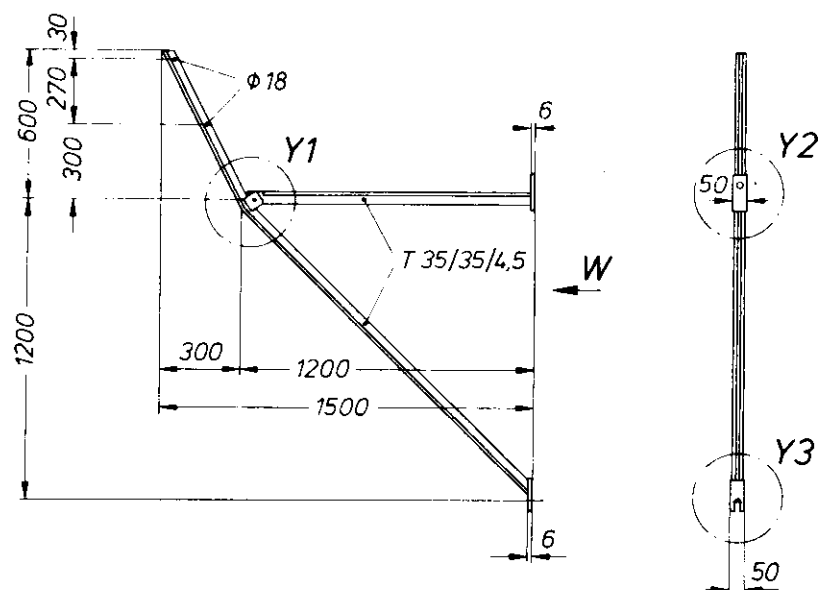


Schutzdacheisen (SDE)

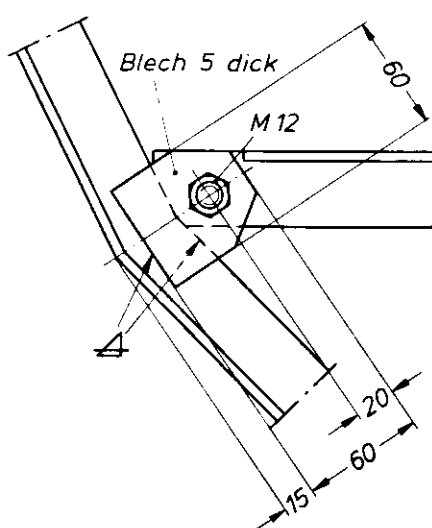
Bild 16. (Fortsetzung) Formen, Maße und Werkstoffe von Gerüstbauteilen aus Stahl nach Abschnitt 4.2.3 (Maße in mm)

⁵⁾ Anmerkung: Schutzrechte prüfen.

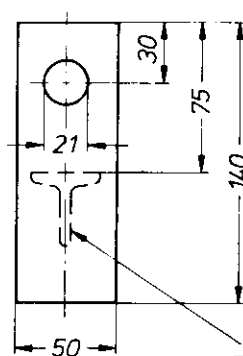
Ansicht W



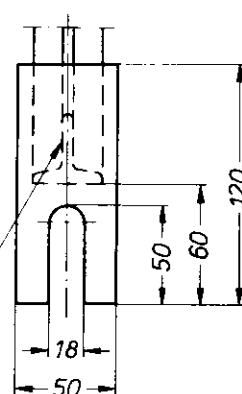
Einzelheit Y1



Einzelheit Y2



Einzelheit Y3



Schuttdachträger (SDT)

Bild 16. (Fortsetzung) Formen, Maße und Werkstoffe von Gerüstbauteilen aus Stahl nach Abschnitt 4.2.3 (Maße in mm)

23236

Traggerüste

RdErl. d. Innenministers v. 7. 4. 1977 –
V B 4 – 525.100

1. Die vom Normenausschuß Bauwesen im DIN (Deutsches Institut für Normung e.V.) neu bearbeiteten Normen DIN 4420 Teil 1 und Teil 2 beinhalten nur noch Arbeits- und Schutzgerüste.

Eine Norm für die Bemessung und Ausführung von Traggerüsten wird zur Zeit erarbeitet.

2. Bis zur Herausgabe dieser Norm sind folgende Bestimmungen für die Beurteilung von Traggerüsten anzuwenden:
 - a) Die sich auf Traggerüste beziehenden Festlegungen der Norm DIN 4420 (Ausgabe Januar 1952 x) – Gerüstordnung – (veröffentlicht im MBl. NW. 1953 S. 1695);
 - b) die Ergänzenden Bestimmungen zu DIN 4420 – Gerüstordnung – (Ausgabe September 1973), bauaufsichtlich eingeführt und bekanntgemacht durch RdErl. v. 4. 4. 1974 (MBl. NW. S. 560/SMBL. NW. 23236);
 - c) die Richtlinien für die zulässige Belastung und Anwendung von Baustützen aus Stahl, Schalungsträger, Gerüstkupplungen, bauaufsichtlich eingeführt und bekanntgemacht durch RdErl. v. 24. 11. 1972 (MBl. NW. S. 122/SMBL. NW. 23236).

3. Im Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 BauO NW eingeführten technischen Baubestimmungen, Anlage zum RdErl. v. 7. 6. 1963 (SMBL. NW. 2323), ist im Abschnitt 7 bei „Ergänzende Bestimmungen zu DIN 4420 Gerüstordnung Ausgabe 1952 x“ und bei „Baustützen aus Stahl, Schalungsträger, Gerüstkupplungen; Richtlinien für zulässige Belastung und Anwendung“ jeweils in Spalte 7 aufzunehmen:

Weitergeltung der DIN 4420, Ausgabe Januar 1952 x, für Traggerüste:

RdErl. v. 7. 4. 1977 (MBl. NW. S. 469/SMBL. NW. 23236)

– MBl. NW. 1977 S. 469.

**Hinweis
für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes
und des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Seit 1975 sind die Kosten erheblich gestiegen. Die zur Zeit laufenden Tarifverhandlungen werden weitere Belastungen bringen:

Die Bezugsgebühren betragen daher **ab 1. Juli 1977** vierteljährlich für das **Gesetz- und Verordnungsblatt**

Ausgabe A	17,20 DM
Ausgabe B	19,50 DM
Ausgabe C	20,— DM

für das **Ministerialblatt**

Ausgabe A	29,50 DM
Ausgabe B	31,— DM
Ausgabe C	34,50 DM

– MBl. NW. 1977 S. 469.

Hinweis

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 4 v. 15. 4. 1977

(Einzelpreis dieser Nummer 5,- DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil**I Kultusminister**

Personalnachrichten	148
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren Bibliotheksdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen. VwVO d. Kultusministers v. 28. 2. 1977	148
Bekanntgabe des Hauptvertrauensmannes der schwerbehinderten Lehrer an Sonderschulen beim Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 2. 1977	154
1. Entlassung zur Aushändigung an Entlassschüler. – 2. Grundgesetz und Landesverfassung; hier: Arbeitsexemplare. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 3. 1977	154
Grundschule; hier: Zeugnisse für die Klasse 1 – 1976/77 und die Klassen 1 und 2 – 1977/78. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 3. 1977	154
Studienvorkurse für Mathematik und Physik 1977. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 3. 1977	155
Ordnung des staatlichen Abschlusses der zweijährigen öffentlichen und privaten (Ersatzschulen) Berufsfachschulen, die auch zur Fachoberschulreife führen; hier: Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 9. 3. 1977	155
Zweijährige Berufsfachschule für Wirtschaft (Handelsschule); hier: Richtlinien für Prüfungsvorschläge im Fach „Englisch“. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 3. 1977	156
Fachoberschulen; hier: Aufnahme und Prüfung im sprachlichen Bereich von Schülern nichtdeutscher Staatsangehörigkeit. RdErl. d. Kultusministers v. 2. 3. 1977	156
Zeugnisse für Schüler ohne Ausbildungsvertrag während des einjährigen Blockunterrichts; hier: Berichtigung. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 3. 1977	156
Einschulungsverfahren Berufsbildende Schulen (EBS). RdErl. d. Kultusministers v. 16. 3. 1977	156
Berufsschulunterricht für Jugendliche, die nicht in ein Ausbildungsverhältnis eintreten. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 3. 1977	167
Richtlinien für die Genehmigung von empirischen Untersuchungen und Befragungen in Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 17. 2. 1977	168
Errichtung der Prüfungsämter für die Staatliche Prüfung für Musikschullehrer und selbständige Musiklehrer. RdErl. d. Kultusministers v. 16. 2. 1977	170

II Minister für Wissenschaft und Forschung

Personalnachrichten	170
Promotionsordnung des Fachbereichs Elektrotechnik I der Gesamthochschule Siegen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 9. 3. 1977	171
Promotionsordnung des Fachbereichs 2 – Erziehungswissenschaften – Psychologie – Sport – der Gesamthochschule Siegen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 3. 3. 1977	173
Einschreibungssatzung der Fachhochschule Bochum. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 16. 3. 1977	177
Verfassung der Pädagogischen Hochschule Ruhr; hier: Berichtigung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 21. 3. 1977	179
Graduierungssatzung der Fachhochschule Aachen; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 16. 3. 1977	179
Termin für die Abgabe der Anträge auf Forschungsförderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 16. 3. 1977	179

B. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbericht des Kultusministers	180
Schulleiterstellen im Auslandsschuldienst	182
Jugendherbergsspende der Schuljugend	182
Schülerfahrten nach Polen	182
Studienreise nach Amerika vom 10. 7. bis 16. 8. 1977	182
5. Internationale Kinderkunstausstellung Lidice. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 3. 1977	182
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes des Landes Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 7. März bis 28. März 1977	182
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 14. März bis 31. März 1977	184

C. Anzeigenteil

Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	186
---	-----

– MBl. NW. 1977 S. 470.

Einzelpreis dieser Nummer 7,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.